GESCHICHTE

Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Augsburger Domkapitels im Mittelalter

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der Philosophischen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Breslau

vorgelegt von

Ilse Schöntag

aus Posen

1 9 3 8

Bernhard Sporn Verlag Zeulenroda

Referent: Professor Dr. Santifaller.

Korreferent: Professor Dr. Rassow.

Examen rigorosum: 24. Juni 1937.
Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542706_0008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen und allgemeine Bemerkungen	6
Quellen und Literatur	7—12
Vorbemerkung	13—14
Einleitung.	
Die Fragestellung	15—18
Die Anfänge des Domkapitels von Augsburg	19—20
1. Kapitel.	
Die Standesverhältnisse	21—37
Allgemeines	21—23
9. Jahrhundert	23
10. Jahrhundert	24
11. Jahrhundert	24—25
12. Jahrhundert	25—27
13. Jahrhundert	27—29
14. Jahrhundert	29—33
15. Jahrhundert	33—35
Schluß	35—37
2. Kapitel.	
Die Herkunft	38—41
3. Kapitel.	
Eintritt in das Domkapitel	42—71
Allgemeines	42—43
Wahl durch das Kapitel	44—47
Päpstliche Provisionen	47—54
Königliche und fürstliche Preces	54—56
Tausch	57
Bedingungen der Aufnahme	58—71
1. Persönliche Bedingungen	58—65
2. Sachliche Bedingungen	65—66
3. Eide	66—67
4. Residenzpflicht	67—71
Vorgang der Aufnahme	71
4. Kapitel.	
Bildungsverhältnisse	72—99
A. Schulen	72—76
1. Die Domschule	73—74
2. Der Scholastikus	74—76
B. Universitäten	76—89
C. Wissenschaftliche, literarische und künstlerische Bestrebungen	89—96
D. Reisen der Domherren	97
E. Die Domherren als Inhaber anderer Ämter	97—99
5. Kapitel.	
Ausscheiden aus dem Domkapitel	100—104

Verzeichnis der Abkürzungen und allgemeine Bemerkungen.

A. D. B.	=	Allgemeine Deutsche Biographie
Hdb.	=	Handbuch
K. G.	=	Kirchengeschichte
K. R.	=	Kirchenrecht
K. V.	=	Verfassungsgeschichte der Kirche
Mon. Boica	=	Monumenta Boica
Mon. Germ.	=	Monumenta Germaniae
O. A.	=	Oberamtsbeschreibung
Rep. Germ.	=	Repertorium Germanicum
Archiv	=	Archiv für die Geschichte des Hochstiftes Augsburg
Z. H. V. Schw.	=	Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg

Bei Nennung der Domherrn wurden die Quellen und Literatur nur allgemein angeführt. Zur genaueren Orientierung ist bis auf weiteres heranzuziehen: Haemmerle: Domkanoniker.

Quellen und Literatur.

Ungedruckte Quellen:

München: Hauptstaatsarchiv:

Dompropsteiliche Urkunden: fasc. 416 ff. vom Jahre 1104—1450[1]) (ca. 1160 Stück).

Es konnte keine Urkunde bei der Durchsicht gefunden werden, die für unser Problem etwas entscheidend Neues enthielt, abgesehen von den auch in den Mon. Boica Bd. 33—34 veröffentlichten Statuten.

Hochstift Lit. 1006: „Beschreibung der von 1300—1491 aufgenommenen Domherrn". 1700.

Die genaue Überschrift des Foliobandes lautet: „Beschreibung was für Domherrn von a. 1360 usque a. 1491 aufgeschworen mit Namen, Geschlecht, von wem das Canonicat erhalten, Permutation, Resignation, Bürgen, Wappen, Schadlos- und Bürgschaftsbriefe a. no. 1 usque 116 darunter 91, 92, 107½ leer sind." Die Hs. soll nach der Aufschrift um 1700 entstanden sein.

Hochstift Lit. 1008: I. „Aufschwörungsbuch des Augsburger Domkapitels, chronologisch, von 1352—1739." II. „Aufschwörungsbuch des Augsburger Domkapitels, alphabetisch."

Die im 18. Jahrhundert entstandenen Verzeichnisse haben die Aufschrift „Catalogus der graduierten gnädigen Herren von anno 1352" erhalten, die nicht ganz dem Inhalt entspricht, da sie nicht nur die Aufschwörung der graduierten, sondern auch die der adligen Herren enthält[2]). Es handelt sich um eine Verwechselung mit dem Einband eines anderen Aufschwörungsbuches, das ein Auszug aus diesem ersteren ist. Über die Glaubwürdigkeit ist zu sagen: Man kann Aufschwörungsbücher nicht im strengen Sinn als Urkunden bezeichnen, da sie keine zeitgenössische Quelle sind, sondern erst in späteren Jahrhunderten aufgeschriebene urkundliche Nachrichten. Da aber die vom Augsburger Domkapitel durchaus sachkundig und sorgfältig zusammengestellt sind, so kann man sie als glaubwürdige Quellen benützen, dies umso mehr, da die Angaben in den einzelnen Aufschwörungsbüchern, soweit sie die gleichen Personen betreffen, übereinstimmen[3]).

Hochstift Augsburg: 809: „Streit des Domkapitels mit der Stadt wegen nicht Zulassung von Augsburger Bürgersöhnen zu Domherrnpfründen." 15.—18. Jahrhundert.

Es handelt sich um viele einzelne Streitschriften zwischen dem Kapitel und der Stadt. Wir ersehen daraus, mit welcher Heftigkeit beide Parteien ihr Recht vertreten haben und nicht nur theoretisch, sondern auch unaufhörlich mit gegenseitigen Vergeltungsmaßnahmen.

Hochstift Augsburg 1017: „Jahrtags- und Obleibuch des Domkapitels 1400—1607".

Als Entstehungszeit konnte durch Schriftvergleich das Jahr 1486 mit einiger Sicherheit ermittelt werden. Da dieses Archival in der Hauptsache die Jahrtagsstiftungen der Vikarier enthält, war der Ertrag für unsere Aufgabe nur gering.

---

1) 1104 Jan. 14 ist die erste Urkunde, die vom Augsburger Kapitel erhalten ist.
2) Leuze: Domherrnverzeichnisse S. 456.
3) Leuze: Domherrnverzeichnisse.

Augsburg: Stadtarchiv:

Hochstiftskatalog sign. 23: „Reihenfolge der Augsburger Bischöfe von A0 184—1424".

Die Durchsicht des Domkapitelkataloges im Augsburger Stadtarchiv ergab keine lohnende Ausbeute.

Die Benutzung des Diözesanarchivs erwies sich als völlig unmöglich, da das dort vorhandene Material noch ungeordnet ist.

Gedruckte Quellen und Literatur.

Albert, P.: Über die Heimat Heinrichs von Beringen, Verfasser des ersten deutschen Schachgedichtes. Heidelberg 1903. (Ztschr. für die Geschichte des Oberrheins.) Neue Folge 18.

Alberti, O. v.: Württembergisches Adels- und Wappenbuch. Bd. 1—2. Stuttg. 1889—1915.

Aldinger, P.: Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innozenz IV. bis 1243. Leipzig 1901.

Allgemeine deutsche Biographie Leipzig 1875 ff.

Annales Augustani: Mon. Germ. Scriptores III; 123—136.

Baier, H.: Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304. Münster i. W. 1911.

Bauer, H.: Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. Stuttgart 1919.

Baumann, F.: Geschichte des Allgäus I u. II. Kempten 1883.

Baumann, F. L.: Necrologia Germaniae I. Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis. Berlin 1886.

Brackmann, A.: Germania Pontificia I. Berlin 1911.

Braun, Pl.: Die Domkirche in Augsburg und der hohe und niedere Klerus an derselben. Augsburg 1829.

Braun, Pl.: Geschichte der Bischöfe von Augsburg, 4 Bde. Augsburg 1813—1815.

Braun, Pl.: Geschichte der Grafen von Dillingen und Kiburg. (Historische Abhandlungen der Akademie zu München V. 1825).

Böhmer, J. Fr.: Regesta Imperii. Insbruck 1899 ff.

Bühler, J.: Die Kultur des Mittelalters. Leipzig 1931.

Burdach: Ulrich Schenk von Winterstetten. Leipzig 1890 ADB. 31.

Chmel, J.: Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Rom. imp. Wien 1859.

Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg Bd. 2 u. 3. 1866 und 1892.

Conferenzarbeiten der Augsburger Diözesangeistlichkeit. Bd. 1—4 1829, 1831, 1833, 1837.

Doeberl, M.: Entwicklungsgeschichte Bayerns I. München 1931.

Doll, J.: Die Anfänge der altbayrischen Domkapitel. München 1907.

Dungern, O. v.: Der Herrenstand im Mittelalter. Papiermühle 1908.

Dungern, O. v.: Adelsherrschaft im Mittelalter. München 1927.

Ellwangen: Beschreibung des Oberamts Ellwangen. Stuttgart 1886.

Ernst, V.: Mittelfreie. Berlin 1920.

Finke, H.: Acta Concilii Constanciensis. Münster 1896—1928.

Gebele, E.: Die Pilgerreisen des Augsburger Domherrn Wolf von Zülnhart nach dem Hl. Lande 1495/96. Augsburg Z. H. V. Schw. 50. Jhrg. 1932/33.

Gebele, E.: Augsburger Bibliophilen Z. H. V. Schw. 52. Jhrg. 1936.

Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte. Zürich Bd. II 1900—1908. Bd. III 1908—1916.
Glasschröder, Fr. X.: Marquard von Randeck, Bischof von Augsburg und Patriarch von Aquileja. 1. Teil Z. H. V. Schw. 15. Jhrg. Augsburg 1888.
Gumppenberg, L. A.: Geschichte der Familie von Gumppenberg. München 1881.
Guttenberg, E.: Titel und Standesbezeichnungen des oberfränkischen Adels seit dem 11. Jahrhundert. Leipzig 1926. (Familiengeschichtliche Blätter 24. Jahrgang.)
Haemmerle, A.: Die Kanoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Säkularisation. Zürich 1935. Maschinenschrift. München, Staatsbibliothek.
Haller, J.: Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel. Basel 1897—1926.
Hans, J.: Beiträge zur Geschichte des Augsburger Schulwesens. Augsburg 1875. Z. H. V. Schw. 2. Jhrg.
Hardouinus: Acta Conciliorum Et Epistolae. Decretales Ac Constitutiones Summorum Pontificum. Tom. IV 1714.
Hartmann, Fr. X.: Die zeitliche, örtliche und soziale Herkunft der Geistlichen der Diözese Augsburg von der Säkularisation bis zur Gegenwart. 1804—1917. Diss. Erlangen 1918.
Hartmann, W.: Catalogus epicoporum Augustensium. Augustae Vindelicorum 1614.
Hauck, A.: Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. IV. V, 1. Leipzig 1911.
Haupt Graf zu Pappenheim: Regesten der frühen Pappenheimer Marschälle vom 12.—16. Jahrhundert. Würzburg 1927.
Haupt Graf zu Pappenheim: Versuch einer Geschichte der frühen Pappenheimer Marschälle vom 12.—16. Jahrhundert. Würzburg 1927.
Hinschius, P.: System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1878.
Hofmeister, Ph.: Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht. Abtei Neresheim 1931.
Joachimsohn, P.: Hermann Schedels Briefwechsel (1452—1478). Tübingen 1893.
Joachimsohn, P.: Zur städtischen und klösterlichen Geschichtsschreibung Augsburgs im 15. Jahrhundert. Alemannia 1893/94.
Khamm, P. C.: Hierarchia Augustana Chronologica Tripartita. 1709 ff.
Kerler, H. F.: Geschichte des Grafen von Helfenstein. Ulm 1840.
Kindler von Knobloch, J,: Oberbadisches Geschlechterbuch. 3 Bände. Heidelberg 1898 ff.
Kirsch, J. P.: Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. Paderborn 1903.
Kisky, W.: Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten nach ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. Weimar 1906.
Kluckhohn, P.: Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrh. Weimar 1910.
Kneschke, E. H.: Neues allgemeines deutsches Adelslexikon 1839.
Kneschke, R.: Georg von Stein. Versuch einer Biographie. Diss. Leipzig. Weida i. Thür. 1913.
Koeniger, A. M.: Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechtes. Köln 1919.
Kolde, Th.: Beiträge zur bayrischen Kirchengeschichte. 1895—1904.
Lamay, G.: Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter. Diss. Bonn 1909.
Leuze, O.: Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. 1909 Z. H. V. Schw. 35. Jahrg.

Leuze, O.: Die Domherrnverzeichnisse und Aufschwörbücher des Domkapitels in Augsburg. Archiv IV Dillingen 1912/15.
Leuze, O.: Eine Handschrift des Matthäus Marschalk von Pappenheim zu Biberbach. Archiv IV Dillingen 1912/15.
Lier, H. A.: Der Augsburgische Humanistenkreis mit besonderer Berücksichtigung Bernhard Adelmanns von Adelmannsfelden. Augsburg 1880. Z. H. V. Schw. 7. Jahrg.
Loewe, H.: Die Annales Augustani. Diss. München 1903.
Markgraf: Johann IV. (Roth), Bischof von Augsburg. A. D. B. 14 Leipzig 1881.
Matrikel der Universitäten:
1. Bologna: Knod G. C.: Deutsche Studenten in Bologna. (1289—1562). Berlin 1898.
2. Freiburg i. Br.: H. Mayer: Die Matrikel der Universität Freiburg im Breisgau von 1460—1665. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1907—1910.
3. Heidelberg: G. Toepke: Die Matrikel der Universität Heidelberg. 3 Teile. Heidelberg 1884—1893.
4. Leipzig: G. Erler: Die Matrikel der Universität Leipzig. 1895—1897. Leipzig.
5. Köln: H. Keussen: Matrikel der Universität Köln 1389—1559. 2 Bde. Bonn 1892—1928.
6. Tübingen: Hermelink: Die Matrikel der Universität Tübingen. 1907.
7. Paris: H. Denifle u. E. Chatelain: Auctuarium Chartularii Universitatis Parisiensis. 2 Teile. Paris 1894—1897.

Meyer, Chr.: Urkundenbuch der Stadt Augsburg. Bd. I 1874.
Monumenta Boica: Band XXXIII—XXXV. Ed. Academia scientiarum Maximil. München 1841/47.
Monumenta Germaniae Historica. Scriptores Tom III: Hannover 1839. Tom IV: Hannover 1841.
Oefele, E.: Geschichte der Grafen von Andechs. Innsbruck 1877.
Radlkofer: Die Güssen von Leipheim. Z. H. V. Schw. 14. Jahrg.
Ratzinger: Zur älteren Kirchengeschichte Bayerns. 1890—1903.
Rieder, K.: Regesta Episcoporum Constantiensium. III. Bd. (1384—1436) bearbeitet von K. Rieder. Innsbruck 1926.
Regesta sive rerum Boicarum autographa. Hrsg. v. C. H. v. Lang. Fortges. v. M. v. Freyberg Bd. 1. und 2 1822—1823.
Registres, Les: D'Innocent IV. par E. Berger, Paris 1892.
Registres, Les: D'Urban IV. Paris 1904.
Repertorium Germanicum: Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Territorien im 14. u. 15 Jhd. 1. Bd.: Pontifikat Eugen IV. (1431—1447) unter Mitwirkung von J. Haller, J. Kaufmann und J. Lulves, bearbeitet v. R. Arnold. Berlin 1897.
Repertorium Germanicum:
1. Bd. Clemens VII. von Avignon (1378—1394) hrsg. v. Emil Göller. Berlin 1916.
2. Bd. Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII., Gregor XII (1378—1415) bearb. v. G. Tellenbach 1933.
3. Bd. Alexander V., Johann XXIII., Konstanzer Konzil (1409—1417) bearb. v. U. Kühne Berlin 1935.

Riedner, O.: Besitzungen und Einkünfte des Augsburger Domkapitels um 1300. Archiv I Dillingen 1909/11.
Riezler, S.: Geschichte Bayerns Bd. I.—III. Gotha 1878—1889.
Rückert, G.: Die Herren von Faimingen und ihr Besitz. Dillingen 1908 (Jahrb. des hist. Ver. Dillingen 21).

Rückert, G.: Die Präbende am Domkapitel zu Augsburg. Archiv V. Dillingen 1916/19.
Ruland: Geschichtliche Nachrichten über die ehemalige Domstiftsbibliothek in Augsburg; mit einer kurzen Beschreibung der in München noch vorhandenen Handschriften derselben. Steichele: Bistum Augsburg I. 1856.
Santifaller, L.: Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter. Innsbruck 1924.
Santifaller, L.: Papsturkunden für Domkapitel: Festschrift, Albert Brackmann dargebracht; hrsg. von L. Santifaller. Weimar 1931.
Sägmüller, J. B.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes. 2 Bde. Freiburg i. B. 1914.
Sägmüller, J. B.: Die Entwicklung des Archipresbyterrats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs. Tübingen 1898.
Samulski, R.: Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter. Diss. Breslau 1933.
(Von Sartori): Darstellung der unrechtmässigen Ausschließung Augsburgischer Patricier und Bürgersöhne von dem dortigen hohen Domstifte. Frankfurt und Leipzig 1789.
Schannat-Hartzheim, J. F.: Concilia Germaniae I. Köln 1759—1763.
Schlecht, J.: Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg von 1471—1488. Augsburg 1897. Z. H. V. Schw. 24. Jahrg.
Schneider, Ph.: Die bischöflichen Domkapitel. Mainz 1885.
Schröder, A.: Archiv für die Geschichte des Hochstiftes Augsburg. Dillingen a. D. Bd. I—VI. 1909—1929.
Schröder, A.: Zum hochmittelalterlichen Urkunden- und Kanzleiwesen der Bischöfe von Augsburg. Besprechung mit Beigaben: 3. Notar Rudiger. Ein Domherrenleben aus dem 12. Jhrh. Archiv VI Dillingen 1929.
Schröder, A.: Die Ungarnschlacht von 955. Archiv I Dillingen 1909—1911.
Schröder, A.: Petrus Kardinal Schaumberg. Quellenbeiträge aus Handschriften. Archiv VI Dillingen 1929.
Schröder, A.: Quellen zur Baugeschichte des Augsburger Doms in der gotischen Stilperiode. Augsburg 1897. Z. H. V. Schw. 24. Jhrg.
Schröder, A.: Aufschwörbuch des Domkapitels Augsburg. Archiv I Dillingen 1909—1911.
Schröder, A.: Der Archidiakonat im Bistum Augsburg. Archiv VI Dillingen 1929.
Schröder, A.: Geschichte des Domkreuzganges in Augsburg. Z. H. V. Schw. 24. Jhrg. Augsburg 1897.
Schulte, A.: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart^2 1922.
Schwemer: Innozenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208. Straßburg 1882.
Seeliger, G.: Ständische Bildungen im deutschen Volk. Leipzig 1905.
Seuffert, J. M.: Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln. Frankfurt a. M. 1790.
Simon, J.: Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1908.
Specht, Fr. A.: Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland. Stuttgart 1885.
Stälin, Chr. F.: Wirtembergische Geschichte. 4 Bde. Tübingen 1841—1873.
Steichele-Schröder: Das Bistum Augsburg historisch und statistisch beschrieben. Augsburg 1864.
Steichele, A.: Archiv für Pastoralkonferenzen im Bistum Augsburg. Augsburg 1852.

Steichele, A.: Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg. Augsburg 1856—1860.
Steiner, J. A.: Synodi Dioecesis Augustanae. Tom I 1766.
Stetten, P. v. jun.: Geschichte der adligen Geschlechter in Augsburg. Augsburg 1762.
Stutz, U.: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Berlin 1895.
Stutz, U.: Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexander III. Berlin 1895.
Thudichum, F.: Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speyer, Worms. 1907.
Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. hrsg. v. S. Riezler. Innsbruck 1891.
Vita S. Udalrici: Mon. Germ. Scriptores IV, 377—428.
Werminghoff, A.: Ständische Probleme in der Geschichte der deutschen Kirche 1911. (Ztschr. d. Savigny-Stiftung, Kan. Abt. I.)
Werminghoff, A.: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Berlin 1913.
Werner, H.: Die Geburtsstände in der deutschen Kirche des Mittelalters. Gotha 1908. (Tilles Deutsche Geschichtsblätter Bd. IX.)
Werunsky: Excerpta ex Registris Clementis VI et Innocentii VI. 1885.
Wretschko, A. v.: Die akademischen Grade. Namentlich an den österreichischen Universitäten. Innsbruck 1910.
Zapf, W.: Augsburgische Bibliothek oder historisch-kritisch-literarisches Verzeichnis aller Schriften, welche die Stadt Augsburg und deren Geschichte erläutern. I. II. Augsburg 1795.
Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. Augsburg 1874 ff.
Zeller, J,: Aus dem 1. Jahrhundert der gefürsteten Propstei Ellwangen. 1460—1560. Stuttgart 1908 (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. XVII. Jahrg. Heft 1).
Zoepfl, Fr.: Maihinger mittelalterliche Handschriften und Inkunabeln aus dem Besitze von Weltgeistlichen der Diözese Augsburg (bis um 1500). Archiv VI Dillingen 1929.

Vorbemerkung.

Im Zusammenhang mit den Forschungen von Aloys Schulte [1] und Leo Santifaller [2] über die ständische bzw. persönliche Zusammensetzung der Domkapitel beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit einer Reihe von Fragen, die die persönlichen Verhältnisse der Domherren des Augsburger Kapitels betreffen. Die Untersuchung beginnt zeitlich mit den bei Khamm [3] genannten Kanonikern um 800 und endet mit dem Jahre 1500 kurz vor dem Tode des Bischofs Friedrich II. Graf von Zollern. (gest. 1505). In diesem Zeitraum von 700 Jahren hat die Verfassung des Domkapitels einen gewissen Abschluß erreicht, so daß es möglich ist, unsere Fragen innerhalb eines abgerundeten Entwicklungsganges zu untersuchen. Als Grundlage für den Domherren Katalog wurde genommen: Haemmerle: „Die Kanoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Säkularisation." [4] Als die eigenen Personensammlungen für das Augsburger Kapitel bereits abgeschlossen waren, wurde mir diese Maschinenschrift vom Hauptstaatsarchiv München zugeschickt. Es handelt sich um die Zusammenstellung eines Personenstandsregisters des Augsburger Domkapitels mit biographischen Daten, das weder auf die Zusammenhänge mit der Augsburger Diözesangeschichte eingeht, noch in einem systematischen Teil eine Auswertung der Einzelangaben enthält. Das Werk will „einer kleinen Schar von Forschern zur raschen Orientierung und Weiterarbeit nützen." [5] Es soll gezeigt werden, bis zu welchem Grade Haemmerles Untersuchung für die vorliegende Arbeit herangezogen werden konnte.

Da Haemmerle einige von mir nicht benutzte Aufschwörbücher und Archivalien durchgesehen und außerdem ein alphabetisches Verzeichnis der nur mit dem Vornamen bekannten Domherren angelegt hatte, wurde auf Grund seines Domherrenregisters die eigene Domherrenkartei vervollständigt.

Bei der Untersuchung nach dem Stand und der Herkunft der Domherren ergab Haemmerles Werk nur Aufschluß in bezug auf

1) Schulte: Adel und Kirche.
2) Santifaller: Brixen. Santifaller: Papsturkunden.
3) Khamm: Hierarchia Augustana.
4) Zürich 1935. Maschinenschrift.
5) Haemmerle: Domkanoniker S. XXI.

Fürsten, eine Reihe von Grafen und Bürgern, also dort, wo eine eindeutige Bestimmung nicht schwer war.

Bei den Fragen, die den Eintritt in das Kapitel betreffen, enthielten die Biographien Haemmerles lediglich in bezug auf die persönlichen Bedingungen Nachrichten über den Weihegrad einer Anzahl von Domherrn. Außerdem waren bei drei Domherren die Gründe ihrer Nichtaufnahme angegeben. [6]

Den Grad der Bildung der Domherren ersieht man bei Haemmerle nur durch die Nennung des Doktorgrades und bei einer Anzahl aus der Angabe des Besuches der Universität Heidelberg. Bei einigen Domherren sind auch die weltlichen oder geistlichen Ämter erwähnt, die sie abgesehen von ihrer Domherrenwürde bekleideten.

Der Abschnitt, der sich mit dem Ausscheiden der Domherren befaßt, wurde fast völlig auf Grund der Angaben über Tod und Resignation in Haemmerles Biographien aufgestellt.

Haemmerle hat abgesehen von dem alphabetischen Register der nur mit den Vornamen bekannten Domherren noch ein chronologisches Amtsregister und ein alphabetisches Vornamenregister zum Hauptverzeichnis angelegt, die bis auf weiteres auch für unsere Arbeit benutzt werden können. Da für die vorliegende Arbeit die Biographien der einzelnen Domherren, vor allem derjenigen des 14. und 15. Jahrhunderts, unter Berücksichtigung der zu behandelnden Fragen wesentlich umfassender und vielseitiger aufgestellt werden mußten, als es Haemmerle im Rahmen seines Werkes möglich war, ist zu dem vorliegenden allgemeinen Teil ein besonderer entstanden, dessen Veröffentlichung ich mir vorbehalte.

6) Arzt, M. Fugger und M. Lang, die als die bekanntesten Beispiele für die Nichtaufnahme von Augsburger Bürgern gelten.

Einleitung.

Die Fragestellung.

Seit der Entwicklung der katholischen Kirche zu einem bestimmten Rechtskreise scheiden sich innerhalb der Kirche Klerus und Laienwelt. Diese Trennung wurde schon bedingt durch die besonderen Berufspflichten der Kleriker. Außerdem aber hatte sich im Mittelalter eine mannigfache Gliederung des Ständewesens ausgebildet. Und das weltliche Ständerecht war auch in das kirchliche Recht eingedrungen. Denn durch die irregularitas ex defectu libertatis wurden die Unfreien vom Empfange kirchlicher Weihen ausgeschlossen, da die Kirche die privatrechtlichen Ansprüche des Herren, dem der Unfreie gehörte, nicht verletzen wollte. [1] Je weiter sich aber die Eigenkirchenidee [2] vor allem in Deutschland ausbreitete, um so weniger wurden die kanonischen Rechtsbestimmungen beachtet, da die Eigenkirche als Privatunternehmen der Herrschaft des Grundherren unterstand. Der Grundherr setzte die Geistlichen ein und ab. So kümmerten ihn wenig die Gesetze der Kirche. Gegen dieses germanische Eigenkirchenrecht kämpfte das römisch-kanonische Recht, vertreten durch das Papsttum, um die Freiheit der Kirche, d. h. Beseitigung der laikalen Bevormundung und Selbstbestimmung der Kirche. Eine wichtige Entscheidung brachte das capitulare ecclesiasticum Ludwigs des Frommen von 818—819: „De servorum vero ordinatione, qui passim ad gradus ecclesiasticos indiscrete promovebantur, placuit omnibus cum sacris canonibus concordari debere; et statutum est, ut nullus episcoporum deinceps eos ad sacros ordines promovere praesumat, nisi prius a dominis propris libertatem consecuti fuerint.“ [3]

Diese Bestimmungen wurden bis in das 12. Jahrhundert erweitert und ergänzt. Trotzdem entsprachen die tatsächlichen Verhältnisse nicht den kirchlichen Gesetzen. Denn einerseits wurden Unfreie in Klöster aufgenommen ohne vorherige Freilassung, andrerseits bildeten sich nur für den hohen Adel bestimmte geistliche Anstalten, obwohl sich das kanonische Recht ausdrücklich gegen Einrichtungen

1) Schulte: Adel S. 76.
2) Stutz: Die Eigenkirche. Stutz: Kirchliches Benefizialwesen.
3) Mon. Germ. Capit. I, 276 (c. 6).

wandte, die einen ständisch einseitigen Charakter trugen in bezug auf die Gliederung innerhalb des Standes der Freien und Unfreien. Wenn auch die edelfreien geistlichen Anstalten innerhalb derjenigen, die sich nicht ausschließlich aus den Kreisen des hohen Adels zusammensetzten, zahlenmäßig keine überragende Stellung einnahmen, so bewiesen gerade diese anderen Anstalten, daß der Adel schlechthin in den Klöstern dominierte, daß das Schlagwort von der „Adelsherrschaft im Mittelalter" nicht nur auf die Herrschaft im Staate, sondern vor allem in Deutschland auch auf die in der Kirche zu beziehen war. Diese Bevorzugung eines bestimmten Standes war nicht durch Gesetze geschaffen worden, sondern sie beruhte auf Gewohnheit. Denn das Ständerecht des Mittelalters war Gewohnheitsrecht. [4] Für die Vorherrschaft des hohen Adels war ausschlaggebend, daß er bis in das 12. Jahrhundert eine Blutsgemeinschaft darstellte, die nirgends eine so feste Geschlossenheit bildete wie in Deutschland. Entscheidend war dabei, daß die Aristokratie eben keine beliebige Gemeinschaft war, sondern eine Blutsgemeinschaft, ein Blutsverband, der sich durch das ius consanguinitatis gegen alle anderen Volkskreise abgeschlossen hatte. Als dann am Ende des 12. Jahrhunderts die alten Stammesgrenzen fielen, als die Kluft zwischen hohem und niederem Adel überbrückt wurde durch den Stand der Reichsministerialen, da ging auch jetzt nicht der Instinkt für geburtsständische Geschlossenheit verloren. [5] Denn auch in den Kreisen des niederen Adels waren für die Zugehörigkeit zu diesem Stand nicht Reichtum oder öffentliches Ansehen maßgebend, sondern die Herkunft, das Blut. [6] Für die Kirche war dies ein Faktor, der ihre ganze Aufmerksamkeit beanspruchte. Denn Kapitel, Klöster usw., die in ihrer persönlichen Zusammensetzung ein ausgeprägtes Standesbewußtsein verrieten und zwar in bezug auf einen b l u t s mäßig verbundenen Stand, werden in dem Papsttum nicht die schlechthin totale Macht gesehen haben, sondern sie werden sich eher der nationalen Eigenart ihres Klerus angepaßt haben, der auf Grund seiner Herkunft die deutschen Könige als seine Gefolgsherren betrachtet hat.

So ist der Kampf Gregors VII. gegen das deutsche Königtum sicherlich auch dadurch zu erklären, daß der mit dem deutschen König blutsmäßig einige deutsche Episkopat sich durch die Gründung einer deutschen Nationalkirche vom Papsttum lösen konnte. Natürlich sollten durch diesen Kampf auch andere entscheidende Fragen gelöst werden. Denn die Forderung nach Befreiung der Kirche von jeder weltlichen Gewalt — und das bedeutete unter anderem Ausschließung jedes Einflusses von Laien bei der Verleihung von geist-

4) Dungern: Adelsherrschaft S. 6.
5) Dungern: Adelsherrschaft S. 72 ff.
6) Dungern: Adelsherrschaft S. 73.

lichen Würden — gehörte zum Programmpunkt der kirchlichen Reformpartei, der später von den Päpsten und Kaisern übernommen worden war. Aber in diesem Kampfe ging es nicht nur um eine Reform der Kirche und um die Vorherrschaft der einen oder der anderen Macht, sondern hier stritten beiden Parteien unbewußt germanisches und römisches Denken widereinander. In dem großen Kampf der Kirche wider das Königtum standen letzten Endes Römertum gegen Germanentum, römisches Kirchenrecht wider germanisches Eigenkirchenrecht. Diese Auseinandersetzung fand aber nicht zwischen Gegnern statt, die gewohnt waren, nur in dem ihnen zukommenden Bereiche zu herrschen. Vor allem war die Kirche im Mittelalter eine universale Macht, die nicht nur auf kirchlichem Gebiete, sondern auch auf dem Gebiet der Politik und Kultur eine entscheidende Rolle spielte. Seit den Ottonen wählten die Könige, Fürsten und Großen ihre hohen Beamten zum guten Teil aus dem Kreise des Klerus. Dieser stellte somit seine Dienste dem Staate in weitem Maße zur Verfügung. Ferner ist er der Träger der geistig-künstlerischen Kultur. Er förderte nicht nur als Auftraggeber Kunst und Wissenschaft, sondern war selbst literarisch und künstlerisch schöpferisch tätig. Waren nun die Geistlichen, die sich auch auf politischem und kulturellem Gebiete betätigten, den Kreisen des Adels entsprossen, oder hatten auch andere Stände, z. B. das Bürgertum, durch geistliche Vertreter daran teil? Um diese und noch andere mehr kirchenrechtliche Fragen zu beantworten, genügt es nicht, sich lediglich auf den Inhalt von Konkordaten, Statuten und Synodalbeschlüssen zu berufen, sondern das Entscheidende ist zu prüfen, w i e diese Abmachungen gehalten wurden. Erst dann wird die Kenntnis von der Vorherrschaft des Adels in der Kirche während des Mittelalters sich wirklich klären und damit in den großen Rahmen der Geschichte einspannen lassen. So wird unsere Untersuchung zunächst ihren Ausgangspunkt von den grundlegenden Forschungen Schultes und seiner Schüler [7] über die ständische Zusammensetzung des deutschen Klerus zu nehmen haben und zwar von der Feststellung, daß die geistlichen Anstalten in vier Klassen eingeteilt werden können: in eine e d e l f r e i e, zu der nur die Angehörigen von freiherrlichen, gräflichen und fürstlichen Familien Zutritt hatten; in eine f r e i s t ä n d i s c h e, die Edel- und Gemeinfreie aufnahm; in eine g e m i s c h t a d l i g e, in die außer den Angehörigen der hohen Adelsfamilien auch die des niederen Adels und der Ministerialen eintreten konnten und endlich in eine g e m e i n s t ä n d i s c h e Klasse mit Angehörigen aller Stände mit einem Vorherrschen von Ministerialen, Bürgern und Bauern. [8] Dann aber muß

7) Schulte: Adel 2. Aufl. 1922. Anhang S. 7 ff. bringt die Ergebnisse einer Reihe von Untersuchungen einzelner Kapitel.

8) Santifaller: Brixen S. 23.

der Aufbau der Domkapitel, abgesehen von dem Stand der Domherren, ferner untersucht werden in Hinblick auf ihre nationale und staatsrechtliche Herkunft, die Bildungsverhältnisse und Stuhlbesetzung, wie es zum ersten Male in der Arbeit über das Brixner Domkapitel von Santifaller geschehen ist. [9] Erst nach einer Untersuchung der persönlichen Zusammensetzung der einzelnen Domkapitel in ihrer Gesamtheit wird man ungefähr abschließend urteilen können über die Stellung der deutschen Kirche zum Staate während des Mittelalters. Erst dann wird man sagen können, bis zu welchem Grade der große Kampf zwischen Staat und Kirche ein politischer und ein kirchlicher war oder wie sehr er bedingt war durch das innerlich entgegengesetzte Denken von Germanen- und Römertum, wie es sich in den beiden Partnern offenbarte und gehemmt oder gefördert wurde auf Grund der Zusammensetzung des deutschen Klerus. Wo das Deutsche anfängt, wo das Römisch-Katholische aufhört in den vielgestaltigen Äußerungen des deutschen Geistes im Mittelalter wird uns ebenfalls das Wissen um die Träger dieser Schöpfungen ein wenig erklären.

Ein Beitrag zur Lösung dieser Frage versucht die vorliegende Arbeit zu geben, indem sie sich mit der persönlichen Zusammensetzung des Augsburger Domkapitels beschäftigt. Augsburg, der Endpunkt jener großen Straße, die den Verkehr Deutschlands mit Italien vermittelte, die Stadt der Fugger, die Stadt berühmter Reichstage hat schon von ihren Anfängen an große Bedeutung gehabt. So wird auch das Domkapitel innerhalb der Kirche keine unwesentliche Rolle gespielt haben. Es wird bei der Beantwortung der aufgezeichneten Fragen seinen Beitrag leisten können.

9) Santifaller: Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter. Innsbruck 1925.

Die Anfänge des Domkapitels von Augsburg.

Die Geistlichen der Domkapitel lebten auf Grund der Aachener Regel vom Jahre 816 in der „vita canonica“ oder „communis“, d. h. in klösterlicher Gemeinschaft. Zu welcher Zeit in Augsburg die Kleriker des Kapitels der hl. Maria sich zum gemeinsamen Leben zusammengeschlossen haben, läßt sich nur ungefähr bestimmen. Bezeugt wird uns das Vorhandensein eines Domkapitels in Augsburg zuerst durch die „Vita S. Oudalrici EP“: „Clericos autem suos ex familia, vel liberos mediocres vel nobiliores, summa diligentia nutrire et docere praecepit, et quoscumque inter eos honore dignos cognovit, ministeriis et congruis beneficiis ditiores fecit.“ [1] Damit erweist sich Brauns Behauptung als falsch, nach der „der Bischof Wikterp nach dem Beispiel des hl. Bischofs Chrodegangs das Kapitel zur hl. Maria und der hl. Afra... in eine religiöse Genossenschaft“ umgewandelt haben soll. [2] Bischof Wikterp stand dem Kapitel bereits in den Jahren 736—740 vor, während Chrodegang seine Regel um 760 aufgestellt hat. Wir wissen aber, daß vom Domklerus in Augsburg die Regel Chrodegangs befolgt wurde aus Bestimmungen, die nicht in der Aachener Regel enthalten, dafür aber derjenigen von Chrodegang eigentümlich sind. [3] Daraus wird man schließen können, daß das gemeinsame Leben in Augsburg nicht in einer Zeit Aufnahme fand, in der man sich allgemein nach den Beschlüssen der Synode zu Aachen vom Jahre 817 richtete, sondern die unveränderte Regel Chrodegangs muß bekannt gewesen sein. So wird man die vita canonica in Augsburg am Ende des 8. Jahrhunderts angenommen und damit das Domkapitel gegründet haben.

Während allgemein eine Auflösung der vita canonica im Laufe des 9. Jahrhunderts einsetzte, erfahren wir von einem solchen Verfall an der Augsburger Domkirche aus dem 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts. Denn die „Annales Augustani“ berichten für das Jahr 1065: „A diebus beatae memoriae Brunonis episcopi usque ad fedissimam civilis discordiae tempestatem in congregatione Augustensi illustres extiterant personae, canonicae institutionis sectatores, fratrum amatores, patriae decus, tempora ornantes.“ [4] Und um das Jahr 1084 hatte schon ein Teil der Kanoniker eigene Wohnhäuser, denn sie wurden aus ihnen vertrieben durch den plündernden Herzog

1) Mon. Germ. SS. IV. 390, 16.
2) Braun: Domkirche. S. 196—198.
3) Schröder: Domkreuzgang. S. 98 ff.
4) Mon. Germ. SS. III. 128, 10.

Welf. „Adveniens autem Wigoldus ... fratrum etiam habitacula undique versum constructa, ipsis eiectis atque dispersis, proterviae suae fautoribus cum aliis ecclesiarum possessionibus accomodavit.“ [5] War um das Jahr 1084 das gemeinsame Leben schon bis zu einem gewissen Grade aufgegeben, so wird durch den Bürgerkrieg diese Auflösung noch gefördert worden sein. Völlig erreicht ist sie um das Jahr 1101, denn für diese Zeit berichtet unsere Quelle: „... canonicae conversionis exterminium...“ [6] Wahrscheinlich wird es auch in Augsburg nicht an Versuchen gefehlt haben, das gemeinsame Leben wieder herzustellen, als um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts allenthalben eine solche Reaktion einsetzte. Da diese Bestrebungen überall ergebnislos verliefen, wird man sagen können, daß seit dem 12. Jahrhundert die Domkapitel die Entwicklung nahmen, die ihre besondere Stellung innerhalb der Kirche bedingte. Bis zu einem gewissen Grade wird diese Entwicklung auch an der persönlichen Zusammensetzung der Kapitel zu erkennen sein. Daher soll das Domkapitel von Augsburg in dieser Beziehung untersucht werden.

5) Mon. Germ. SS. III. 131, 5.
6) Mon. Germ. SS. III. 135, 35.

Erstes Kapitel.

Die Standesverhältnisse.

Allgemeines.

Es sollen zuerst kurz die ständischen Begriffe dargelegt werden, die für die Zuteilung eines Domherren in den einen oder anderen Stand beachtet werden müssen.

Nobiles: [1] Der Ausdruck nobiles kann nicht als eine besondere Standesbezeichnung angesehen werden. Er wurde bis in das 13. Jahrhundert insofern unterscheidend gebraucht, als er vorzugsweise den Angehörigen des Herrenstandes beigegeben wurde. Bis zum Ende des Mittelalters aber ist er fließend für alle Freigeborenen benutzt worden. Er ist somit anzusehen als Standestitel des hohen Adels und als ehrendes Prädikat angesehener niederadliger Herren.

Miles: Die Bezeichnung miles war kein Titel, der einer besonderen Standesgruppe zukam. Bis in das 12. Jahrhundert wurde mit miles ein bestimmter Beruf bezeichnet. Seit dieser Zeit aber kann man „Ritter im engeren" und „im weiteren Sinn" unterscheiden. [2]

„Ritter im weiteren Sinne" waren der König, die Fürsten, Grafen, Freiherrn und Ministerialen. Sie alle gehörten einem Rittergeschlechte höherer oder niederer Ordnung an; sie hatten den Ritterschlag empfangen.

„Ritter im engeren Sinne" waren seit dem 12. Jahrhundert die Dienstleute, die den Ministerialen unterstanden. Diese Ritter konnten nur Lehen empfangen und nicht wie die Ministerialen auch Lehen vergeben. Da die Ministerialen, die Ritter im weiteren Sinne, mit den milites, den Rittern im engeren Sinne, zusammen vor allem in Norddeutschland den niederen Adel bildeten, kann die Bezeichnung miles als Standestitel des ganzen spätmittelalterlichen niederen Adels angesehen werden.

Dominus: Der Titel dominus zeichnet mitunter im 12. Jahrhundert den ritterlichen Herren ohne Rücksicht auf die ständische Herkunft aus. Er bedeutete schlechthin eine persönliche Ehrung. [3]

1) Dungern: Herrenstand. Vor allem S. 23; 274. Santifaller: Brixen. S. 31; 59.
2) Santifaller: Brixen. S. 36. Dungern: Herrenstand. S. 324 ff.
3) Dungern: Herrenstand. S. 272.

Nachdem gezeigt worden ist, daß die im Mittelalter üblichen Titel nicht die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande bezeichnen, sollen kurz die Kriterien angegeben werden, die dem Stand der Edelfreien, Ministerialen, Bauern und Bürgern eigentümlich sind.

Edelfreie:[4] Zu dem obersten Stande, dem der Edelfreien, zählt man die Angehörigen des Königshauses, ferner Herzöge, Grafen, Freiherren. Sie sind die Besitzer von großen Grundherrschaften, in denen sie die hohe Gerichtsbarkeit ausüben. Sie sind dadurch Inhaber von öffentlich rechtlichen Funktionen. Bis in die Zeit des Emporkommens der Ministerialen gehen sie nur mit Angehörigen anderer dynastischer Familien Ehen ein.

Ministerialen:[5] Sie sind eine höhere Klasse von Unfreien, die in einem Dienstverhältnis höherer Ordnung zum König und den Großen stehen. Sie verrichten ehrenvolle Dienste, die auch Edelfreie ausführen können: Sie sind verpflichtet zur Ausübung des Waffendienstes, sie werden zu Wirtschaftsaufsehern und Verwaltern der sog. Hofämter ernannt. Sie stehen dadurch zu ihren Herren in einem nahen persönlichen Verhältnis. Als Entgelt erhalten sie ein Dienstgut, dessen Erblichkeit von Konrad II. ausgesprochen worden ist. Damit entwickelt sich die Miniserialität zu einem bestimmten Stande innerhalb der Unfreien. Die Ministerialen des Königs heißen Reichsministeriale. Als Gehalt erhalten sie große Dienstlehen. Aus diesem Grunde müssen die Vasallenlehen zu Dienstlehen allmählich in so großem Maße umgewandelt werden, daß oft freie Leute und seit Mitte des 12. Jahrhunderts sogar Edelfreie es als eine Verbesserung ihrer Lage ansehen, wenn sie in die Ministerialität eintreten, da für sie eben nur wenige Vasallenlehen übrig geblieben sind. Durch diesen Zustrom der Edelfreien hob sich der Stand der Ministerialen. Er war nicht nur passiv, sondern auch aktiv lehensfähig geworden. Er konnte Ehen mit Angehörigen von dynastischen Häusern eingehen. So verschwand die Unfreiheit der Ministerialen im Laufe des 14. Jahrhunderts ganz. Aber trotzdem hat sich eine totale Angleichung an den ehemaligen Stand der Edlen nicht gebildet.

Bauern:[6] Der Stand der Bauern setzt sich aus alten Gemeinfreien und Unfreien zusammen. Zahlreiche Gemeinfreie sind in eine lose wirtschaftliche Abhängigkeit eines Herren getreten, die sie den Unfreien annähert. Aber der Stand wird dadurch nicht geändert. In Süddeutschland gibt es bis in das 13. und 14. Jahrhundert Bauern, die freie Güter besitzen, aber eine öffentliche Steuer bezahlen. Sie wird eine auf dem Gute liegende Reallast. Am Ende des Mittelalters steht der freie Bauer unter der Herrschaft eines Grundherren.

4) Ernst: Mittelfreie. S. 10 ff.

5) Ernst: Mittelfreie. Kluckhohn: Ministerialität.

6) Meister: Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. Berlin 1922. S. 33.

Bürger: [7] Nicht jeder Stadtbewohner kann als Bürger bezeichnet werden, sondern nur der, der alle Rechte und Pflichten, die das Stadtrecht bietet, innehat. Geistliche, Adlige, Gäste und Juden gehören zu den städtischen Einwohnern, aber nicht zu den Bürgern. Nur der ist ein Bürger, der einen städtischen Beruf und städtischen Grundbesitz innehat. Dadurch ist der Bürgerstand anfangs ein innerlich gleichartiger. Aber allmählich entsteht innerhalb der Bürgerschaft eine Gliederung nach Arbeit und Vermögen. Es entwickelt sich das Patriziat, das alle städtischen Rechte an sich nimmt und sich zu einem Stadtadel fortbildet.

Im Augsburger Domkapitel finden wir um das Jahr 800 die ersten Kanoniker mit Namen überliefert. [8]. Es sind dies:

Adalgerus, Adalheiminius, Sticho von Altomünster, Waltherus.

Ihre Namen sind archivalisch nicht gesichert, sondern Khamm entnommen. So läßt sich über ihren Stand [9] nichts aussagen.

9. Jahrhundert.

Im 9. Jahrhundert finden wir den ersten Kanoniker, über dessen ständische Herkunft sich mit einiger Sicherheit etwas aussagen läßt. Es ist Rathardus, der Bruder des Bischofs Hanto, der um 830 Kanonikus in dem Dom zu Augsburg gewesen ist. Da Bischof Hanto allgemein dem gräflichen Hause Andechs zugerechnet wird, können wir den ersten näher bestimmbaren Augsburger Kleriker seiner Herkunft nach den Edelgeschlechtern einreihen. Um 850 ist uns durch Khamm ein Otto vom Hoff von Kaufbeuren als Kanonikus von Augsburg überliefert. Seine ganze Persönlichkeit ist sehr wenig gesichert. Nach einer Sage ist es Otto Freiherr vom Hoff, der Kaufbeuren gegründet haben soll.

---

7) Santifaller: Brixen. S. 38.

8) Die Namen der Kanoniker wurden vor allem gefunden in den S. 7 ff. genannten Archivalien, in den angegebenen Papstregistern, im Repertorium Germanicum, bei Khamm: „Hierarchia“ und Haemmerle: „Domkanoniker.“

9) Der Stand der Kanoniker wurde ermittelt vor allem mit Hilfe von Alberti: „Württembergisches Adelsbuch“ und Steichele-Schröder: „Das Bistum Augsburg.“ Manchen Aufschluß ergaben ferner: Baumann: „Allgäu“; O. A. Ellwangen; Genealogisches Handbuch der Schweiz; Kneschke: „Adelslexikon“; Kindler von Knobloch: „Geschlechterbuch“ und die in der Literaturübersicht angegebenen Familiengeschichten, sowie mancher Zufallsfund.

10. Jahrhundert.

Im 10. Jahrhundert können wir den berühmten hl. Ulrich, der um 909 Kanonikus von Augsburg war, nennen. Das erste Kapitel der Vita s. Oudalrici erzählt, daß er aus „excelsa prosapia Alamannorum" stammte. [10] Er gehörte dem Dynastengeschlecht der Grafen von Dillingen und Kiburg an. Sein Neffe Adalgerus, der um 973 im Kapitel gewesen sein wird, ist der Sohn eines Grafen aus Oberschwaben. Ebenfalls gräflicher Herkunft ist der spätere Bischof Eticho, der, ehe er 982 diese Würde bekleidete, Kapitular des Domstiftes war. Er entstammte dem gräflichen Geschlechte der Welfen, den Grafen von Altdorf, die sich im 10. und 11. Jahrhundert nach ihrer Burg nannten. Den Grafen von Amerthal wird sehr wahrscheinlich der um 1000 gestorbene Bischof Gebhard angehören, der Ende des 10. Jahrhunderts ein Kanonikat inne gehabt haben wird. Während bei diesen Kanonikern der Stand mit großer Wahrscheinlichkeit festgestellt werden konnte, kommen noch 13 andere hinzu, die bei Khamm genannt sind, aber jedes urkundlichen Beweises entbehren. Da auch über ihre Geschlechtsnamen nichts gesagt ist, bleibt ihre ständische Herkunft unbekannt. Es sind dies:

Adalbero, Adalgerus, Adalheimius, Attelinus, Anatomus, Pelagrim, Bernhardus, Gerhardus, Gundecharius, Heilricus, Engelmar, Herevingus, Hunfridus, Jacob, Luitbaldus, Marquardus, Radungus, Waltherus, Wandalgerus, Wilhelmus, Winchfridus.

11. Jahrhundert.

Auch in diesem Jahrhundert hat der hohe Adel an der Besetzung der Kanonikerstellen den Hauptanteil. Bei den Domherren, deren Stand nur vermutungsweise festzustellen ist, wird auf Zugehörigkeit zum hohen Adel zu schließen sein.

Grafengeschlechtern gehören an: Gebhard (II), Graf von Andechs und Hohenwart, der um 1020 Kanonikus von Augsburg und von 1023 bis 1036 Bischof von Regensburg ist, Otto Graf von Andechs, der 1084 als Kanoniker von Augsburg auftritt und Einhard II. Knebel Graf von Katzenellenbogen, der um 1040 Kanonikus und um 1050 Dompropst ist. Einem Tiroler Grafengeschlecht gehört in dieser Zeit ein Bischof von Passau an, der 1056 Kanonikus, 1079 Dompropst und wahrscheinlich vorher auch Domdekan von Augsburg war, Ulrich von Heffra. Siegfried (Graf von Dornsperg?), Kanonikus um 1045, gehört jedenfalls einem dynastischen Hause an. Denn er erhielt 1077 in Augsburg die Bischofswürde. Der erste nichtedle Bischof tritt aber

10) Mon. Germ. SS. IV. S. 385.

im Kapitel um 1208 auf.[11] Vermutungsweise dem Hause Andechs-Hohenwart schreibt man zu: Arbo, der um 1009 Kanonikus und Norbert, der um 1055 Kanonikus und 1071 Dompropst gewesen ist. Volkmar von Dalheim, der um 1074 ein Kanonikat inne hatte und Eberhard (Graf von Hohenlohe?), Kanonikus um 1116, entstammen vielleicht dynastischen, jedenfalls aber wohl freien Geschlechtern. Einem nur vermutlich freien Geschlechte entstammte Ulrich von Richen, Kanonikus um 1070. Domherren unbekannten Standes sind:[12]

Adalbero, Adalheimius, Addprecht, Aizzo, Albertus, Atzo, Balduinus, Bertholdus, Billunc, Burckart, Gebhard, Godebot, Gotepold, Konrad, Vizedominus Konrad, Dietricus, Eberhard, Egilolf, Aelgosus, Embricus, Domdekan Erkanrico, Erchinreich, Erhardus, Folpht, Friedericus, Futo, Henricus, ein Magister Heinricus, Heinrich, der um 1099 Patriarch von Aglar wurde, Hartmannus, Hermannus, Hildepolt, Landprecht, Luitpold, Luitfried, Mangoldus, Maremat, Merebodus, Metzelin, Reginhard, Regino, Richardus, Rupertus, Rudolpfus, ein Dompropst Ruodolfus, Seifridus, Steuen, Senrit, Sigebot, Sigelin, Sizo, Sobenus, Sorbolt, Suitgerus, Udalricus, ein Vizedominus Udalricus, Uto, Waltherus, Waltolfus, Vernculphus, Wernherus, Werinher, Wezel, Witolt, Willeman, Wolfdrigel.

12. Jahrhundert.

Dieses Jahrhundert ist für uns insofern wichtig, weil wir von nun an auch die Herkunft der Domherren aus nichtedlen Ständen oft genau angeben können. Bei dieser Gelegenheit werden wir den Anteil des ministerialischen oder rittermäßigen Kreises als keinen geringen erkennen.

Edelfreien Geschlechtern entstammen in dieser Zeit: Konrad Graf von Biberegg, später Bischof von Chur, der um 1112 ein Augsburger Kanonikat inne hat. Aus dem berühmten Geschlechte der Dillinger stammt Walther (I) Graf von Dillingen, um 1115 Domherr; die Tübinger Pfalzgrafen waren um 1138 durch Wernher Pfalzgraf von Tübingen im Augsburger Domkapitel vertreten; ferner kamen aus Grafenhäusern: Otto (II) Graf von Habsburg, um 1150 Domherr; der spätere Bischof Udalskalk, Dompropst von 1178 bis 1184, gehörte der gräflichen Familie von Eschenlohe an. Ebenfalls hochfreien Geschlechtes sind: Norbert von Weilheim, Kanonikus um 1153 und Friedrich von Wangen, 1197 Domherr zu Augsburg. Um 1184 finden

11) Schulte: Adel. S. 350.

12) Die vom 11. bis 13. Jahrhundert nur mit dem Vornamen bekannten Kanoniker wurden entnommen: Haemmerle: Domkanoniker. S. 257—270. Gleiche Vornamen wurden nur dann genannt, wenn ihr zeitliches Vorkommen eine Identität ausschloß.

wir Dompropst Eberhard von Truchsen. Mit sehr großer Wahrscheinlichkeit gehören die gelehrten Brüder Gerhoh, Rüdiger und Friedrich von Reichersberg edelfreien Familien an. Sie hatten alle um 1120 Domherrenstellen inne. Da ihre Heimat in der Nähe von Polling liegt, entstammen sie vielleicht dem angesehenen und begüterten Geschlechte der Edelfreien von Weilheim. Außerdem hätte eine Familie von niedrer Herkunft wohl kaum ihren Söhnen eine solche wissenschaftliche Ausbildung zuteil werden lassen, wie es bei den Reichersberger Brüdern der Fall gewesen sein muß.

Dem niederen Adel entstammen: Marquard von Hosteten, Siegfried von Rechberg. Ihre Familien standen als Ministerialen im Dienste der Hohenstaufer. Gebino, Kanonikus um 1115, aus dem Geschlechte derer von Winterbach, ist ministerialischer Abkunft, da die Winterbachs bischöfliche Ministerialen von Kempten gewesen sein werden. Lehnsmannen des Stiftes von Kempten sind auch die Bidinger, die durch den Augsburger Kanonikus und Subdiakon Winter vertreten sind. Einer welfischen ministerialen Familie entstammt Philipp von Ziemetshausen, Kanonikus um 1173. Ebenfalls ministerialen Geschlechtern entstammen Tiemo von Erringen, der um 1190 Domdekan ist und Luitfried von Bobingen, Domherr um 1194. Einer angesehenen Familie des Niederadels ist um 1187 Regenboto von Reisensburg, der mit dem Prädikat „nobilis" genannt wird, zuzuschreiben. Die niederadlige Familie von Mantechingen stellt um 1121—1143 den Archidiakon Wernher und um 1190 den Kanonikus Heinrich von Mantechingen. Auch Wernher von Pforzen und Walter von Stein sind niederem Adel entsprossen. Sollte der Domherr Ulrich der alten Biberbacher Linie entstammen, so handelt es sich um den Vertreter von Hofbeamten, die das Marschallamt inne hatten.

Bei Hermann von Tafingen, Kanonikus um 1173, ist es fraglich, ob das Geschlecht von Teffingen, dem er zugehören wird, in den Kreis des niederen Adels oder in den der Freien gerechnet werden muß. Dasselbe gilt bei Siegfried von Richen. Auch Otino von Genigen kann nur vermutungsweise dem niederen Adel der Gingen zugeschrieben werden. Einige Kanoniker treten mit der Bezeichnung „miles" auf, wobei miles hier den Ritter im weiteren Sinn bezeichnet, so daß wir die folgenden Kapitularen dem ministerialen Stande zuzählen dürfen: Hermann von Rohelingen, um 1121 Domkustos; Sibotho von Aitingen, um 1153 Kanonikus; Dietrich und Otto von Tuningen, die beide um 1173 am Kapitel als Kanoniker vorkommen.

Bei folgenden Kanonikern ist der Stand unbekannt, weil es nicht eindeutig ist, ob ihre Geschlechtsnamen wirklich als solche anzusehen sind:

Sigebot von Wolfbach; Erchengero und Hermann von Strubingen; Hermann von Blankenburg; Wernher von Münstersee; Witego von Probstein; Mar-

quard von Hammel; Otto Cignus; Hermann von Wartolfstetten; Heinrich von Brenz; Wiemant von Ehingen; Heinrich Uchnich; Konrad Reis.

Kanoniker, deren Familienname nur vermutungsweise angenommen werden kann, so daß auch in diesen Fällen nichts über ihre ständische Herkunft auszusagen ist:

Konrad (von Biberbach); Eberhardus „Suevus" (aus dem Geschlechte von Biberbach?); Heinrich, Propst von Feuchtwangen; Boppo (von Lierheim?).

Kanoniker, deren Familiennamen und deshalb auch deren Stand völlig unbekannt sind:

Abelin, Agilbertus, Agilwardus, Adalbertus, Albertus, Albrecht, Berchtoldus, Bertold, Burkhardus, Gebehardt, Gerbolt, Gerloch, Gerung, Geßwold, Childebertus, Giselhere, Kunradus, Konrad als Presbyter, Subdiakon, Archipresbyter, Dietrich, Dietrich als camerarius und custos, Eberhart, Eberhard, Propst von Wiesensteig, Egilolf, Egilolph, Etichus, Erchanperht, Erchangerus, Erchiker, Erchenger, Eremalt, Fridericus, mehrfach von 1109—1190, Henricus, Heinricus als Subdiakon, Diakon und Dompropst zur gleichen Zeit, Hermanus als camerarius, scolasticus, plebanus, Diakon, custos, Hildebrand, Hiltibert, Hildiprecht, Huodungus, Luitbaldus, Marquart mehrfach in der gleichen Urkunde, Meginhardus, Merinhardus, Nudune, Otto, Remboto, Rabotho, Rapoto, Reimpoto, Reinbolt, Reginboldus, Richardus, Rophet, Rupreht, Rodigerus, Rudiger als plebanus und archipresbyter, Swigger, Schwigerus, Sigeboto als Archidiakon und Plebanus, Siegfridus als Subdiakon, Dompropst, scolastikus, presbyter, Ulrich als archipresbyter, Archidiakon, Uto, Waltherus, Wernher der Domdekan, Archidiakon, Diakon, Wigoldt, Witegou, Willehelmus, Willehelm.

13. Jahrhundert.

Bemerkenswert in diesem Zeitraum ist für die ständische Zusammensetzung: Eine Verminderung der Grafengeschlechter, dafür sehr großes Anwachsen der Ministerialen und Ritter. Außerdem können wir mit Sicherheit Domherren bürgerlichen Standes feststellen.

Edelfreie Geschlechter.

Die Grafen von Helfenstein: Ludwig (I). Hellenstein: Degenhard. Kyburg und Dillingen: Hartmann. Neiffen: Berthold, Dietrich. Neiffen-Werffnach: Gottfried. Oettingen: Konrad. Schelckingen: Egino. Veringen: Marquart. Zollern: Friedrich (I).

Ferner entstammen edlen Geschlechtern: Gundelfingen: Degenhart. Rettenberg: Walther. Seefeld: Gottfried, Siboto, Theinhart, Walther. Spet von Faimingen: Friedrich.

Vermutlich dem freiherrlichen Stande, bestimmt aber dem der Freien, gehören an: Hohenburg: Ulrich. Hornstein: Ludwig.

Ministerialen.

1. Ministerialen der Grafen von Andechs: Giss: Albert I und II.

2. Ministerialen der Augsburger Kirche: Algishausen: Siegfried (IV), Heinrich. Burggraf: Konrad (I). Freyberg: Heinrich (I).

Thalhofen: Volkmar, Wernher. Hurnloh: Konrad. Schweiningen: Ulrich I und II.

3. Ministerialen der Kirche von Brixen: Hauenstein: Dietrich.

4. Ministerialen der Markgrafen von Burgau: Knöringen: Ulrich. Lichtenau: Hartmann.

5. Ministerialen der Grafen von Dillingen: Dillingen: Ludwig. Hammerstetten: Ludwig. Taphheim: Ludwig. Witislingen: Heinrich, Siegfried.

6. Ministerialen der Grafen von Helfenstein: Beringen: Heinrich (I), Marquard (I), Kuno. Mahtolfshain: Diether.

7. Ministerialen der Fürstäbte von Kempten: Roth-Wackernitz: Wolfhard. Sulzberg: Rudolf.

8. Ministerialen der Grafen von Lechsgemünd: Burkhain: Walther, Wilhelm.

9. Ministerialen der Grafen von Oettingen: Altheim: Ulrich. Sibenbrunnen: Reinhard.

10. Ministerialen der Markgrafen von Ronsberg: Ronsberg: Volkmar. Schwarzenburg: Gerbold. Kemnat: Marquard.

11. Ministerialen der Staufer: Baldern: Berthold. Baisweil: Heinrich. Pappenheim-Biberbach: Hiltbrand. Eberstal: Bruno, Witigo. Hürnheim: Rudolph (I), Hartwig (II), Heinrich. Rechberg: Werner, Heinrich, Hildebrand, Konrad (I), Mangold. Spannagel: Konrad. Staufen: Heinrich. Summerow: Rupert. Winterstetten: Siegfried, Ulrich.

12. Ministerialen der Herzöge von Teck: Neidlingen: Eberhard, Heinrich, Kraft, Marquard (I).

13. Ministerialen der Pfalzgrafen von Tübingen: Aichheim: Ulrich.

Nicht näher bestimmbare Ministerialen: Bolanden: Friedrich. Biberbach: Ulrich, Konrad. Risenburg: Heinrich. Schaumberg: Berthold. Schoeneck: Friedrich, Ulrich (II). Wasserburg: Gerung, Volkmar. Witelshofen: Berchtold. Zusmershusen: Heinrich, Ulrich. Ziplingen: Heinrich.

Vermutlich Ministerialen: Amphora: Konrad. Bayern: Rudolph. Mindelberg: Swigger. Gingen: Friedrich, Heinrich. Richen: Eberhard, Hermann. Stadion: Siegfried. Zaeringen: Wernher.

Ritter.

Aitingen: Konrad. Gutenberg: Wernher. Pforzen: Heinrich. Schnelmann: Werner.

Vermutlich Ritter: Zusameck: Ulrich.

Bürger.

Augsburg: Bach: Burkhard. Langenmantel: Hartmann. Vermutlich Augsburger Diözese: Struma: Heinrich I und II. Konstanz oder Umgebung: Ubellinus: Siegfried.

Vermutlich Bürger: Imhoff: Heinrich. de Porta: Hermann[13]). Mulehusen: Konrad.

Domherren von unbekanntem Stand: Amperch: Ludwig.

13) Ein Geschlecht della Porta war in Nürnberg ansässig.

Arvereyo: Peter. Blanckenburg: Ulrich. Berolstatt: Rudolf. Dieschaima: Heinrich. Coppo: Konrad, Ulrich. Kästelin: Siegfried. Katrihusen: Richard. Ehrenbach: Ludwig. Fusarius: Berthold. Hegneberg: Hermann. Hirtzdorf: Hartmann. Hornstein: Ludwig. Huchinc: Heinrich. Immingen: Siegfried. Nawe: Ulrich. Roch: Wolfgang. Salurn: Gebhard. Seggen: Konrad. Senger: Heinrich. Sindelfingen: Albrecht. Wickershoven: Ulrich. Winzenburg: Eberhard. Zeisso: Albert.

Bei Feuchtwank: Wortwin, Nordelingen: Siegfried und Rotinberc: Eberhard ist es fraglich, ob der Nachname als Geschlechtsname anzusehen ist oder sich auf die Stadt bezieht, in der sie ihr Amt auszuüben haben.

Kanoniker, deren Familienname nicht bekannt ist:

Adalbert, Albrecht, Albertus I und II, Alwicus, Bertholdus, Burchardus, Magister Burchardus, Gotbold, Gottfried, Konrad, Cuno, Degenhart, Eberhard, Egidius, Gozwin, Heinrich als Camerarius, Scholastikus, Kustos, Hildebrand, Hugo, Rabanus, Radulf, Rapoto, Rudolph, ein Scholaster Rudolph, ein Scholastikus und ein Propst Siegfried, Ulrich als cellerarius, plebanus, vicedominus, custos, Walther, Wilhelm, Wolfgang, Wolfram der magister und cellerarius.

14. Jahrhundert.

Im 14. Jahrhundert finden wir die ersten urkundlichen Bestimmungen, die die ständische Zusammensetzung des Kapitels zu regeln versuchen. Bis in das 13. Jahrhundert wurden die Söhne der Augsburger Bürger in dem gleichen Maße in das Kapitel aufgenommen wie die des Adels.[14] Als dieser aber in dem Kanonikatsleben eine sorgenfreie und erträgliche Daseinsmöglichkeit erblickte, wünschte er, sich diese Versorgungsstätte nicht durch andere Stände beeinträchtigen zu lassen. So diente eine an sich unbedeutende Streitigkeit zwischen dem Kapitel und dem Augsburger Magistrat als Anlaß, im Jahre 1322 ein Kapitulardekret[15] abzufassen, nach dem künftig kein Augsburger Bürger mehr in das Kapitel aufgenommen werden sollte. „quod nullus ciuis Augustensis directe vel indirecte de cetero recipiatur in Canonicum ecclesie memorate.“ Man begründete diesen Beschluß damit, daß die Ehre des Kapitels gewahrt und dieses vor feindlichen Angriffen verteidigt werden müsse.[16] Wie weit es richtig ist, daß dieses Statut sich schon auf ein früheres stützt und dieses nur zur Bekräftigung erneuert werden sollte, oder wie weit diese Berufung auf ein „statutum ex antiquo iuramento firmatum“ nur aus taktischen Gründen geschieht, ist fraglich. Sartori weiß von einem früheren Sta-

14) Sartori: S. 6. Leuze: Augsburg S. 4 ff.

15) Mon. Boica: 33a, 460.

16) Die bei Sartori angeführten Gründe, daß die Bürgersöhne als Domherren Geheimnisse des Kapitels aus Vaterlands- und Elternliebe verraten könnten, sind erst in dem Statut von 1475 angegeben.

tut nichts. Aber immerhin läßt unsere Urkunde erkennen, daß hier eine alte Gewohnheit — consuetudo vetus approbata communiter et iurata — ihre rechtliche Grundlage erhalten soll. Andrerseits nahm der Magistrat diese Zurücksetzung keinswegs schweigend hin. Es kam zwischen ihm und dem Kapitel zu den heftigsten Auseinandersetzungen, bei denen das letztere oft den kürzeren zog, indem die Güter der Domherren den verschiedensten Angriffen und Benachteiligungen ausgesetzt waren.[17] So waren jene oft gezwungen, das Augsburger Bürgerrecht anzunehmen, um für ihre Person und Güter Sicherheit zu haben.[18] Im 15. Jahrhundert wurde dieses Statut erneuert und zugleich erweitert. Im Jahre 1474 Febr. 25. beschloß das Kapitel, „quod nullus qui fuerit vel sit ciuis Augustensis eciam alias qualiter cumque eligatur..."[19] Neu an diesem Statut ist die Ausschließung auch der Söhne von Augsburger Bürgern und Bürgerinnen. Auch hier wird als Grund angeführt, daß bei den Streitigkeiten zwischen dem Kapitel und der Stadt für ersteres eine Durchsetzung seiner eigenen Reihen mit Augsburger Bürgern gefährlich sei. Nur „admittendis ad quatuor sacerdotales et ad duas diaconales et subdyaconales superiorum sedium seu stallorum prebendas volumus ... consuetudinem legitimam hactenus introducam seruari et illas per premissa minime restringi."[20] 1475 Juli 8. wurde dieses Statut vom Papst Sixtus IV. bestätigt.[21] Schon seit Menschengedenken bestehe im Kapitel das Statut, daß kein Augsburger Bürger aufgenommen werde, weil er aus Vaterlands- und Elternliebe leicht Geheimnisse des Kapitels verraten oder Privilegienbriefe ausliefern könnte. Innozenz VIII. war dagegen anfangs zu einem Ausgleich zwischen den beiden Parteien bereit. Denn 1488 sagt er in einer Bulle[22]: „... qui huiusmodi compromissum nomine uestro in nos facere nec non et laudum per nos ferendum approbare et acceptare possit, uel concordie si quam inter vos et prefatam communitatem super predictis uel aliquo eorum concludere deo auctore poterimus consentire ualeat." Wahrscheinlich hatte der Magistrat bei dem Papst nachdrücklichsten Einspruch gegen die ihm vom Kapitel zuteil gewordene Zurücksetzung erhoben, der bei Innozenz nicht ohne Erfolg gewesen zu sein scheint. Doch im Jahre 1491 Jan. 25. bestätigt auch Innozenz VIII. aufs Neue das Statut über

17) Einen Einblick über diesen Kampf geben die „Streitschriften zwischen Domkapitel und Stadt während des 15. Jahrhunderts".

18) Sartori: S. 9. Es werden dort genannt: 1346: Engelhart von Enzberg leistet dem Rat 100 Pfd. Pfennig Bürgschaft und den Bürgereid. 1381: Graf Eberhard von Wartstein und Heinrich Konrad Burggraf, Eberhard von Randeck. 1387: Eberhard von Knöringen. 1398: Friedrich Burggraf usw. vgl. auch Stetten: Geschichte der adligen Geschlechter S. 148.

19) Mon. Boica: 34 b, 118 ff.

20) Mon. Boica: 34 b, 119.

21) Mon. Boica: 34 b, 126.

22) Mon. Boica: 34 b, 219.

die Nichtaufnahme von Augsburger Bürgern oder ihren Söhnen in das Kapitel. [23]

Trotzdem werden wir Beispiele dafür aufzählen können, daß trotz aller päpstlichen Bestätigungen Augsburger Bürger dem Kapitel aufoktroyiert wurden. [24]

Wenn diese Beschlüsse sich ausschließlich mit der Nichtaufnahme von Augsburger Bürgern befassen, so sind uns aber auch solche erhalten, die eine Verdrängung des bürgerlichen Standes schlechthin mit Ausnahme der Graduierten bestimmen. Im Jahre 1420 Nov. 2 beschließt das Kapitel [25] „... quod ex nunc in antea nullus in Canonicum eiusdem ecclesie augustensis ... vel ad prebendam in eadem admitti debeat nisi nobilis uel saltem ex utroque parente de militari genere procreatus aut Doctor seu licenciatus alicuius facultatis approbate ..." [26] Im Jahre 1465 Febr. 15 wurde dieses Statut vom Papst bestätigt. [27] Während in den Kapitelbeschlüssen [28] gesagt wird, daß das Kapitel zu seiner Verteidigung Leute von adliger Herkunft und wissenschaftlicher Bildung benötige, so erfahren wir aus der päpstlichen Bulle noch einen Grund: Die Besitzungen der Augsburger Kirche liegen verstreut zwischen den Gütern des Adels. Darum sei es notwendig, jenen besonders bei der Aufnahme zu bevorzugen, denn wenn dies nicht geschehe, so würde es zum großen Schaden der Kirche sein.

Über die tatsächlichen ständischen Verhältnisse während des 14. und 15. Jahrhunderts, in der Zeit also, in der die obigen Statuten geschaffen wurden, sollen die nächsten Abschnitte Aufschluß geben.

Edelfreie.

Die Grafen von Helfenstein: Wilhelm, Lutwig (II). Muntfort: Wilhelm. Oettingen: Eberhard. Schelckingen: Konrad. Wartstein: Eberhard. Werdenberg: Rudolph. Zollern: Friedrich (II), Osterdag.

Die Freiherren von Seefeld: Reinhard, Werner. Speth von Faimingen: Hermann.

Ministerialen.

1. Ministerialen der Kirche von Augsburg: Burggraf: Friedrich, Konrad (II), Ulrich I und II. Fraz: Mangold. Freiberg: Konrad, Heinrich. Kielenthal: Berthold. Scheppach: Johann, Ulrich. Schwenningen: Cunrad. Waul: Bartholomäus, Heinrich. Wellenberg: Hermann, Werner.

2. Ministerialen des Hochstiftes Brixen: Hauenstein: Eberhard.

---

23) Mon. Boica: 34 b, 268.
24) Z.B. Matthäus Lang. vgl. S. 32, 34.
25) Mon. Boica: 34 a, 274. Leuze: S. 5.
26) Mon. Boica: 34 a, 275.
27) Mon. Boica: 34 b, 45.
28) Mon. Boica: 34 b, 66.
Urkunde vom Jahre 1465 Dez. 20.

3. Ministerialen der Markgrafen Burgau: Knöringen: Heinrich, Eberhard, Egolf.

4. Ministerialen der Helfensteiner: Beringen: Heinrich (II), Marquard (II). Nenningen: Anselm.

5. Ministerialen der Herren von Kemnat: Wildberg: Dymonis.

6. Ministerialen der Grafen von Greifsbach-Lechsgemünd: Grayspach: Kunrad.

7. Ministerialen des Reiches: Nortenberg: Heinrich. Pappenheim: Georg. Schellenberg: Johann.

8. Ministerialen der Herzöge von Österreich: Ellerbach: Burkhard, Friedrich, Heinrich (I).

9. Ministerialen der Herzöge von Teck: Thumnaw: Eberhard. Hochschlitz: Georg, Heinrich, Walther. Mansberg: Burckart. Neidlingen: Kraft. Randeck: Burkard, Eberhard, Johannes, Konrad, Marquard I, II, III, Monrot.

10. Ministerialen der Grafen von Werdenberg: Stainhain: Gottfried, Sigfrid.

11. Ministerialen der Wittelsbacher: Rorbach: Eberhard, Engelschalk, Hermann, Rupert, Winhart.

Nicht näher bestimmbare Ministerialen: Bocksberg: Siegfried. Eglingen: Konrad. Ersslinger: Georg, Michael. Vogt von der Schaer: Johann. Igelbeck: Johann. Haldenberg: Engelschalk. Hürnheim: Balthasar, Eberhard, Friedrich, Rudolph. Neunhausen: Wolfram. Oberdorf: Heinrich, Seiz, Siegfried. Riethaim: Johann. Schoeneck: Heinrich (III). Stein: Gottfried (I), Hermann, Conrad (III), Walther (II). Suntheim: Otto (I), Siegfried. Lichteneck: Johann, Konrad. Wasserburg: Konrad. Waeringen: Heinrich. Welden: Heinrich.

Vermutlich Ministerialen: Entzberg: Engelhard, Gerold. Oettingen: Albert, Burkhard. Gerenberg: Arnold, Johann, Konrad I, II, III, Mathis. Mühlin: Pankraz. Richartshofen: Friedrich. Riederer: Johann. Steck: Andreas. Weringen: Heinrich.

Ritter.

Pienzenau: Peter. Ehingen: Ulrich. Eysenburg: Burkart, Puppolin, Richard. Häl von Haunsheim: Friedrich, Beringer. Haulfingen: Heinrich. Knoll: Nikolaus. Rechlinger: Johannes. Sax: Hermann. Schnelmann: Hans, Heinrich, Hildebrand, Konrad. Schmichen: Mang.

Vermutlich Ritter: Neller: Jakob. Stoffeln: Burkart.

Bürger:

Augsburg: Pfettner: Burkard. Suertfurben: Johannes. Diözese Augsburg: Kropf: Heinrich (III), Ulrich. Bopfingen: Walther[29]. Kochner: Johannes. Konstanz: Kilcherr: Albert. Ravensburg: Ravenspurg: Johannes. Ulm: Gessler: Ulrich.

Vermutlich Bürger: Fetzer: Konrad. Vögelin: Johann. Heborling: Johann. Schübel: Walther[30]. Magister Arnold.

Bürger, deren Heimatstadt unbekannt: Wilsgefert: Johann. Schwinkrist: Martin.

---

29) Fraglich, ob er aus Nördlingen oder Bopfingen stammt.
30) Vermutlich ein Bürger aus Eichstätt.

Kanoniker, deren Standunbekannt ist: Atzart: Georg. Bellenberg: Werner. Bellstatt: Wortwin. Bremberg: Konrad. Berolstatt: Kymok. Cleynsmet: Augustin. Ebersperg: Johannes. Gußmann: Ulrich. Griffenstein: Bartholomäus, Berchtold. Grandt: Siegfried. Dinkelsbühl: Ulrich. Traunsbach: Johann. Truner: Heinrich. Tuerhain: Mangold. Werden: Ulrich. Ezzlingen: Konrad. Veczzer: Stephan. Vagella: Johann. Hertenberg: Heinrich. Hof: Konrad. Last: Konrad. Mager: Konrad. Mosmann: Albert. Nagel: Konrad. Risch: Konrad. Rüß: Konrad I und II. Spêtan: Konrad. Schaidt: Friedrich. Schoeffel: Heinrich. Staindorf: Ludwig. Uebingen: Heinrich. Umberait: Dietrich. Wickenstein: Walram. Wiesensteig: Waltram. Zenzesta: Johann. Zolner: Konrad.

15. Jahrhundert.

Edelfreie.

Baden: Jakob Markgraf zu Baden.

Bayern: Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern: Albrecht, Albrecht (III), Johann, Philipp, Wilhelm, Wolfgang.

Brandenburg: Georg Markgraf von Brandenburg. Kasimir Markgraf von Brandenburg-Bayreuth.

Oettingen: Friedrich Graf zu Oettingen.

Helfenstein: Ernst Graf zu Helfenstein; Johannes.

Montfort: Heinrich (VI) Graf von Montfort.

Werdenberg: Johann (II) Graf von Werdenberg.

Zollern: Friedrich (III) Graf von Zollern.

Freiherrlichen und edlen Standes sind: Adelmann von Adelmannsfelden: Bernhard, Konrad. Geroldseck: Reinhold der Jüngere, Friedrich. Degenfeld: Wilhelm. Weichs: Degenhart.

Vermutlich edler Herkunft: Rabenstein: Eberhart.

Ministerialen.

1. Ministerialen der Grafen von Andechs: Giss von Gissenberg: Sigmund. Mengersreuth: Oswald.

2. Ministerialen der Kirche von Augsburg: Villenbach: Albrecht. Freiberg: Christian, Burckard I, II, Diepolt, Heinrich (III), Theobald.

3. Ministerialen der Herzöge von Bayern: Adelshausen: Ulrich. Waldkirch: Bernhard.

4. Ministerialen der Markgrafen von Burgau: Knöringen: Christoph (I). Lichtenau: Heinrich (IV).

5. Ministerialen der Bischöfe von Chur: Schrofenstein: Christoph.

6. Ministerialen der Herzöge von Österreich: Ellerbach: Hartmann, Heinrich (II), Johann, Joachim.

7. Ministerialen des Stiftes Ellwangen: Schwabsberg: Georg. Westerstetten: Hans, Rudolph, Ulrich. Wetzhausen: Friedrich, Pankratz.

8. Ministerialen des Hochstiftes Freising: Freundsberg: Ulrich.

9. Ministerialen der Grafen von Helfenstein: Bernstatt: Georg. Wernau: Georg.

10. Ministerialen des Stiftes von Kempten: Pinzenau: Johann I, II, Otto, Wilhelm.

11. Ministerialen der Mazzensiesern: Ramingen: Hans, Georg.

12. Ministerialen des Reiches: Pappenheim: Bernhard, Georg (II), Matthäus. Limpurg: Johann, Wilhelm. Thumb von Neuburg: Albert. Rechberg: Albrecht I, II, III, IV, Gaudenz, Konrad II, III, Wolfgang, Wilhelm I, II, Ulrich. Schellenberg: Heinrich. Schwangau: Marquard. Waldburg: Christoph.

13. Ministerialen der Pfalzgrafen von Tübingen: Lustnau: Konrad.

14. Ministerialen der Herzöge von Teck: Hochschlitz: Friedrich. Randeck: Burkhard. Sperberseck: Wilhelm.

15. Ministerialen der Grafen von Tirol: Spaur: Kaspar.

16. Ministerialen der Wittelsbacher: Rorbach: Georg.

17. Ministerialen der Grafen von Württemberg: Zülnhart: Ludwig, Wolfgang.

Nicht näher bestimmbare Ministerialen: Bachenstein: Konrad. Bernstatt: Georg. Bodman: Johann. Pommersfelden: Johann (I), (II), Veit. Künsberg: Georg, Nicolaus. Klingenberg: Heinrich, Jakob. Gumpenberg: Nicolaus. Dachdorfer: Ladislaus. Tannberg: Heinrich, Christoph. Gross von Trockau: Georg, Heinrich. Türndl: Theobald. Ehrenfels: Heinrich. Ellrichshausen: Konrad. Hürnheim: Georg, Hans, Konrad, Wilhelm. Helmstatt: Rabanus. Hefingen: Erpfo I, II, Heinrich, Johann, Reichhart. Höwdorf: Balthasar, Georg. Laubenberg: Walther. Meusel: Pankratz. Ringingen: Ulrich. Redwitz: Friedrich, Konrad. Ruelin: Ulrich. Stein: Georg. Stein: Albrecht. Stein zu Jettingen: Berthold, Marquard, Philipp-Albert. Stein zu Steineck: Konrad. Schenk von Schenkenstein: Konrad. Schaumberg: Albrecht, Georg, Peter, Otto. Suntheim: Balthasar, Hieronymus, Otto (II), Wilhelm. Seckendorf: Johann, Peter, Rudolf. Streitberg: Johann. Westernach: Bartholomäus, Hans. Welden: Bartholomäus, Heinrich (II), Sigmund, Konrad. Waldenfels: Friedrich, Philipp. Wolfstein: Johannes. Wippfelden: Karl.

Vermutlich Ministerialen: Auer von Buelach: Rupert. Riederer: Ulrich (I), (II). Steck: Andreas (II). Bulach: Eberhard. Mendel von Steinfels: Christoph.

Ritter.

Gotzfeld: Georg. Ffronberg: Sirepoldus. Vergenhans: Ludwig. Häl von Haunsheim: Wilhelm. Leonrod: Sigmund. Niderthor: Veit. Satelpogen: Erhard. Schmichen: Heinrich. Staudach: Johannes.

Bürger.

Amberg: Mendel: Johannes. Augsburg: Arzt: Bernhard, Rudolph. Fugger: Markus. Lang: Matthäus. Biberach: Holzapfel: Jodokus. Dillingen: Frölich: Konrad. Dresden: Pistorius: Nicolaus. Esslingen: Burgermeister: Johannes. Giengen: Staudemair: Johann. Griesbach: Gessel: Leonhard. Günzburg: Gossolt: Johannes, Jodo-

kus. Halfeld: Kadmayr: Eberhard. Isnina: von Isnina: Johannes. Kempten: Berger: Konrad. Schwinckreiss: Vinzenz. Kulmbach: Knorr: Peter[31]. Sesselmann: Friedrich. Landsberg: Zwin: Sigmund. Memmingen: Klamer: Jodokus. Meler: Veit. München: Schrenckh-Notzing: Vinzenz. Nordlingen: Reuter: Franz. Nürnberg: Baumgartner: Anton. Pierkheimer: Thomas. Pfinzing: Georg. Ochsenfurt: In der Klingen: Andreas. Rauschenberg: Hinderbach: Johannes. Rottweil: Bulach: Eberhard, Gebhard. Ulm: Beck: Georg. Gessler: Jodokus. Gwerlich: Johannes. Harscher: Gotfried, Konrad. Lieber: Johann. Neythart: Gregor. Heinrich I, II. Rodt: Johannes. Konrad. Wending: Rot: Johann.

Bürger, deren Heimatort unbekannt: Heltpurg: Peter. Hundertpfund: Balthasar. Kautsch: Johann. Mayr: Dietrich. Peuscher: Wilhelm. Wilsgefert: Johann.

Vermutlich Bürger und Bauern: Amman: Johannes, Heinrich. Erssingen: Johann, Ulrich. Lang: Heinrich, Konrad. Lethner: Friedrich. Pflantz: Friedrich. Pflug: Sigmund. Prochsel: Johann. Püchler: Peter. Roet: Georg. Schmidhauser: Kaspar. Seibold: Johann.

Unbekannter Herkunft: Bogel: Dietrich. Büchler: Ulrich. Closzner: Johann. Cronberger: Heinrich. Egnach: Ulrich. Flieger: Konrad. Frey: Konrad. Gerlacher: Ulrich. Gogel: Theodor. Gogeler: Ulrich. Hof: Konrad. Kilcherre: Albert. Lebenter: Konrad. Prueler: Walther. Reiss: Konrad. Renhartsweil: Berchthold. Sabelli: Johann, Baptist, Franz, Bernhard. Schweitzer: Georg. Seglau: Konrad. Seibold: Johann. Sletzinrod: Johann. Stam: Conrad. Stockardt: Andreas, Johann. Sultzenrod: Johann. Taim: Wilhelm. Widenmann: Johannes. magister Wolfram. Zeller: Rupert.

Schluß.

Über die ständische Zusammensetzung des Augsburger Domkapitels läßt sich sagen:

Vom 9. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ließen sich insgesamt 850 Domherren feststellen. In der Zeit von 800 bis 1300 sind 214 Kanoniker nur mit dem Vornamen bekannt. Domherren, die dem unfreien Stande angehörten, konnten nicht ermittelt werden. Vom 9. bis zum 10. Jahrhundert waren nur Angehörige aus gräflichen Familien nachweisbar. Im 11. Jahrhundert treten zu diesen einige Freie, unter denen sich aber auch Edelfreie befunden haben können. Im 12. Jahrhundert können zum ersten Male Ministerialen genannt werden, die sofort die Gesamtsumme der den anderen Ständen angehörenden nachweislichen Domherren übertreffen. Im 13. Jahrhundert ist ein weiteres Anwachsen der Ministerialen zu beobachten. Außerdem treten in diesem Zeitraume zum ersten Mal Domherren aus dem Bürgerstande auf. Die Zahl der Grafen und Freiherren ist ebenfalls gewachsen, obwohl

31) Nicht aus Bamberg, wie Haemmerle: Domkanoniker annimmt no. 246, sondern vergl. Toepke: Heidelberg I, S. 192.

sie weit hinter der der Ministerialen zurückgeblieben ist. Im 14. Jahrhundert haben die Ministerialen ihre Vorherrschaft im Kapitel nicht nur behauptet, sondern bedeutend vergrößert. Die Zahl der Edelfreien dagegen hat sich um einige verringert, die der Bürger um einige vermehrt. Das 15. Jahrhundert zeigt ein weiteres rasches Wachsen der Ministerialen, daneben aber ein plötzliches Emporschießen des Anteiles der Bürger. Auch die Edelfreien sind in dieser Zeit in dem Kapitel wieder stärker vertreten, darunter zum ersten Male durch Herzöge, die allerdings resignieren, sobald sich ihnen auf politischem Gebiete ein Betätigungsfeld bietet. Domherren, über deren Stand nichts ausgesagt werden konnte, werden vor allem dem der Ministerialen und Bürger zuzuteilen sein.

Der Gesamtanteil der Stände beträgt vom Jahre 800—1500: [32]

Edelfreie:	78
Ministerialen und Ritter:	354
Bürger und Bauern:	91
Dem Stande nach Unbekannte:	113
Nur mit Vornamen bekannt:	214

Angehörige des Ritter- und Bauernstandes konnten nur wenige nachgewiesen werden. Es ist anzunehmen, daß gerade von den Unbekannten eine Anzahl diesen beiden Ständen noch zugeteilt werden kann.

Unter den Ministerialen finden wir nicht nur solche der Augsburger Kirche. [33] Neben hochstiftischen Ministerialen sind die Reichsministerialen im Kapitel stark vertreten. Von den anderen Grafen haben vor allem die Andechs, Dillinger, Helfensteiner, Teck und die Pfalzgrafen von Tübingen Ministerialen als Domherren im Augsburger Hochstift. Ferner sind Ministerialen in Augsburg vertreten von den Hochstiften: Brixen, Chur, Kempten, Freising.

Von Kapitelbeschlüssen über den Stand der Domherren konnten solche festgestellt werden, die den Ausschluß von Augsburger Bürgern und Söhnen Augsburger Bürgern und Bürgerinnen verlangten, ferner solche, in denen adlige Geburt oder ein akademischer Grad als Voraussetzung für die Aufnahme gefordert wurden. Alle Statuten erhielten die päpstliche Bestätigung. In der Hauptsache wurden diese Bestimmungen eingehalten.

Das Augsburger Domkapitel gehört somit hinsichtlich der Standesverhältnisse zu den gemeinständischen Anstalten mit einem starken Überwiegen des ministerialistischen Standes in der Zusammensetzung.

---

32) In dieser Übersicht sind die mit Sicherheit und die nur mutmaßlich einem bestimmten Stande zugeteilten Domherren zusammengefaßt. Einen genauen Überblick bietet die Tabelle S. 37.

33) Vergl. Santifaller: Brixen S. 51: Dort trifft man fast ausschließlich Ministerialen des Hochstiftes Brixen.

Übersicht über die ständische Zusammensetzung des Augsburger Domkapitels.

Stand	800	801—899	900—999	1000—1099	1100—1199	1200—1299	1300—1399	1400—1500	Sa.
Herzöge	—	—	—	—	—	—	—	6	6
Grafen	—	1	4	5	5	10	9	9	43
Freiherren	—	—	—	—	6	7	3	5	21
Freie und vermutlich Freie	—	—	—	5	—	2	—	1	8
Ministerialen und Ritter	—	—	—	—	17	74	94	135	320
Vermutlich Ministerialen und Ritter	—	—	—	—	3	8	17	6	34
Bürger und Bauern	—	—	—	—	—	7	12	50	69
Vermutlich Bürger und Bauern	—	—	—	—	—	3	5	14	22
Unbekannte	1	1	—	—	17	29	39	26	113
Ohne Nachnamen	3	—	21	66	88	36	—	—	214
Summe	4	2	25	76	136	176	179	252	850

Zweites Kapitel.

Die Herkunft.

Unter einer Untersuchung der Herkunft eines Domherren ist die Bestimmung seiner Staats- und Volkszugehörigkeit zu verstehen. Die Fragen nach der stammesmäßigen Abkunft und nach der Herkunft aus einer bestimmten Kirchenprovinz und Diözese gehören ebenfalls in den Bereich einer solchen Feststellung. Die Bestimmung der Herkunft der Domherren in den Klöstern und Kapiteln gibt Aufschluß über die Frage, wie weit in den kirchlichen Einrichtungen des Mittelalters von dem Vorhandensein eines nationalen Bewußtseins gesprochen werden kann. Eine entscheidende Rolle spielt diese Frage bei der Besetzung der Bischofsstühle, d. h. bei der Vergebung von Würden, die zugleich politische Bedeutung haben können. Wie weit das Papsttum das Vorhandensein einer nationalen Idee im deutschen Klerus förderte, duldete oder durchkreuzte, würde gerade bei der Vergebung der Bischofswürde ersichtlich sein. Im Rahmen der Domkapitel-Untersuchungen jedoch ist die Frage nach der Herkunft vor allem bei den Kapiteln der Grenzgebiete von großer Wichtigkeit. Hier gibt es Beispiele für die Trennung zwischen kirchlicher und politischer Zugehörigkeit. Um so größere Bedeutung hat dann gerade in diesen Kapiteln die Betonung des nationalen Elementes. [1] Da beim Augsburger Domkapitel die politische und kirchliche Zugehörigkeit eindeutig ist, ergibt auch die Übersicht über die nationale, staatsrechtliche und kirchliche Herkunft ein einheitliches Bild. [2] Von den 850 festgestellten Domherren kommen für eine Untersuchung nach der Herkunft 214 Domherren nicht in Betracht, da von ihnen nur der Vorname bekannt ist. Von den übrigen 636 Domherren konnte bei 119 die Herkunft nicht bestimmt werden.

Die nationale Herkunft der Domherren ist deutsch. In einem Zeitraume von 700 Jahren fanden nur 3 nichtdeutsche Domherren Aufnahme. Im 13. Jahrhundert finden wir einen Domherrn de Porta im Kapitel, der wahrscheinlich einem aus Italien zugewanderten Geschlecht, della Porta, entstammt. Im 15. Jahrhundert ist

1) Samulski: Das Breslauer Domkapitel. S. 45.

2) Die Herkunft der Augsburger Domherren wurde ermittelt vor allem mit Hilfe von Steichele-Schröder: „Das Bistum Augsburg", außerdem auf Grund der S. 23 Anm. 9 genannten Werke.

Italien durch den späteren Kardinal Johann Baptist de Sabelli und dessen Neffen Franz Bernhard vertreten, die jedoch beide bald resignieren.

Die staatsrechtliche Herkunft der Domherren ist deutsch. Innerhalb des gesamtdeutschen Reiches stammen die Domherren aus folgenden Ländern: Bayern, Kärnten, Tirol, Württemberg.

Stammesmäßig setzt sich das Domkapitel somit in der Hauptsache zusammen aus Alamannen, Bayern und Franken.

In kirchlicher Hinsicht ergänzte sich das Augsburger Kapitel in überragender Weise aus seiner eigenen Umgebung: 221 Domherren konnten ermittelt werden, die aus der Diözese Augsburg stammen. An zweiter Stelle steht die Diözese Konstanz, die 148 Kanoniker dem Kapitel stellt. Dann folgen erst in weitem Abstande die Diözesen Bamberg, Freising, Speyer, Würzburg. Die anderen Diözesen haben nur einen geringen Anteil an der Zusammensetzung der Domherrenstellen. Die Zahl der Domherren aus ihnen schwankt zwischen 1 und 10. Es sind dies die Diözesen: Brixen, Chur, Eichstädt, Meißen, Passau, Regensburg, Straßburg, Trient und Trier. Die Domherren stammen also aus 5 Kirchenprovinzen: Mainz, Magdeburg, Salzburg, Trier, Aquileia.

Um die Herkunft der Augsburger Domherren möglichst klar darstellen zu können, wurden 2 Tabellen angelegt. Die eine zeigt die Herkunft innerhalb der einzelnen Jahrhunderte, die andere soll die Herkunft und den Stand der Domherren veranschaulichen. Die Tabellen ergeben eindeutig über die Herkunft der Domherren folgendes Bild: Staats- und Volkszugehörigkeit fallen bei allen Domherren zusammen. Sie gehören dem deutschen Volke und dem deutschen Reiche an. In kirchlicher Hinsicht stammen sie aus deutschen Kirchenprovinzen, die ebenfalls eindeutig zum deutschen Reiche gehören. [3] Da keine Statuten bekannt sind, die für das Augsburger Domkapitel die Nichtaufnahme ausländischer Personen verbieten, kann festgestellt werden, daß sich das Kapitel auf Grund seiner ständischen Zusammensetzung, die überwiegend aus Angehörigen angesehener deutscher Ministerialen-Familien bestand, instinktiv gegen die Aufnahme nichtdeutscher Elemente abgeschlossen hat.

3) Die 2 Angehörigen der Kirchenprovinz Aquileia, de Sabelli, werden in dieser Zusammenfassung absichtlich nicht genannt, da sie das Gesamtergebnis der Untersuchung in keiner Weise beeinflussen.

Übersicht über die Herkunft der Augsburger Domherren.

Kirchenprovinz	Diözese	800—899	900—999	1000—1099	1100—1199	1200—1299	1300—1399	1400—1500	Summe
Mainz	Augsburg	1	2	5	22	61	69	61	221
	Bamberg					2		15	17
	Chur						2	1	3
	Eichstädt					2	1	6	9
	Konstanz		1		4	31	37	75	148
	Speyer			2	1	1	4	17	25
	Straßburg							2	2
	Würzburg					1	9	12	22
	Mainz							1	1
Salzburg	Brixen					1	1	2	4
	Freising	1				4	3	6	14
	Passau							2	2
	Regensburg		1			1	3	6	11
Magdeburg	Meißen							1	1
Trier	Trier			1					1
Aquileja	Trient							2	2
Nicht näher bestimmbar aus:	Bayern			1	1		4	13	19
	Franken						1	4	5
	Kärnten				1		1		2
	Tirol			1					1
	Württemberg					1		4	5
	Italien							2	2
Summe der Bestimmbaren		2	4	10	29	105	135	232	517
Nicht näh. Bestimmbare		1			19	35	44	20	119
Ohne Nachnamen		3	21	66	88	36			214
Gesamtsumme		6	25	76	136	176	179	252	850

Übersicht über Stand und Herkunft der Augsburger Domherren

Kirchenprovinz	Diözese	Herzöge	Grafen	Freiherren	Freie u. vermutlich Freie	Ministerialen und Ritter	Vermutlich Ministerialen und Ritter	Bürger und Bauern	Vermutl. Bürger und Bauern	Unbekannt	Ohne Nachnamen	Summe
Mainz	Augsburg		12	7	3	157	8	27	5	2		221
	Bamberg		2			7		5	1	2		17
	Chur		2			1						3
	Eichstädt			2		6			1			9
	Konstanz		21	2	1	81	6	22	7	8		148
	Speyer	6	1		2	12	3	1				25
	Straßburg			2								2
	Würzburg					15	6	1				22
	Mainz							1				1
Salzburg	Brixen					4						4
	Freising			6		6		1		1		14
	Passau					2						2
	Regensburg		1	1	1	5		2	1			11
Magdeburg	Meissen							1				1
Trier	Trier		1									1
Aquileja	Trient					2						2
Nicht näher bestimmbar aus	Bayern		2			8	3		2	4		19
	Franken					5						5
	Kärnten			1		1						2
	Tirol		1									1
	Württemberg				1	4						5
	Italien									2		2
Summe der Bestimmbaren		6	43	21	8	316	26	61	17	19		517
Nicht näher Bestimmbare						4	8	8	5	94		119
Ohne Nachnamen											214	214
Gesamtsumme		6	43	21	8	320	34	69	22	113	214	850

Drittes Kapitel.

Eintritt in das Domkapitel.

Allgemeines.

Die aus dem 8. Jahrhundert stammende Regel Chrodegangs von Metz erwähnt bei der Besetzung der Kanonikate [1] nicht ausdrücklich die Mitwirkung des Bischofs, sondern es werden darin nur die „Praepositi" und „Praelati" genannt. „Cavendum summopere praepositis et praelatis Ecclesiae est, ut in Ecclesiis sibi commissis non plures admittant clericos quam ratio sinit et facultas est ut in hoc negotio modum discretionis teneant." [2] Da der Bischof aber die praepositi selbst bestellt, so ist auch anzunehmen, daß er entscheidend bei der Besetzung der Kanonikate schon im 8. Jahrhundert mitgewirkt hat, während eine Festlegung dieses Rechtes erst die Aachener Regel von 816 enthält. [3]

Mit der Auflösung des gemeinsamen Lebens machte sich aber zugleich ein größerer Einfluß der Kanoniker bei der Besetzung der höheren Ämter und der Aufnahme neuer Mitglieder bemerkbar. Die Kapitel waren in dieser Zeit durch die Vermögensteilung zwischen Bischof und Kapitel unabhängiger geworden und erstrebten für ihre ganze Verfassung völlige korporative Selbständigkeit, so daß ihr Wunsch, die Kapitelstellen selbst zu besetzen, nur eine notwendige Folge war. So erlangte die Mehrzahl der Kathedralkapitel bei der Besetzung der Kanonikate entweder ein Zustimmungsrecht zu der vom Bischof vorzunehmenden Besetzung oder überhaupt das selbständige Verleihungsrecht. Eine gemeinrechtliche Norm für die Besetzung der Kanonikate hat das kanonische Recht nicht festgestzt; jedoch hatte sich der Grundsatz herausgebildet, daß bei den Kathedralkapiteln die Besetzung der Dignitäten und Kanonikate gemeinschaftlich durch den Bischof und das Kapitel geschieht. (ius simultaneae collationis). In diesem Falle berief der Bischof das Kapitel, durch eine förmliche Wahl die Persönlichkeit, die neu aufgenommen werden sollte, zu be-

1) Hofmeister: Bischof u. Domkapitel, S. 90 ff. Schneider: Domkapitel, S. 106 ff.; 227 ff. Werminghoff: K. V. 146 ff. Hauck: K. G. V, 1, 194; 187 ff. Hinschius: K. R. II, 613. Santifaller: Brixen, 205.

2) Hofmeister: A.a.O. S. 90 (Aus Migne: Patrilogiae cursus completus Series latina. Pansiis 1844 ss; LXXXIX p. 1060).

3) Hardouin IV: 1132, 1143.

zeichnen, während der Bischof die Bestätigung und Institution des Gewählten innehatte. Manchmal geschah diese gemeinschaftliche Besetzung aber auch in der Weise, daß Bischof und Kapitel miteinander im Turnus wechselten. Hatte das Kapitel aber das alleinige Besetzungsrecht eines Kanonikates, so geschah dies durch einen gemeinschaftlichen Beschluß desselben. Seit dem 13. Jahrhundert jedoch nahm diese Wahl neue Formen an. An die Stelle des gemeinsamen Beschlusses trat die Wahl durch Vertrauensmänner, häufiger die Nomination per turnum. Bei diesem Wahlverfahren bezeichneten die einzelnen Kapitulare der Reihe nach im Namen der Gesamtheit je ein neues Mitglied als aufnahmefähig. Dadurch wurde die Bedeutung der Stimmabgabe des einzelnen Domherren sehr gesteigert; außerdem wurde verhütet, daß ein Mitglied bei der Entscheidung für die Neuaufnahme dauernd überstimmt wurde. Ferner wurden dadurch die persönlichen Interessen der einzelnen Mitglieder viel mehr in den Vordergrund gerückt als die des Bistums oder des gesamten Kapitels. Dadurch war es möglich geworden, die Präbenden in weitem Maße einem Stande zu sichern. Mit dem Turnus verbunden war die Option. Nach dem sog. Optionsrecht (ius optandi) konnten die Dignitäre oder Kanoniker die erledigte Pfründe nach Aufgabe ihrer bisherigen wählen. Die Dignitäre hatten hierbei den Vortritt, denen sich die in der Anciennität folgenden Domherren anschlossen. Während auf diese Weise alle Kanoniker die Möglichkeit hatten, ihre Pfründen gegen eine bessere einzutauschen, blieb dem Neueingetretenen stets die geringste Präbende. Diese Entwicklung der Besetzung durch die Kanoniker hatte aber auch Nachteile für das Ansehen des Kapitels, denn nicht selten wurden unwürdige Elemente aufgenommen. Dies wird dadurch bewiesen, daß das Laterankonzil vom Jahre 1215 ausdrücklich verordnet, auf einer Provinzialsynode jährlich die Würdigkeit der neuaufgenommenen Kleriker zu prüfen. Stellte sich heraus, daß wiederholt ungeeignete Kanoniker Präbenden erhalten hatten, so konnten die Kapitel von ihrem Verleihungsrechte suspendiert werden. [4]

Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts erlitt das Besetzungsrecht der Kapitel bedeutende Einschränkungen. Denn seither beanspruchten nicht nur Bischof und Kapitel ein Recht auf die Präbendenverleihung, sondern oft trat nun das Recht des Papstes zur Erteilung von Provisionen und Exspektanzen ihren Plänen entgegen, die außerdem noch durchkreuzt werden konnten durch das Recht der „ersten Bitte" (preces primariae), welches von fürstlichen Personen geübt wurde und sie zur Vergebung von Kapitelstellen befugte.

Nach diesem allgemeinen Überblick soll gezeigt werden, welche Entwicklung das Besetzungsrecht im Augsburger Kapitel genommen hat.

4) Hofmeister: Bischof, S. 94.

Wahl durch das Kapitel.

In Augsburg wird das Einsetzungsrecht die gleiche Entwicklung durchgemacht haben wie in den anderen Kapiteln. Wenn wir für eine alleinige Aufnahme durch den Bischof auch kein Beispiel haben, so wird eine solche für die ersten Jahrhunderte aber angenommen werden können. In einer Urkunde vom Jahre 1186 Sept. 4. bestätigt Papst Urban III. dem Bischof von Augsburg seine Güter und Besitzungen. [5] Es heißt darin u. a.: „Ius etiam quod habes in preposituris. archidiaconatibus. seu aliis dignitatibus concedendis. et in eligendis prepositis et archidiaconis. aut etiam confirmandis.“ Und als letztes Zeichen dafür kann wohl das ius primarium precum angesehen werden, [6] nach dem im 15. Jahrhundert jeder neu ernannte Bischof von Augsburg das Recht hatte, dem Domkapitel eine Person zu bezeichnen, die das nächste freie Kanonikat erhalten sollte. Und als die Aufnahme in das Kapitel durch freie Wahl erfolgte, wird nicht selten die Zustimmung des Bischofs eingeholt worden sein. Das beweist ein Statut des Bischofs Siegfried (III) von Rechberg über das Aufrücken der jungen Kanoniker in die vollen Kapitelsrechte aus dem Jahre 1219, das also der Bischof ausstellt, wenn auch mit ausdrücklicher Zustimmung des Kapitels. [7] „tandem de consilio Rappotonis maioris prepositi. H. decani. accedente etiam tocius consensu capituli provida deliberatione s t a t u i m u s.“ Für unsere Frage nach dem Besetzungsrecht ist das Statut von 1219 insofern entscheidend, weil darin dem Kapitel das Recht zugestanden wird, in Form einer einstimmigen Wahl eine Domherrenstelle zu vergeben. „nec consortium vel vocem in Capitulo adipiscatur, nisi prius moribus eius approbatis- de consensu totius conventus, premissa ea sollempnitate. que in electione cujuslibet canonicj solet adhiberi assumatur. [8] 1322 finden wir wieder eine Bestätigung für die Besetzung durch die Wahl des Kapitels, indem in dieser Urkunde festgesetzt wird, daß für die Aufnahme eines Kandidaten bei der Abstimmung einfache Majorität erforderlich ist. [9] Daß die Selbständigkeit des Kapitels in dieser Zeit bereits sehr fortgeschritten war, sieht man daraus, daß dieses wichtige Statut von 1322, das sich mit der Nichtaufnahme von Söhnen Augsburger Bürger beschäftigt, weder von der Anwesenheit des Bischofs, noch von einer Bestätigung des Statutes durch ihn berichtet.

In einem Beschluß des Domkapitels von 1465 Dez. 20. ist für die Frage nach der Besetzung durch das Kapitel als indirekte Bestätigung

---

5) Mon. Boica: 33 a, 44.
6) Rückert: Präbende, S. 237.
7) Mon. Boica: 33 a, 57.
8) a.a.O.
9) Mon. Boica: 33 a, 460 ff.

anzusehen, daß darin die Mitwirkung des Kapitels bei der Interpretation seiner Statuten bestätigt wird, [10] so daß z. B. die Bedingungen, die es über die Aufnahme in das Kapitel stellt, so ausgelegt werden müssen, wie es das Kapitel wünscht. Und wenn es in den gleichen „Statuta capitularia de recipiendis canonicis" heißt: „Statuimus volumus et ordinamus... .Quod.... nullus in canonicum Ecclesie Augustensis..., eligatur recipiatur,... nisi legittime ac nobilis et de militari genere ex utroque parente natus,... Quamquidem nobilitatem seu qualitatem ita volumus probari...", [11] so ist es eben das Kapitel, das diese Prüfung vornimmt und damit über die Aufnahme entscheidet. Beispiele für die Präbendenbesetzung durch das Kapitel haben wir aber auch aus der Zeit, in der dieses Recht eingeschränkt worden war durch die päpstlichen Reservationen. Seit Gregor XII. war den Päpsten in den Domkapiteln die Besetzung der ersten Dignität reserviert worden. Durch das Wiener Konkordat von 1448 war dieses Recht dem Papst für Deutschland von neuem endgültig zugesprochen worden. [12] Aber trotzdem wurde manchen Kapiteln auf ihre Bitte das Wahlrecht in bezug auf ihre erste Dignität wieder eingeräumt. Zu diesen gehörte auch Augsburg. Alexander VI. bewilligt dem Augsburger Domkapitel auf Bitten Kaiser Maximilians, des Erzbischofs von Mainz und Herzogs von Bayern 1500 Febr. 15 das Recht, den Propst zu wählen[13]. „... aut ... dictam Preposituram pro tempore obtinentium cessum uel decessum seu quamvis aliam dimissionem uel alias quouis modo in quibusuis Mensibus uacare contingeret Decanus et Capitulum prefati ad illam sic uacantem personam ydoneam ex eisdem Capitulo absque alicuius contradictione vel impedimento eligere possent..."[14]. Die Wahl der zweiten Dignität, des Dekans, hatte Innozenz VIII. dem Kapitel in Augsburg übertragen, wie wir aus der Bulle von Alexander VI. „Bulla apostolica vigore cuius capitulum habet potestatem ex ipso eligendi decanum in utroque mense"[15] erfahren. „Idem Innocentius predecessor ad ipsorum Capituli supplicationem inter alia per eius litteras statuit et ordinauit quod ex tunc deinceps perpetuis futuris temporibus Decanatu predicto per cessum ... uacante ad illum sic uacantem Capitulum prefati ac hoc capitulariter ut moris erat congregati Unum ex ipsius ecclesie Canonicis qui apud illam personaliter residere, ... eligere possent..."[16]. Für die übrigen Präbenden hatte das Kapitel schon von Pius II. 1462 Juni 18 das Recht erlangt[17], daß

10) Mon. Boica: 34 b, 69.
11) Mon. Boica: 34 b, 66.
12) Hofmeister: Bischof, S. 96.
13) Mon. Boica: 34 b, 334.
14) Mon. Boica: 34 b, 335 ff.
15) Mon. Boica: 34 b, 328.
16) Mon. Boica: 34 b, 329.
17) Mon. Boica: 34 b, 17.

auf 8 Präbenden nur solche zugelassen würden, die vom Kapitel geprüft worden seien. „Sane pro parte dilectorum filiorum Prepositi Decani et Capituli ecclesie Augustensis nobis nuper exhibita petitio continebat, quod cum in eadem ecclesia Quatuor sint Canonicales presbyterales et Due diaconales ac Due ministeriales prebende que licet capitulares existunt illas tamen pro tempore obtinentes negligentias Canonicorum in cultu diuino ... statuimus ... quod nullus de cetero cuiuscunque status gradus dignitatis conditionis uel preheminentie existat ad prebendas huiusmodi uirtute dictarum litterarum admittatur nisi per diligentem examinationem per Prepositum Decanum et Capitulum dicte ecclesie faciendam secundam statua ... reperiatur utilis habilis et ydoneus ..."[18]. Für die Ausübung des dem Kapitel zuerteilten Besetzungsrechtes sollen einige Beispiele angeführt werden. Pl. Braun berichtet für das 12. Jahrhundert ausdrücklich, daß Gerhoh von Reichersberg vom Bischof Herimann nach Augsburg gerufen, im Jahre 1119 in das Kapitel einhellig aufgenommen und zum Scholaster bestellt worden sei[19]. Und 1124 wurden seine beiden Stiefbrüder Rüdiger und Friedrich von den Domkanonikern in das Kollegium aufgenommen auf Grund des guten Andenkens, das Gerhoh bei ihnen hinterlassen hatte[20].

Vom 13. bis 15. Jahrhundert kann als auffällig angesehen werden, daß eine Reihe von Kanonikern der gleichen Familie des jeweiligen Bischofs entstammen[21] oder untereinander verwandt sind[22]. Dies kann aus drei Gründen erklärt werden. Entweder war die Aufnahme durch die Nomination per turnum erfolgt, so daß der einzelne Kanoniker die Möglichkeit hatte, seinen Verwandten die Aufnahme in das Kapitel zu sichern. Oder die Erinnerung an den Bischof, der aus der gleichen Familie stammte wie der Kanoniker, der Aufnahme begehrte, bestimmte Bischof und Kapitel, seine Angehörigen zu bevorzugen. Oder der Bischof ernannte selbst seine Angehörigen zu Domherren.

Im 15. Jahrhundert ist vermutlich Leonhard Gessel vom Kapitel gewählt worden, denn er bezeichnet sich in seiner Aufschwörungsurkunde von 1447 April 22 als einen neu gewählten Propst[23]. Andere Beispiele zeigen, daß das Wahlrecht des Kapitels besteht, trotz des Dazwischentretens des Papstes durch seine Provisionen oder des Königs und der Fürsten durch ihre „ersten Bitten". Denn weder dem

18) Mon. Boica: 34 b, 17 ff.
19) Braun: Bischöfe, II; 177 ff.
20) Schröder: Urkunden- und Kanzleiweisen; Hochstift VI; S. 822.
21) Im 13. Jhdt.: Seefeldt, Rechberg, Hürnheim.
Im 14. Jhdt.: Ellerbach, Randeck, Hürnheim.
Im 15. Jhdt.: Schaumberg.
22) Im 13. Jhdt.: Beringer, Kroph usw.
23) Steichele: Bistum Augsburg III, 361.

Providierten noch dem vom König Empfohlenen wird der Aufschwörungsakt erspart, d. h. der Nachweis, daß sie den Bedingungen der adligen Geburt, eines akademischen Grades oder Nichtbürger von Augsburg zu sein, genügen. Da dies bei vielen nicht in einer die Forderungen des Kapitels befriedigenden Weise geschieht, werden diese Providierten oder mit einer Preces Versehenen auch nicht aufgenommen. Bei einzelnen läßt sich ausdrücklich nachweisen, daß das Kapitel mit Erfolg die Ablehnung eines ihm aufgezwungenen Kanonikers durchgesetzt hat[24].

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Die Aufnahme in das Kapitel erfolgte anfangs durch die bischöfliche Einsetzung. Mit der immer weiter fortschreitenden Selbständigkeit des Kapitels brachte dieses das Recht der Wahl eines neuen Domherren in seine eigene Hand. Obwohl das Kapitel in seinen Machtbestrebungen sehr gehindert wurde durch die päpstlichen Provisionen, die königlichen, fürstlichen und bischöflichen ersten Bitten, so wurde der Einfluß des Kapitels bei der Aufnahme in der Praxis nicht sehr vermindert. Denn die letzte Entscheidung über die Aufnahme lag auch weiterhin in der Macht des Kapitels.

Päpstliche Provisionen.

Das Besetzungsrecht der Domkapitel erfuhr eine Einschränkung durch das Recht des Papstes auf Provisionen und Expektanzen[25]. Die ersten Anfänge eines Eingreifens der Päpste in die Besetzung der Kirchenämter treten in dem 12. Jahrhundert hervor. Begründet wurden diese Ernennungen mit der plenitudo potestatis. Zuerst wurden angesehene Männer bittweise (per preces) zur Aufnahme empfohlen (mandata de providendo); später geschah dies in Form eines Gebotes oder Befehls (per mandata.). Wurde einer solchen Bitte nicht entsprochen, so sandten die Päpste ein Mahnschreiben (litterae moniariae), einen bestimmten Befehl (litterae praeceptoriae) oder ein Vollstreckungsmandat (litterae executoriae). Aber nicht nur für bereits erledigte Präbenden wurden solche Mandate ausgestellt, sondern auch auf noch besetzte Würden wurden Anwartschaften (expectantiae) erteilt. Diese verschiedenen Besetzungsweisen durch den Papst waren aber nicht stehen geblieben bei der Verteilung der niederen Benefizien, sondern hatten sich allmählich auf die höheren und bald auf ganze Kategorien von Kirchenämtern ausgedehnt. Die Zahl der Besetzung wurde seit dem 13. Jahrhundert noch gesteigert durch die

24) Arzt, Fugger.

25) Werminghoff: K. V. S. 200 ff. Schneider: Domkapitel, S. 114. Hinschius: K. R. III, S. 113 ff. Baier: Päpstliche Provisionen. Santifaller: Brixen, S. 212.

päpstlichen Reservationen, indem die Päpste sich die Besetzung genau bestimmter Benefizien vorbehielten, um zu verhindern, daß ihnen die Bischöfe oder Kapitel zuvorkamen.

Klemens IV. (1265—1268) reservierte im Jahre 1265 durch die Dekretale „Licet ecclesiarum . . .“ unter Berufung auf die überlieferte Gewohnheit dem Papst alle Dignitäten, Personate und Benefizien, die durch den während eines Aufenthaltes bei der Kurie erfolgten Tod des Inhabers vakant geworden waren. Bonifaz VIII. (1293—1303) erneuert und erweitert diese Reservation, indem er anordnet, daß der in Rom erfolgten Erledigung diejenige gleichstehen solle, bei der der Benefiziat gestorben ist an einem zwei Tagereisen von dem jeweiligen Sitze der Kurie entfernten Ort.

Klemens V. (1305—1314) bezog in die reservierten Benefizien ausdrücklich die bischöflichen Kirchen ein. Johann XXII. (1316 bis 1334) wiederholte im Jahre 1317 alle von seinen Vorgängern ausgesprochenen Reservationen der bei der Kurie vakant werdenden Bistümer und erweiterte zugleich den Umfang. Es wurden nun alle die Ämter reserviert, die erledigt waren durch eine vom Papste erfolgte Disposition, Beförderung, Versetzung oder Konsekration des bisherigen Amtsträgers, ferner bei Vernichtung einer Wahl, bei Verwerfung einer Postulation, bei Annahme des Verzichtes des Gewählten von seiten des Papstes, weil damit die Vakanz als nicht beseitigt galt. Außerdem sollten alle diejenigen Benefizien vom Papst besetzt werden, die mit Seelsorge verbunden und widerrechtlich zu mehreren in der Hand eines Inhabers vereinigt waren; nur ein Benefizium sollte der Geistliche behalten. Seit Innozenz XXII. kamen ferner die sog. Kanzleiregeln auf, die beim Regierungsantritt des jeweiligen Papstes verkündet wurden. In diesen wurde die Erneuerung bzw. Erweiterung der Reservationen hinzugefügt. Benedikt XII. (1334—1342) hielt 1335 die bisher ausgesprochenen Reservationen in der Konstitution „Ad regimen ecclesiae“ mit einigen Erweiterungen aufrecht. Klemens VII. (1378—1394) dehnte die Reservationen aus auf die ersten Dignitäten nach der bischöflichen Würde in allen Patriarchal-, Metropolitan- und Kathedralkirchen und auf die Hauptdignitäten in den Kollegiatstiften. Die Durchführung der Reservationen stieß aber bei dem Episkopat auf große Schwierigkeiten, weil seine Autorität dadurch untergraben wurde. So wandte sich die Opposition der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts scharf gegen die Auswüchse des päpstlichen Stellenbesetzungsrechtes. Deshalb erklärte Papst Martin V. (1417—1431) auf dem Konzil in Konstanz 1418 in einem Reformentwurf, daß er nur die im Corpus Juris Canonici enthaltenen Reservationen und zwei Drittel aller Stellen besetzen wollte. Danach erhielt der Papst in 8 Monaten die Besetzung aller höheren Benefizien.

Außerdem gestand er Deutschland, Spanien und Frankreich auf 5 Jahre die Besetzung der ersten Dignitäten nach der bischöflichen Würde in den Domkapiteln und der Hauptdignitäten in den Kollegiatstiften nach früherem Recht zu, die Vergebung der übrigen Ämter dagegen hatten der Papst und die sonst dazu Berechtigten. Außerdem sollten noch die im Corpus Juris Canonici niedergelegten Reservationen gelten. Für Deutschland wurde das Besetzungsrecht dann endgültig geregelt im Jahre 1448 durch das Wiener Konkordat, das Friedrich III. mit Papst Nicolaus V. (1447—1455) abschloß, dessen Inhalt aber im wesentlichen mit dem des Konstanzer Konzils übereinstimmte.

Trotz dieser Einschränkungen des Besetzungsrechtes der Domkapitel durch die päpstlichen Provisionen kann man für das Augsburger Kapitel annehmen, daß es nicht übermäßig durch diese päpstlichen Machteingriffe in seinem Rechte behindert wurde[26]. Soweit päpstliche Provisionen festgestellt werden konnten, wurden sie zum besseren Überblick in die folgende Tabelle eingetragen. Die Zahl der Provisionen wird wohl größer sein als hier aufgezählt werden konnte[27].

26) Leuze: S. 33.

27) Die Provisionen wurden, wenn nicht anders vermerkt, ermittelt aus: Registres D'Innocent IV. Registres D'Urbain IV. Rep. Germ. I—III. Rep. Germ.: Regesten ... zur Geschichte des Deutschen Reiches, I, Pontifikat Eugen IV. Vatikanische Akten.

Übersicht über die päpstlichen Provisionen für das Augsburger Domkapitel.

Nr.	Provisionsdatum	Name des Providierten	Art des Beneficiums	
		Hadrian IV. (1154—1159)		
1	1156	Rüdiger v. Reichersberg[29])	Dignität	![28])
		Innozenz IV. (1243—1254)		
2	1246 September 27	Gozwin	Kanonikat	?
3	1248 März 6	Eberhard von Rotinberc	Kanonikat	?
4	1249 April 30	Rudolf	Scholastrie	!
		Urban IV. (1261—1264)		
5	1264 Januar 18	Radulf	Kanonikat	?
6	1264 Februar 24	Egidius	Kanonikat	?
7	1264 Mai 30	Petrus von Arvereyo	Kanonikat	?
		Johann XXII. (1316—1334)[30])		
8	1327 Juli 3	Osterdag von Zollern	Kanonikat	!
		Benedikt XII. (1334—1342)		
9	1336 April 2	Heinrich II. von Freiberg	Kanonikat	!
10	1336 Mai 16	Johann von Suertfurben	Kanonikat	?
		Clemens VI. (1342—1352)		
11	1343 August 31	Walther von Hochschlitz	Kanonikat	!
12	1344 Mai 4	Heinrich von Hochschlitz	Kustodie	!
13	?	Marquard von Randeck	Dignität	!
		Innozenz VI. (1352—1362)[31])		
14	1356 August 19	Johann Vögelin	Kanonikat	!
		Urban V. (1362—1370)[32])		
15	1363 Februar 16	Wolfram von Neuhausen	Kanonikat	!
16	1363 Februar 27	Konrad Lost	Kanonikat	?
17	1363 März 3	Sifrid von Suntheim	Dignität	0
18	(1370)	Heinrich von Knöringen	Kanonikat	!

28) Erklärung:
! = in den Besitz des Kanonikates gelangt.
? = zweifelhaft, ob in den Besitz des K. gelangt.
0 = nicht in den Besitz des K. s gelangt.
() = Aufschwörungsdatum. Provisionsdatum unbek., da die Provision nur aus den Aufschwörungsurk. i. H. Lit. 10006 hervorgeht.

29) Braun: Domkirche S. 227.

30) Knod: no 4362.

31) Kirsch: Annaten S. 114.

32) Württembergische Geschichtsquellen II no. 205, 206, 210.

Nr.	Provisionsdatum	Name des Providierten	Art des Beneffiziums	
		Urban VI. (1378—1389)		
19	(1389)	Johann Rietheim	Kanonikat	!
		Clemens VII. (1378—1394)		
20	1378 November 15	Augustin Cleynsmet	Kanonikat	?
21	1391 Februar 11	Albert Mosman	Dignität	?
22	?	Georg Atzart	Kanonikat	?
23	?	Johann von Ebersperg	Kanonikat	?
24	?	Albert Kilcherre	Kanonikat	?
25	?	Johann Vogt	Kanonikat	!
26	?	Konrad von Hof	Kanonikat	?
27	?	Johann Heborling	Kanonikat	?
28	?	Burkard von Randeck	Dignität	?
29	?	Johann von Ravensburg	Kanonikat	!
		Bonifaz IX. (1389—1404)		
30	1389 November 13	Georg von Erssingen	Dignität	!
31	1389 November 13	Michael von Erssingen	Kanonikat	!
32	1389 November 14	Heinrich von Knöringen	Dignität	?
33	1389 November 14	Andreas Steck	Dignität	!
34	1389 November 14	Heinrich von Welden	Kanonikat	!
35	(1395)	Burkart von Stoffeln	Kanonikat	!
36	1396 November 13	Heinrich Lang	Kanonikat	?
37	1401 Januar 18	Konrad von Stam	Kanonikat	?
38	1401 April 11	Rudolph von Westerstetten	Kanonikat	!
39	1402 März 11	Heinrich Cronberger	Kanonikat	!
40	1402 März 2	Ulrich Geßler	Dignität	0
41	1404 Februar 6	Johann von Westerstetten	Kanonikat	!
42	1404 März 6	Dietrich Boghel	Kanonikat	!
		Innozenz VII. (1404—1406)		
43	1404 November 12	Heinrich (II) Neidhart	Kanonikat	!
		Johann XXIII. (1410—1415)		
44	1411 Juni 8	Gottfried Harscher	Dignität	!
45	1411 Juni 8	Konrad Lang	Kanonikat	!
46	1414 Februar 13	Peter Heltpurg	Kanonikat	!
47	1414 September 24	Johann von Isnina	Kanonikat u. Dignität	?
		Martin V. (1417—1431)		
48	1424	Peter von Schaumberg	Kanonikat	!
49	(1427)	Hans von Hoefingen	Kanonikat	!
50	(1427)	Richard von Hoefingen	Kanonikat	!
51	(1430)	Wilhelm von Suntheim	Kanonikat	!

Nr.	Provisionsdatum	Name des Providierten	Art des Benefiziums	
		Eugen IV. (1431—1447)		
52	1431 März 20	Balthasar von Suntheim	Kanonikat	?
53	1431 März 23	Johann Sletzinrod	Kanonikat	?
54	1431 April 13	Johann Sultzenrod	Kanonikat	?
55	1431 April 18	Johann Closzner	Kanonikat	0
56	1431 April 19	Ehrhard von Satelpagen	Kanonikat	?
57	1431 Mai 18	Otto von Schaumberg	Dignität	!
58	1432 Januar 21	Konrad von Redwitz	Kanonikat	?
59	(1435)	Georg von Pappenheim	Kanonikat	!
60	(1436)	Konrad von Bachenstein	Kanonikat	!
61	(1438)	Konrad Schenk von Schenkenstein	Kanonikat	!
		Nicolaus V (1447—1455)		
62	(1453)	Georg Gottsfeld	Kanonikat	!
		Pius II. (1458—1464)		
63	(1460)	Georg von Schaumberg	Kanonikat	!
64	(1461)	Johann Pfalzgraf v. Bayern	Kanonikat	!
65	1463 Januar 25	Albrecht von Rechberg[33])	Kanonikat u. Dignität	!
		Paul II. (1464—1471)		
66	(1468)	Nicolaus Kindsperg	Kanonikat	!
67	(1470)	Kaspar Spaur	Kanonikat	!
68	(1471)	Georg von Rorbach	Kanonikat	!
		Sixtus IV. (1471—1484[34])		
69	1472 Dezember 1	Ulrich von Freundsberg	Kanonikat	!
70	(1473)	Veit von Pommersfelden	Kanonikat	!
71	1471 November 9	Marcus Fugger	Kanonikat	0
72	1475 Mai 6	Friedrich Lethner	Kanonikat	0
73	1480 Februar 12	Balthasar Hundertpfund	Kanonikat	!
74	1481 November 17	Konrad Lebenter	Kanonikat	?
75	1482 März 2	Bernhard Arzt	Kanonikat	0
76	1483 Juli 23	Veit Meler	Kanonikat	!
		Innozenz VIII. (1484—1492)		
77	(1487)	Johann von Pommersfelden	Kanonikat	!
78	(1491)	Georg von Künsberg	Kanonikat	!

33) Zeller: Ellwangen S. 165.

34) Schlecht: Päpstliche Urkunden.

Wie alle Domkapitel, so suchte auch das von Augsburg sich von dem päpstlichen Provisionswesen nach Möglichkeit zu befreien, um seine eigene Machtstellung zu bewahren. So hatte der Papst bei einer Provision stets mit dem Widerstande des Kapitels zu rechnen. Aus dem Jahre 1424 gibt es eine Notiz, in der eine Beratung des Kapitels über eine päpstliche Provision enthalten ist[35]. 1462 muß Pius II. dem Kapitel das Recht einräumen, bei 8 Präbenden nur solche Bewerber aufnehmen zu brauchen, die sich einer Prüfung des Kapitels unterzogen haben[36]. Auch auf die Besetzung der Dignitäten suchte das Kapitel Einfluß zu gewinnen. 1500 bewilligte Pius II. dem Kapitel die Wahl des ersten Dignitärs wieder[37], die nach dem Wiener Konkordate von 1448 dem Papst vorbehalten gewesen war. Eine Folge des päpstlichen Provisionswesens war auch gewesen, daß Dignitäten verteilt wurden an „canonici non capitulares". Darum hatte das Kapitem im Jahre 1500 bestimmt, daß solche Provisionen ungültig seien[38]. Diese Forderung erhielt 1500 Febr. 6 durch Alexander VI. ihre päpstliche Bestätigung. „... Canonici Capitulares ... statuerunt et ordinarunt quod ... nullus aliquam dignitatem personatum administrationem uel officium eiusdem ecclesie obtinere seu ad illam illum vel illud recipi uel admitti possit nisi ipsius ecclesie C a n o n i c u s a c t u C a p i t u l a r i s existeret ...[39]. Auch die Aufnahmebedingungen in das Kapitel ließ dieses sich nicht durch das päpstliche Provisionswesen einschränken. So konnten Markus Fugger und Bernhard Arzt nicht ihr Kanonikat trotz des päpstlichen Protektorates antreten, da sie als Augsburger Bürger auf Grund der verschiedenen Statuten über die Nichtaufnahme von Augsburger Bürgersöhnen vom Kapitel nicht zugelassen wurden, obwohl auch die Augsburger Bürgerschaft Beschwerde gegen diese Statuten erhoben hatte. Daß auch in vielen anderen Fällen der Papst sich mit den von ihm Providierten nicht durchsetzte, beweist die Tatsache, daß nur verhältnismäßig wenige von jenen das Kanonikat antraten und oft auch nur, nachdem der Bischof sich in das Mittel gelegt hatte[40]. Die Praxis ergibt nun folgendes Bild:

Die erste Provision finden wir unter Hadrian IV. in bezug auf den berühmten Rüdiger von Reichersberg. Folgende Päpste haben in das Besetzungsrecht der Augsburger Kirche durch Provisionen eingegriffen:

---

35) Leuze: S. 33.
36) Mon. Boica: 34 b, S. 17.
37) Mon. Boica: 34 b, S. 334.
38) Leuze: S. 47.
39) Mon. Boica: 34 b, S. 332.
40) Mon. Boica: 34 a, S. 241.

Hadrian IV.	1	(1)[41]	Innozenz IV.	3	(1)
Urban IV.	3	(?)	Johann XXII.	1	(1)
Benedikt XII.	2	(1)	Innozenz VI.	1	(1)
Clemens VI.	3	(3)	Urban V.	4	(2)
Urban VI.	1	(1)	Clemens VII.	10	(2)
Bonifaz IX.	13	(8)	Innozenz VII.	1	(1)
Johann XXIII.	4	(3)	Martin V.	4	(4)
Eugen IV.	10	(5)	Nicolaus V.	1	(1)
Pius II.	3	(3)	Paul II.	3	(3)
Sixtus IV.	8	(4)	Innozenz VIII.	2	(2)

Wir zählen in der Zeit von 1154—1462 78 Providierte, von denen 47 am Augsburger Kapitel das Kanonikat antraten. Bevorzugung eines bestimmten Standes konnte nicht festgestellt werden. Bei 20 Domherren konnte der Stand nicht ermittelt werden, sie werden vor allem dem Bürgerstande zuzuschreiben sein. 3 Domherren gehören zu den Edelfreien, 40 Domherren zu den Ministerialen und Rittern, 4 Domherren zu den Bürgern. Der Anteil der Bürger dürfte, wie erwähnt, ein höherer sein.

So wird zusammenfassend über den Einfluß der päpstlichen Provisionen auf die Besetzung von Kapitelstellen gesagt werden können, daß dieser nicht so groß gewesen ist, um das Besetzungsrecht des Kapitels entscheidend vermindern zu können.

Königliche und fürstliche Preces.

In dem Recht der ersten Bitte, der preces primariae, berühren sich eng kirchliches und staatliches Recht. Denn das Objekt, das Benefizium, war kirchlich, vergeben aber sollte es durch Laiengewalt werden. So hat es seinen Ursprung sicherlich in einer Zeit, wo noch der Reichsgedanke so stark war, daß er auch vor den Befugnissen der Kirche nicht Halt machte; es muß aber zugleich eine Zeit gewesen sein, in der auch die „Eigner der reichsmittelbaren Kirchen" noch nicht in einem so starken Maße von partikularen Interessen durchdrungen waren, daß sie nicht freiwillig den Wünschen entgegen gekommen wären. Denn als erstes Merkmal des Rechtes der ersten Bitte ist zu nennen, daß es sich auf a l l e geistlichen Anstalten im Reich erstreckt. Das Recht der ersten Bitte wird deshalb schon im frühesten Mittelalter bekannt gewesen und germanischen Ursprunges sein.[42] Es trat in Geltung bei der Wahl oder Krönung des deutschen Kaisers und Königs. Es war, das ist das zweite Merkmal, stets ein außerge-

41) Die Zahl in der Klammer bedeutet die Anzahl der providierten Kanoniker, die im Kapitel auch wirklich das Kanonikat erlangt haben.

42) Bauer: Erste Bitte. S. 18.

wöhnlicher Anlaß, der den Herrscher befugte, „von jedem zur Verleihung von Benefizien und Pfründen oder zur sonstigen Verfügung über solche berechtigten Stift oder Kloster im deutschen Reich die Übertragung einer Pfründe auf eine von ihnen bezeichnete Person oder Aufnahme derselben als Kanoniker, Mönch oder Nonne zu verlangen.“ [43] Diese ersten Bitten sind aber keine gewöhnlichen Bitten, sondern sie sind Fürbitten. [44] Denn der Bittsteller tritt bei einem Bittempfänger ein für die dauernde Versorgung einer anderen Person. Die historischen Vorbedingungen für diese Fürbitte sind in der Zeit des 7. Jahrhunderts zu suchen, in der das Kirchengut entscheidend für den Staatshaushalt herangezogen wurde, um ihn zu entlasten. Um für das Schwinden des Königsgutes einen weiteren Ausgleich zu schaffen, wurde auch die Beamtenschaft des Hofes bei besonderen Anlässen herangezogen. Wir können hierin die Entstehung der ersten Bitten sehen. [45] Da diese Heranziehung nur bei einem außerordentlichen Anlaß stattfindet, so ist das dritte Merkmal für die erste Bitte, daß sie nur einmal nach diesem Ereignis gegenüber dem Kollationsberechtigten stattfindet. [46]

Für das Augsburger Domkapitel sind vier königliche preces primariae nachweisbar. Die erste richtet König Ruprecht 1401 Sept. 13 an den Bischof von Augsburg für Heinrich von Knöringen, die zweite stellt er an die Augsburger Kirche 1401 Mai 16 für Gotfried Harscher. [47] Friedrich III. bittet im Jahre 1459 für Pankraz Meusel; [48] die vierte ist von Maximilian für Georg Strantz [49] an das Augsburger Kapitel im Jahre 1492 Juni 14. Gotfried Harscher und Pankratz Meusel haben ihr Kanonikat in Augsburg angetreten. Dagegen sind Heinrich von Knöringen und Georg Strantz am Domkapitel nicht weiter nachweisbar. Mit Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts treten in dem königlichen Bittrecht die ersten Spuren des Verfalls auf, indem die Könige ihr Bittrecht den Fürsten verleihen, andererseits diese aber bereits ihr eigenes Bittrecht haben. Bei der Verleihung der ersten Bitten durch die Könige an die Fürsten bleiben die Bitten aber königliche. Der König verzichtet nur für seine Person auf sein Recht, sie zu benutzen. [50] Sie werden unter Berufung auf seinen Regierungsantritt auch in seinem Namen ausgesprochen; der Fürst, dem der König sein Bittrecht geliehen hat, ist also nur sein Beauftragter. [51] Völlig verschieden von diesem entliehenen königlichen Bitt-

43) Hinschius: Kirchenrecht II, 639 ff.
44) Bauer: a.a.O. S. 45 ff.
45) Bauer: Erste Bitte S. 49.
46) a.a.O. S. 9.
47) Chmel: Regesta Ruperti, no 952 u. 424.
48) H. Lit. 1006 no. 76.
49) Mon. Boica: 34 b, S. 271.
50) Bauer: Erste Bitte. S. 91 ff.
51) Bauer: Erste Bitte. S. 94.

recht ist aber das eigene Bittrecht der Fürsten. Diese preces erstrecken sich stets auf die Diözese bzw. das Territorium des Bittstellers. Sie brauchen sich in diesem Falle nicht auf ein königliches zu berufen und nicht die königliche Erlaubnis dieses Rechtes zu erbitten, sondern stützen sich auf ein altes Herkommen. [52] Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sind in Deutschland im Besitze des Bittrechtes: Geistliche Fürsten: Mainz, Würzburg, Konstanz, Bamberg, Straßburg, Regensburg, Passau, Brixen, Metz, Magdeburg, Paderborn, Hildesheim, Köln, Münster, Minden. Weltliche Fürsten: Bayern, Böhmen, Österreich, Tirol.

Außer diesen preces primariae sind im späteren Mittelalter reichlich vertreten die Pfründengesuche ohne besonderen Rechtstitel, die gewöhnlichen preces, die von der Seite des Kaisers, wie auch von jener der Fürsten gestellt werden.

Auch das Augsburger Domkapitel ist von den Folgen dieses fürstlichen Bittrechtes und denen der preces schlechthin nicht verschont geblieben. Fürsten und Herren stellten ihre Forderungen in bezug auf die Aufnahme von Kanonikern. Wir dürfen sogar annehmen, daß diese „petitiones" sehr zahlreich waren. [53] Das würde auch die oft auffallend schnelle Wiederbesetzung vakant gewordener Stellen erklären. Die Belege für die Ausübung dieses Bittrechtes sind bis jetzt leider nur sehr dürftig. Wir wissen aber, daß auf Bitten Kaiser Maximilians im Jahre 1500 Matthäus Lang in das Domkapitel eintrat, obwohl dieses sich weigerte, einen Augsburger Bürger aufzunehmen. Lang wurde aber trotzdem Dompropst vom Jahre 1500—1519. [54] Veit Niderthor hatte im Jahre 1475 auf Grund eines kaiserlichen Nominationsbriefes ein Kanonikat am Dom erhalten. [55] Heinrich Schoeneck wurde 1337 auf das Fürwort des Kaisers Ludwig IV. zum Bischof von Augsburg gewählt. [56]. Vermutlich auf Bitte des Herzogs Albrecht von Bayern sollte 1490 Sigmund Zwin in das Kapitel aufgenommen werden. Er wurde zwar abgewiesen, da er vom Papste damals mit dem Banne belegt worden war, aber er blieb unter dem Schutze seines Landesherren Herzog Albrecht von Bayern bis 1494/95 unbehelligt im Kapitel. [57] Auf Bitten der Margarete Pfalzgräfin bei Rhein, Herzogin in Bayern, fand im Jahre 1459 Friedrich von Waldenfels im Kapitel Aufnahme. [58].

---

52) a.a.O. S. 98, 148 ff.
53) Leuze: S. 34.
54) Mon. Boica: 34 b, S. 346; 335.
55) H. Lit. 1006 no. 100.
56) Braun: Bischöfe II, S. 446 ff.
57) Haemmerle: Domkanoniker, S. 200.
58) H. Lit. 1006 no. 75.

Tausch.

Der Tausch der Benefizien (permutatio beneficiorum) ist der Verzicht zweier Benefiziaten auf ihre Kirchenämter, indem sie diese dem kirchlichen Oberen zur Verfügung stellen unter der Bedingung, daß dieser dem einen das Amt des anderen verleihe. [59] Entscheidend ist hierbei, daß die zwei Beteiligten nicht eigenmächtig, nicht aus ihrem eigenen Willen heraus einen solchen Tausch vollziehen dürfen, wenn sie nicht den Verlust der Benefizien auf das Spiel setzen wollen, sondern bei höheren Pfründen ist der Konsens des Papstes, bei niederen der des Bischofs, des Patrons einzuholen. Bei dem Austausch eines niederen Beneficiums gegen ein höheres genügt allein die Zustimmung des Papstes. Der Tausch darf von den kirchlichen Oberen aber nur dann genehmigt werden, wenn der Wechsel der Benefizien beiden beteiligten kirchlichen Anstalten oder auch nur für eine derselben vorteilhaft ist, denn allein unter dieser Voraussetzung hat das kirchliche Recht eine Erwerbung und Veräußerung von Benefizien zugelassen. Die alte Kirche kannte nämlich überhaupt keinen Pfründenaustausch, während die des Mittelalters trotz Verordnungen und Dekretalen der Päpste ihn aus den mannigfaltigsten Gründen zuließ. Eine andere Bedingung für den Tausch ist das Vermeiden von Simonie. Hat der kirchliche Obere den Tausch der beiden Parteien genehmigt und die Pfründen wechselseitig verteilt, so ist das auf den Tausch gerichtete Rechtsgeschäft perfekt und jeder der beiden Tauschenden hat die Pflicht, seinerseits alles zu tun, damit es ohne Hindernis in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann.

In Augsburg traten die durch eine Pfründvertauschung aufgenommenen Domherren nicht sofort in den Genuß der Pfründe ein. [60] Seit dem 15. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher, hatten sie eine Karenzzeit von einem Jahre durchzumachen. In dieser Zeit fielen die Einkünfte der Pfründe der „Kammer" zu. Durch Tausch erhielten im Augsburger Kapitel eine Pfründe. Wilhelm Graf von Helfenstein, der 1383 mit seinem Bruder Ludwig (III) einen Pfründentausch eingeht. [61] Dann Georg von Stein, der 1445 das Augsburger Kanonikat durch Tausch mit Eberhard Bulach erhält. [62] Ferner Johannes Gossolt. Er war Dekan von St. Moritz bis zum Jahre 1462. Am 30. April 1462 überließ er dieses Dekanat dem Domkapitular Erpho Truchseß von Höfingen gegen dessen Dompräbende mit Konsens des Kapitels.[63]

59) Sägmüller: K. R. I, S. 381. Hinschius: K. R. III, S. 285 ff.
60) Leuze: S. 33.
61) H. Lit. 1006 no. 5.
62) H. Lit. 1006 no. 61.
63) Braun: Domkirche S. 172.

Bedingungen der Aufnahme.

Die Aufnahme in ein Domkapitel war abhängig von der Erfüllung bestimmter persönlicher und sachlicher Bedingungen, zu denen dann noch Wahlkapitulationen, Ablegung eines Eides und das Halten der Residenz hinzukamen. [64]

1. Persönliche Bedingungen.

Da die Kirchenämter nur an personae idoneae vergeben werden sollten, galten für alle Domkapitel verbindlich folgende Aufnahmebedingungen:

a. Eheliche Geburt.
b. Das gesetzliche Alter.
c. Freiheit von jeglicher Irregularität.
d. Ein bestimmter Weihegrad.
e. Wissenschaftliche Vorbildung. [65]

Für einzelne Kapitel kamen hierzu noch besondere Bedingungen:

f. Adlige Geburt. [66]
g. Nichtbürger der Kapitelstadt. [67]
h. Nichtverwandtschaft mit Kapitelmitgliedern.

a. Eheliche Geburt:

Für die Aufnahme in ein Domkapitel ist eheliche Geburt Voraussetzung. [68] Uneheliche Geburt gilt als irregularitas ex defectu natalium sc. legitimorum. Die alte Kirche schloß die unehelichen Kinder noch nicht von den Weihen aus. Zuerst erscheinen bei Regino von Prüm um 900 die im Inzest Erzeugten als irregulär. Um das Jahr 1000 werden schon oft Söhne von Priestern nicht zu den Weihen zugelassen, obwohl keine Bestimmungen aus dieser Zeit bekannt sind. Erst die Synode von Bourges 1131 hat die Weihe der Priestersöhne verboten. Alexander II. (1061—1073) und Urban II. (1088—1099) schlossen die Priestersöhne von den Weihen aus, wenn auch noch nicht grundsätzlich und nur mit Einschränkungen. [69] Die Synode von Poitiers im Jahre 1078 verbietet überhaupt allen Unehelichen den Empfang von Weihen. Zuerst wurde dieser Kanon durch Gewohnheit, dann aber durch die Aufnahme in die Dekretalen Gregor X. gemein-

64) Santifaller: Brixen. S. 224 ff. Sägmüller: K. R. I, S. 315 ff. Schneider: S. 125 ff.
65) Vergl. Kap. IV.
66) Vergl. Kap. I, S. 29 ff.
67) Vergl. Kap. I, S. 29 ff.
68) Santifaller: Brixen. S. 93 ff. Sägmüller: K. R. I, 222.
69) Santifaller: Brixen. S. 93.

rechtlich. Spätestens zur Zeit Bonifaz VIII. (1294—1303) tritt zu diesen Verboten gleichzeitig die Möglichkeit eines Dispenses hinzu. Für die niederen Weihen ist hierzu der Bischof ermächtigt, während der Papst dispensiert zum Empfange der höheren Weihen und zum Besitze eines Benefiziums mit Seelsorge. [70]

Diese allgemeinen Forderungen der Kirche sind in vielen Domkapiteln noch besonders durch Statuten festgelegt worden. Auch das Augsburger Kapitel hat solche Bestimmungen erlassen. So wird in einem Statut aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts ausdrücklich eheliche Geburt für die Aufnahme bestimmt. [71] Eine andere Sammlung von „consuetudines canonicorum", die vermutlich im 15. Jahrhundert zusammengestellt worden ist, enthält die Bestimmung: „Nullus de non legitimo thoro eligatur in canonicatum." [72] In diesen „Statuta capitularia de recipiendis canonicis . . ." aus dem Jahre 1465 Dez. 20 steht unter den Forderungen nach adliger Herkunft als erste die der rechtmäßigen Geburt. „. . . seu admittatur Nisi legittime . . . ex utroque parente natus." [73] Zwischen 1466 und 1483 erging ein Mandat des Dekans Georg von Stein „de removendis concubinis", das 1497 erneuert werden mußte: „Am Aftermontag nach Oculi wurde im Kapitel in Beisein des Propstes allen herrn vom Capitel, verwesern, vicarien und Leviten gesagt, welcher ain concubin bey im hab di suspect sey die sol Er in acht tegen ungevarlich von Ihm thon." [74] Diese verschiedenen Statuten sprechen dafür, daß sich in Augsburg die sittlichen Zustände nicht unterschieden von denen der anderen Klöster. Da eine gründliche Untersuchung über die Geburt der einzelnen Domherren zu weit geführt hätte, können als Beispiele für die uneheliche Geburt mancher Kleriker nur wenige angeführt werden. Im 13. Jahrhundert finden wir den Bischof Hartwig II von Hürnheim, der vorher Domkapitular und Vizedom war, am Kapitel vor. Er war der Sohn eines vornehmen Geistlichen, der die niederen Weihen bereits erhalten hatte und einer Novize. [75] Aus der Familie von Rechberg stammen verschiedene Bastarde ab — u. a. auch von dem Augsburger Domherren und Fürstpropst von Ellwangen, Albrecht (IV) von Rechberg —, die ihre Versorgung in den Klöstern des Augsburger Bistums fanden. Ob von ihnen auch der eine oder der andere in dem Augsburger Domkapitel Aufnahme gefunden hat, läßt sich allerdings nicht beweisen. [76] Der Augsburger Scholaster Marquard (III) von Randeck erhält 1399 Juni 20 päpstlichen Dispens vom defectu nata-

70) Santifaller: Brixen. S. 94.
71) Leuze: S. 5.
72) Leuze: S. 5.
73) Mon. Boica: 34 b, 66.
74) Zeller: S. 190.
75) Schwemer: Innozenz III. S. 88.
76) Zeller: Ellwangen. S. 189.

lium. [77] Vermutlich ist er ein unehelicher Sohn des Augsburger Domherren und späteren Bischofs von Konstanz, Marquardt (II) von Randeck. Andreas (II) Steck ist um die gleiche Zeit mit seinem Vater im Kapitel als Kanoniker nachweisbar. Es ist möglich, daß es sich um einen illegitimen Sohn handelt, doch kann nichts Bestimmtes ausgesagt werden.

b. Das gesetzliche Alter.

Die Bestimmungen, die im Mittelalter für die Erhaltung der Tonsur und der Weihen ein bestimmtes Alter vorschrieben, galten auch für die Domkapitel, da Tonsur bzw. ordo auch für die Aufnahme in ein Kapitel erforderlich waren. Bis in das Mittelalter hinein wurden für den Bischof und den Priester gleichmäßig das 30. Lebensjahr gefordert. Das Tridentinum verlangt das vollendete 22. Lebensjahr für Dignitäten und Personate ohne Seelsorge. Bei einfachen Kathedralkanonikaten genügt das angetretene 22. Lebensjahr, weil diese Kanoniker mindestens Subdiakone sein müssen, wenn sie das Stimmrecht ausüben wollen. Ebenso wurde durch dieses Konzil festgesetzt, daß für die Erlangung des Diakonates das 23., für die des Presbyterates das angetretene 25. Lebensjahr Voraussetzung ist. Die Verleihung eines Amtes an Personen, die nicht dieses gesetzliche Alter besitzen, ist ungültig. Nur dem Papste steht die Dispensation von den festgesetzten Altersstufen zu. Einige Kapitel haben für das Alter der eintretenden Kanoniker noch besondere Statuten erlassen. [78]. Für das Augsburger Domkapitel enthält ein Statut aus dem Jahre 1219 Sept. 2 eine Bestimmung über das Alter des Neuaufzunehmenden [79]. Danach hatten bisher alle, die im jugendlichen Alter eine Pfründe erhalten hatten, die Rechte eines Domherren, nachdem sie zu Subdiakonen geweiht worden waren, empfangen. „quod quicunque confratrum nostrorum licet adhuc in ivuenili etate constitutus in subdiaconum esset promotus. per consequens consortium et uocem in Capitulo sine contradictione obtineret.“ [80] Durch dieses Statut aber wurden diejenigen, die im jugendlichen Alter eine Pfründe erhalten hatten, auf Grund der Subdiakonatsweihe nur zum Chordienst zugelassen. Alle anderen Rechte erhielten diese jungen Kanoniker erst, wenn ihnen durch das einstimmige Urteil des Kapitels die sittliche Reife zugestanden worden war. „... ut quicumque confratrum nostrorum decetero In subdiacona-

77) Rep. Germ. II. Sp. 846. Das bei Rieder: Reg. Episc. Const. III. S. 99 und Mon. Boica 35 a. S. 178 angegebene Todesdatum für das Jahr 1394 ist deshalb unrichtig.

78) Hinschius: K. R. II, S. 484. Sägmüller: I, S. 211, 317. Santifaller: Brixen, S. 96. Santifaller: Brixen, S. 97.51

79) Mon. Boica: 33 a, S. 57.

80) a.a.O.

tus ordinem promoveatur. deuote Ebdomadam vicis sue in ordine suscepto. legendo et cantando deseruiat. nec consortium vel vocem in Capitulo adipiscatur, nisi prius moribus eius approbatis. de consensu totius conventus. . ." Als Beispiel für die Erhaltung eines Dignitates und Kanonikates in sehr jugendlichem Alter ist der Propst von Ellwangen Albrecht (IV.) von Rechberg zu nennen, der 1463 Jan. 25 durch päpstliche Provision die Kustodie und eine weitere Kanonikatspräbende am Augsburger Dom erhielt. [81] Da er 1446 geboren worden war, befand er sich im 17. Lebensjahre. Diese päpstliche Provision war wohl noch die Folge einer nachdrücklichen Empfehlung des Grafen Ulrich V. von Württemberg für Albrecht von Rechberg bei der römischen Kurie, ihm die Propstei Ellwangen zu übertragen. [82]

c. Freiheit von jeglicher Irregularität.

Darunter wird die Freiheit von jeder körperlichen Mißgestaltung und von der Irregularitas ex delicto verstanden. [83] Bei den Augsburger Domherren läßt sich eine Übertretung dieser Bedingung nicht nachweisen, noch sind besondere Statuten darüber vorhanden.

d. Ein bestimmter Weihegrad. [84]

Ursprünglich bestanden die Domkapitel nur aus Priestern und Diakonen. Der höhere Weihegrad bedingte innerhalb der Kongregation eine höhere Rangstufe. Als seit Innozenz III. der Subdiakonat wegen des höheren Dienstes am Altar zu den ordines maiores gerechnet wurde, konnte der Subdiakon auch unter die wirklichen Kapitularen aufgenommen werden. Der Verfall der Zucht unter der Geistlichkeit und ihre Weigerung, selbst nur die Subdiakonatsweihe zu empfangen, machte im Jahre 1311 auf dem Konzil zu Vienne die Bestimmung notwendig, daß zur Aufnahme unter die stimmberechtigten Kanoniker die Weihe des Subdiakonates erforderlich sei. Das Konzil von Trient hat diese Vorschrift erneuert und dahin erweitert, daß mindestens die Hälfte der Kanonikate mit Priestern besetzt sein solle, während die andere Hälfte aus Diakonen und Subdiakonen bestehen könne. Diese gemeinrechtlichen Bestimmungen wurden im Augsburger Domkapitel nicht nur beachtet, sondern durch besondere Statuten weiter entwickelt. [85] Ein Statut des Jahres 1219 Sept. 2 setzt die Subdiakonatsweihe als Bedingung für die Aufnahme in das Kapitel fest. [86]

81) Zeller: Ellwangen, S. 165, 194.
82) Zeller: a.a.O. S. 164 ff.
83) Schneider: Domkapitel, S. 127. Hinschius: K. R. II, S.487.
84) Santifaller: Brixen, S. 87. Sägmüller: K.R. I, S. 199. Schneider: a.a.O. S. 125.
85) Leuze: S. 7 ff.
86) Mon. Boica: 33 a, S. 57.

„... statuimus ut quicumque confratrum nostrorum decetero In subdiaconatus ordinem promoveatur. devote Ebdomadam vicis sue in ordine suscepto. legendo et cantando deserviat." Dieses Statut fordert genau also die Subdiakonatsweihe für die, die zur Teilnahme am Chordienst aufgenommen werden wollen. Aus dieser Bestimmung erfahren wir aber auch, daß schon in den früheren Zeiten die Subdiakonatsweihe Voraussetzung für die Erhaltung des Stimmrechtes im Kapitel gewesen ist, da dieses Statut von 1219 eine Einschränkung der bisherigen Praxis enthält, nach der alle, die im jugendlichen Alter eine Pfründe erhalten hatten, nach der Weihe zum Subdiakon alle Rechte eines Domherren erlangen sollen. „Invenimus in ea quandam que jam diu inoleuerat consuetudinem. talem videlicet quod quicumque confratrum nostrorum licet a d h u c in iuvenili etate constitutus in subdiaconum esset promotus. per consequens consortium et uocem in Capitulo sine contradictione obtineret." [87] Über den tatsächlichen historischen Verlauf dieser Verordnung läßt sich ein Urteil nur auf Grund von mangelhaft vorhandenem Quellenmaterial fällen. Es kommen als solches in Frage: Die Zeugenreihen der Urkunden, die Nekrologien, die den höchsten Weihegrad angeben, den der Betreffende bekleidet hat, im 14. Jahrhundert die Verleihungsurkunden, vor allem die aus den päpstlichen Registern und für Augsburg noch die Verzeichnisse bei Khamm. [88]

Bei der Durchsicht der Zeugenreihen in den Urkunden und den Verzeichnissen bei Khamm kann man feststellen, daß bis um das Jahr 1200 der Weihegrad jedes einzelnen Kanonikers angegeben ist, während nach dieser Zeit an Stelle des Weihegrades der Geschlechtsname getreten ist. Das beweist, daß das Kapitel Wert darauf gelegt hat, unter den Zeugen, also den Domherren, Persönlichkeiten nennen zu können, deren Name allein schon für eine gute Herkunft bürgte. Somit war die gottesdienstliche Aufgabe bei den Kapitalsangehörigen seit 1200 in den Hintergrund getreten. Das Kapitel war ihnen allmählich zu einer materiellen Versorgungsstätte geworden. [89] So wird das obige Statut von 1219 entstanden sein, durch die erneute Forderung nach der Subdiakonatsweihe den Eintritt völlig unkirchlicher Elemente aufzuhalten. Eine feste Zahl über das Verhältnis von Priestern und Subdiakonen bzw. Diakonen aus diesen Zeugenreihen zu geben, ist deshalb nicht möglich. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die Zahl der Diakone und Subdiakone die der Priester bei weitem übertroffen hat, wenn auch anzunehmen ist, daß die Pröpste, Dekane und Archipresbyter Priester waren. Das mutmaßliche zahlenmäßige Verhältnis der einzelnen Weihegrade sollen die Zeugenreihen einiger Urkunden ver-

87) a.a.O.
88) Khamm: Hierarchia I, 580 ff.
89) Leuze: S. 7.

anschaulichen, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß niemals alle Anghörigen des Domkapitels darin genannt sind.

1246 März 8: 4 Priester, 1 Diakon[90].
1326 Sept. 20: 2 Priester, 3 Diakone, 6 Subdiakone[91].
1408: 3 Priester, 1 Diakon, 6 Subdiakone[92].
1443 Febr. 23: 11 Priester, 2 Diakone, 6 Subdiakone[93].

In den „Liber Aniversariarum Ecclesiae Maioris Augustensis“ [94] konnten vom 13. Jahrhundert bis zum Ende des 15. Jahrhunderts gezählt werden:

18 Priester, 9 Diakone, 16 Subdiakone.

Aus den Angaben in den päpstlichen Registern konnten festgestellt werden:

Im 14. Jahrhundert: 2 Subdiakone.
Im 15. Jahrhundert: 1 Diakon und 1 Subdiakon.

Aus den Verzeichnissen von Khamm entnehmen wir:

Im 10. Jahrhundert 2 Priester.
Im 11. Jahrhundert 3 Priester.
Im 12. Jahrhundert 5 Priester, 9 Diakone, 17 Subdiakone.
Im 13. Jahrhundert 1 Diakon, 1 Subdiakon.
Im 14. und 15. Jahrhundert fehlt, wie schon erwähnt, bei den einzelnen Namen die Hinzufügung des Weihegrades.

Namentlich sollen folgende Priester, Diakone und Subdiakone genannt werden: [95]

Priester: 12. Jhd. Gerhoh von Reichersberg. 13. Jhd. Feuchtwank, Wortwin. Fusarius, Ulrich. Nördlingen, Siegfried. Pforzen, Heinrich. Berolstatt, Rudolf. 14. Jhd. Magister Arnold. Beringen, Heinrich. Berolstatt, Kymo. Bellenberg, Werner. Burggraf, Ulrich. Freiberg, Heinrich. Oettingen, Albert. Schnellmann, Konrad. Truner, Heinrich. Türndl, Theobald. 15. Jhd. Tannberg, Christoph. Subdiakon: 12. Jhd. Winther. 13. Jhd. Baisweil, Heinrich. Eberstal, Bruno. Hürnloh, Konrad. Koppo, Ulrich. Mulehusen, Konrad. Pappenheim, Hiltprand. Ronsberg, Volkmar. Nawe, Ulrich. 14. Jhd. Ellerbach, Friedrich. Enzberg, Engelhard. Gerenberg, Konrad. Oberndorf, Siegfried. Thumnaw, Eberhard. Waeringer, Heinrich. Wellenburg, Hermann. 15. Jhd. Ellerbach, Johann. Freiberg, Christian. Harscher, Konrad. Nenningen, Anselm. Randeck, Marquard. Rechberg, Albrecht. Renhartsweil, Berchtold. Sperberseck. Wilhelm. Stein, Georg. Diakon: 12. Jhd. Reichersberg, Friedrich. 13. Jhd. Ehrenbach, Ludwig. Salurn, Gebhard. Schweiningen, Ulrich. 14. Jhd. Greifenstein, Berchtold. Nortenberg, Heinrich. Ravensburg, Johannes. 15. Jhd. Villenbach, Albrecht.

Ob es in Augsburg Statuten gegeben hat, die festsetzen, wie viele Domherren den einzelnen Weihegraden angehören müssen, wissen wir nicht. Ein Statut aus dem Jahre 1313 März 1 fordert, daß einige Dom-

90) Mon. Boica: 33 a, S. 72.
91) Mon. Boica: 33 a, S. 497.
92) Leuze: S. 8.
93) Mon. Boica: 34 a, S. 378.
94) M. G. H. Necr. Germ. I, S. 55—73.
95) Die Weihegrade sind öfters auch bei Haemmerle: Domkanoniker angegeben.

herrenpfründen nur für Priester vorbehalten seien. [96] „Statuimus ... Quod prebende Canonicales ... Sacerdotibus vel qui proximis statutis temporibus in Sacerdotes valeant ordinari conferantur nullusque ad eas vel aliquam earum nisi qui huiusmodi seu talis exstiterit eligatur." Diese Kanoniker bilden aber insofern eine besondere Gruppe, weil sie niemals votum et vox in capitulo bekommen. Sie erhalten später den Namen „Vierherren". Aus Angaben in den Jahren 1457 Mai 19 und 1462 Juni 18 wissen wir, daß 4 Domherrenpfründen für Priester reserviert waren, die also auch zu den canonici non capitularis gehören. [97] „Quatuor sint Canonicales presbyterales, et Due diaconales prebende, que licet Capitulares non sint." Aus einer Urkunde vom Jahre 1474 Febr. 25 ist für das 15. Jahrhundert zu schließen, daß von den oberen Sitzen vier von Priestern, zwei von Diakonen und zwei von Subdiakonen besetzt wurden; „... quod nullus, ... recipiatur ... ad quatuor sacerdotales et ad duas diaconales et subdyaconales superiorum sedium seu stallorum prebendas..." [98]

Im 15. Jahrhundert haben wir Beispiele für Weihedispense an Domherren des Augsburger Kapitels. 1431 Aug. 3 bewilligt der Papst Eugen IV. die Supplik um Tilgung jeden Makels wegen Nichtempfang der höheren Weihen und um fünfjährigen Dispens dem Fürstpropst von Ellwangen und Augsburger Domherren, Albrecht von Rechberg. [99] Innozenz VIII. erteilt 1486 April 1 dem Subdiakon Albrecht von Rechberg Dispens vom Empfang der Diakonats- und Priesterweihe für 7 Jahre. [100] Da für diese päpstliche Dispensation neben anderen Gründen die vornehme Herkunft Albrechts mitbestimmend gewesen ist, haben wir hier zugleich einen Beweis dafür, daß der Adel schon an sich unter dem Klerus eine Empfehlung bedeutete und nicht der höheren Weihen bedurfte. [101] 1431 März 11 erteilt Eugen IV. dem Leonhard Gessel einen fünfjährigen Dispens von den Weihen wegen Aufenthalt an der Kurie oder an einer Universität. [102]

Abschließend kann gesagt werden, daß in dem Augsburger Domkapitel die Zahl der Nichtpriester die der Priester überwogen hat.

Überblickt man die persönlichen Bedingungen für die Aufnahme in das Augsburger Domkapitel, so sieht man, daß sie mit den allge-

96) Mon. Boica: 33 a S. 376.
97) Mon. Boica: 34 a, S. 491; 34 b, S. 17.
98) Mon. Boica: 34 b, S. 119.
99) Rep. Germ. I, S. 230 no. 1406.
100) Zeller: Ellwangen, S. 195.
101) vergl. Santifaller: Brixen, S. 92. Das Vorherrschen der Priester erklärt sich in Brixen gerade aus der vornehmlich bürgerlich-bäuerlichen Zusammensetzung des Kapitels im Gegensatz zu den großen deutschen Domkapiteln. Der Bürger und Bauer hatte keinen vornehmen Geburtsstand als Empfehlung aufzuweisen, sondern er mußte diesen Mangel durch Schulbesuch, Eintritt in den geistlichen Stand und durch Weihen ausgleichen.
102) Rep. Germ. Eugen IV. no. 8 u. 1293.

meinen Erfordernissen für den Eintritt in den geistlichen Stand bzw. in ein Kapitel übereinstimmen.

2. Sachliche Bedingungen.

Zu der Erfüllung von persönlichen Bedingungen kommen noch sachliche in Form von Aufnahmegebühren, die in Naturalien, Gewändern oder Geld geleistet werden müssen, hinzu. Diese Einnahmen werden für Kirchen (etwa für den Bau) benutzt, oder sie dienten zum Nutzen der Kapitulare und höheren Stiftsdignitäre.[103] Auch am Augsburger Domkapitel waren solche Aufnahmegebühren zu entrichten. In einem Statut, das um 1400 entstanden ist, wird eine solche Gebühr auf 53 rheinische Gulden festgesetzt.[104] Von diesen sollen verteilt werden: 50 für die Kammer, 1 dem Dekan, 1 dem Syndikus und 1 soll durch den Notar des Kapitels nach der bisher geltenden Gewohnheit an die Kanoniker verteilt werden.[105] Ein anderes Statut zeigt, daß der neugewählte Propst und Dekan zur Entrichtung des „annatus", d. h. die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres, an den Bischof zu zahlen verpflichtet gewesen sind.[106] „... licet tam tu quam predecessores tui Episcopi Augustenses ... ab omnibus et singulis Monasteriis Prioratibus et Prepositatibus quorumque ordinum nec non Preposituris Decanatibus et aliis prelaturis ac beneficiis ecclesiasticis Civitatis et Diocesis Augustensis et a personis per te et predecessores ipsos ad eadem seu in eisdem confirmandis preficiendis ... ad Episcopum Augustensem pro tempore existentem pertinere dinoscitur quociens monasteria Prioratus Prepositatus Preposituras Decanatus et prelaturas ac beneficia ipsa uacare contigerit annatum seu medios fructus primi anni de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine percipere consueritis..."[107] Aus einer päpstlichen Bulle aus dem Jahre 1500 erfahren wir, daß der Propst einen „Mantellum Chori" zu beschaffen habe, wie es in dem Kapitel Gewohnheit sei.[108] Seit dem Jahre 1447 mußten alle Prälaten und Dignitäre einen solchen Chormantel „cappa choralis" innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Bestätigung liefern. Er mußte einen Wert von mindestens 25 rheinischen Gulden haben. Der betreffende Dom-

103) Santifaller: Brixen, S. 226. Schneider: Domkapitel, S. 131; 135.
104) Leuze: S. 32,
105) Leuze: S. 321; 135.
106) Wir haben auch Beispiele für die Zahlung der päpstlichen Annaten, d. h. einer Abgabe aus Anlaß der Verleihung einer kirchlichen Pfründe durch den Papst an die päpstliche Kasse: Vögelin, Johann 1359 (Kirsch: Annaten, S. 114); Suntheim, Otto bei der Erlangung der Propstei in Augsburg 1360. (Kirsch: a.a.O. S 277).
107) Mon. Boica: 34 a, S. 135 ff.
108) Mon. Boica: 34 b, S. 336.

herr konnte ihn zu seinen Lebzeiten selbst benutzen, nach seinem Tode aber fiel er dem Dom zur allgemeinen Benützung zu. [109]

3. Eide.

Beim Eintritt als Kanoniker in das Kapitel, bei der Zulassung als Kapitular-Domherr und bei der Erlangung von Dignitäten und Ämtern wurde die Ablegung eines Eides gefordert. Der Kandidat mußte Beobachtung der Statuten, Gehorsam gegen die Vorsteher des Kapitels, Erscheinen in den Kapitelversammlungen, gewissenhafte Abgabe seines Votums und Bewahrung des Amtsgeheimnisses beschwören. [110]

Auch das Augsburger Kapitel verlangte diese eidlichen Versprechungen. Die Formel eines solchen Eides wurde den neuaufgenommenen Kanonikern wörtlich vom Dekan vorgesagt. In seine Hände mußte dann der Eid abgelegt werden. [111] War der Neuaufgenommene noch minderjährig, so leistete er den Eid auf Anordnung des Dekans sofort nach erlangter Mündigkeit. Drei Bürgen mußten dem Kapitel für die wirkliche spätere Leistung dieser eidlichen Versprechung Sicherheit leisten. [112] Mit diesem Eide wurde dem Domkapitel ausdrücklich Gehorsam und Beachtung der Statuten und Gewohnheiten der Domkirche versprochen. [113] Auch mußten die eintretenden Domherren ihre Verschwiegenheit beschwören. Sie verpflichteten sich dadurch, die „secreta capituli", die dem Amtsgeheimnis unterlagen, nicht auszuschwatzen. [114] Diese „secreta capituli" waren die „vota conferentium et elegentium tam ad officia quam ad quaecumque etiam beneficia ecclesiastica in nostra ecclesia vacantia et vacatura." [115]

Auch die Aufschwörungen sind als eine Form des Eides anzusehen, den allerdings der Kandidat nicht persönlich zu leisten hat. Aber die vorzulegenden Bürgschaftsbriefe über seine adlige Herkunft, Bildung und eheliche Geburt sind ein Ersatz für die persönlichen eidlichen Verpflichtungen, die also von den Bürgen mit einem Eid bezeugt wurden. Seit Ende des 14. Jahrhunderts mußte der Kanoniker sich unter Stellung von Bürgen eidlich versichern, sich gegen jede Anfechtung seiner Aufnahme zu verteidigen, ohne das Kapitel dabei in Anspruch zu nehmen. Auch mußte er mit diesen Bürgen versprechen, die Unternehmungen des Kapitels zu fördern und diesem keine Schwierigkeiten zu verursachen. [116] Darum heißt es in den Auf-

109) Leuze: S. 47.
110) Schneider: Domkapitel S. 1356. Santifaller: Brixen, S. 233.
111) Leuze: S. 59.
112) Leuze: S. 52.
113) Leuze: S. 32.
114) Leuze: S. 22.
115) Leuze: a.a.O.
116) Leuze: a.a.O.

schwörungsurkunden stets, daß die Verleihung der Domherrenpfründe erfolgte „Vermög 2er Schadlos — und und Bürgschaftsbriefen.“ [117]

Wurden diese Eide den neueintretenden Kanonikern abverlangt, so waren auch die Dignitäre durch einen Amtseid gebunden. Für das Augsburger Kapitel kann hier nur der Amtseid des Propstes nachgewiesen werden. Die Durchführung des wichtigsten Amtes des Propstes, die Verwaltung der Kapitelsgüter und ihre Verteilung, verursachte oft ein gespanntes Verhältnis zwischen Kapitel und Propst, denn oft konnten die Ansprüche der Domherren nicht befriedigt werden. Er mußte sich deshalb eidlich verpflichten, das ihm zustehende Getreide erst an sich zu nehmen, nachdem die Forderungen des Kapitels erfüllt waren. Auch mußte er eidlich verzichten auf einen Teil des sog. Übermaßes, das ihm der „magister frugum“ auslieferte. Zum Schluß beschwor er die Beachtung aller Gewohnheiten und Statuten des Kapitels. [118] Ein Beispiel haben wir dafür, daß der Papst von der Verbindlichkeit des Eides lösen kann. Dompropst Johann Herzog von Bayern hat bei seinem Amtsantritt ein Statut beschworen, in welchem der Personenkreis, an den er freie Benefizien verleihen kann, genau bestimmt ist. Der Papst befreit ihn von diesem Eid, indem er ihm die Verleihung der Benefizien an beliebige Personen nach seinem Gutdünken zugesteht. [119]

4. Residenzpflicht.

Man versteht unter Residenzpflicht die Forderung zur dauernden Anwesenheit des Inhabers einer Präbende am Orte seiner Präbende. [120] (residentia passiva, materialis). Sie ist die Voraussetzung für die persönliche Erfüllung der Amtsobliegenheiten, für die sog. Präsenzpflicht. (residentia activa.)

---

117) Als Beispiel einer solchen Aufschwörungsformel soll angeführt werden: „Niclas von Gumpenberg hat die Dombherrn-pfründ a Capitulo erhalten Vermög 2er Schadlos- und Bürgschaftsbriefen. Deren derl. mit 5 anhangenten Insiglen datiert A° 1406 an dem negsten Montag vor St. Urbans-Tag, darinnen benamst f. Bürgen“ (Hochst. Augsb. Lit. 1006 Nr. 21). Bei einigen Urkunden wird der Kreis, aus dem diese Bürgen stammen, näher bezeichnet: „... darinnen aus seinen fründen und Mägen benambst f. Bürgen.“ Ein anderes Beispiel bringt Leuze: S. 313. „Anno domini 1412 in die S. Mauricii Conradus de Welden receptus est capitulariter ad canonicatum et praebendam ecclesiae Augustensis ... et tenetur dare capitulo literas de in dempnitate etc. sicut et alii canonici in primis ipsorum receptionibus infra spatium unius mensis a praefata die capitulo, pro quibus expediendis et faciendis promiserunt ad manus domini Rudolfi vice decani Albertus et Heinricus de Haldenberg et Judocus Swinkrist tali condicione ...“

118) Mon. Boica: 33 a, S. 478.

119) Schlecht: Papsturkunden, S. 67 Nr. 64.

120) Schneider: Domkapitel S. 79 ff., 164 ff., 309—315. Sägmüller: K. R. I, S. 294 ff. Santifaller: Brixen, S. 180., 236. Werminghoff: K. V. S. 147.

Diese an sich selbstverständliche Forderung wurde schon frühzeitig oft nicht beobachtet. Das zeigen viele Vorschriften und Verbote von Synoden, die sich damit beschäftigt haben. Die Mißachtung dieser Verpflichtung war schon allein durch die Häufung von Pfründen in einer Hand gegeben. Um die Nichtbeachtung dieser Vorschrift einzuschränken, drohen die Dekretalen Gregor IX. dem Zuwiderhandelnden mit der Privation seines Beneficiums. [121] Das Tridentinum machte aber eine Abwesenheit des Pfründeninhabers nicht völlig unmöglich. Es gestand dem Bischof und dem einzelnen Kanoniker je drei Monate Ferien im Jahre zu. Außerdem aber konnten von dem Bischof oder Domdekan eine ausdrückliche Licentia abessendi erteilt werden. Das Tridentinum selbst hat die Gründe hierfür angegeben. Als solche gelten vor allem Krankheiten, Dienst beim Papst oder Bischof, Berufung zu einem Konzil oder Reichstag und Studium an einer Universität.

Auf der Grundlage dieser allgemein gültigen Bestimmungen über die Residenzpflicht stellten die einzelnen Domkapitel, vor allem in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, nur für sie geltende Verordnungen auf. Die häufigen Wiederholungen von Bestimmungen über die Einhaltung der Residenzpflicht am Augsburger Domkapitel [122] zeigen, daß diese Forderung nicht streng beachtet worden ist. 1250 Juli 28 setzt Innozenz IV. auf die wiederholten Klagen des Kapitels über die Abwesenheit der Domherren fest. „... ut nullos teneantur recipere in Canonicos et in fratres per nostras uel legatorum nostrorum litteras impetratas vel etiam impetrandas nisi parati sint in eadem ecclesia secundem consuetudinem hactenus obseruatam ibidem personaliter residere“[123]. Auch eine Nachricht aus dem Jahre 1254 läßt die häufige Absenz der Domherren erkennen[124]. Das erste Statut, das genaue Bestimmungen über die Residenz enthält, stammt aus dem Jahre 1297 Sept. 5[125]. Diesem Statut muß schon ein älteres vorausgegangen sein, da es in bezug auf die Beachtung der Präbenden von einer „antiqua consuetudo“ spricht. Jeder Domherr hat im Jahr einen Urlaub von 6 Wochen, den er ohne Unterbrechung oder zu verschiedenen Zeiten genießen kann. Erfordert große Notwendigkeit die Abwesenheit, so kann der Dekan diese für 8 Tage gewähren. Diese Urlaubsgenehmigung soll aber nicht oft eingeholt werden. Jede andere Abwesenheit hat die Suspension von der Pfründe zur Folge für die Zeit der Abwesenheit. Sie dient in dieser Zeit der „mense siue utilitati communi.“ Da aber unter den Domherren die Tendenz immer mehr wuchs, möglichst viele Pfründen zu besitzen, war es unmöglich geworden, die Bedingung der fast ganzjährigen Residenz am Ort

121) Santifaller: Brixen, S. 180.
122) Leuze: S. 26.
123) Mon. Boica: 33 a, S. 78.
124) Urkundenbuch der Stadt Augsburg I, S. 12.
125) Mon. Boica: 33 a, S. 257. Leuze: S. 27.

der Pfründe zu erfüllen. Deshalb wird in einem Statut aus dem Jahre 1387 die Residenzzeit für jeden Domherren im Jahre auf 13 Wochen verringert, die nach Belieben fortlaufend oder mit Unterbrechungen abgeleistet werden konnte, aber bis Allerheiligen erledigt sein mußte[126]. Dagegen ist die Strafe wegen Nichteinhaltung dieser Residenzpflicht eine strengere als im vorigen Statut. Wer weniger als 13 Wochen im Kapitel anwesend war, verlor für das ganze laufende Jahr seine Pfründbezüge, abgesehen von den durch persönliche Anwesenheit verdienten Präsensgeldern. Außerdem soll jeder Domherr, wie es schon früher üblich gewesen ist, für jede Woche, die er abwesend ist, eine bestimmte Strafe zahlen. Nur die sechswöchige Urlaubsfrist ist hiervon ausgenommen. Ein anderes Statut[127], das vermutlich aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt, stellt besondere Forderungen für die Domherren auf, die im ersten Jahre des Pfründgenusses stehen. Sie sollen in diesem ersten Jahre ununterbrochene Residenz am Augsburger Dom halten und erst nach dieser Zeit bekommen sie ihre Einkünfte ausbezahlt, vorausgesetzt, daß sie ihre Pflicht erfüllt haben.

Ein Statut aus dem Jahre 1422 stellt die Folgen fest, die Absenz vor dem Tode eines Domherren bedingt[128]. Hatte er in der Zeit vor seinem Tode nicht die vorschriftsmäßige Residenz innegehalten, so wurde er von dem Genuß des Gnadenjahres ausgeschlossen, die Einkünfte desselben flossen dem Kapitel zu. 1495 wurde diese Bestimmung eingeschränkt. Nur wenn der Todestag nach dem 1. August fiel, eine Erfüllung der Residenzpflicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bis zum 1. November ausgeschlossen gewesen wäre, dann sollte er „der Totenpfründe nicht fähig" sein. Für die Dignitäre wurden aber noch besondere Bestimmungen festgelegt. Für den Propst gibt es Beispiele, daß ihm ausdrücklich die Residenzpflicht eingeschärft wurde[129]. Vermutlich wird von ihm ununterbrochene Residenz gefordert. Aber Ende des 16. Jahrhunderts wird von ihm scheinbar nicht mehr verlangt als von den anderen Domherren, da eine aus dieser Zeit vorhandene Bestimmung für ihn einen vierteljährlichen Aufenthalt im Jahr festsetzt.

Dem Dekan war ebenfalls andauernde Residenz zur Pflicht gemacht worden[130]. Wollte er länger als einen Monat abwesend sein, so bedurfte er der Genehmigung des Kapitels. Er hat aber in einem solchen Falle trotz der Zustimmung desselben für jeden Tag, den er über den einen Monat hinaus wegbleibt, an die Domfabrik einen Gulden zu zahlen. Bei kurzer Absenz hat er einen Vizedekan zu bestel-

126) Leuze: S. 27.
127) Leuze: S. 28.
128) Leuze: S. 38.
129) Leuze: S. 55.
130) Leuze: S. 60.

len. Die Residenzpflicht beginnt mit seinem Amtsantritt, der einen Monat nach seiner Wahl erfolgt sein muß.

Ende des 14. Jahrhunderts wurde durch ein Statut die Kontrolle über die An- oder Abwesenheit der einzelnen Domherren geregelt[131]. Sie wurde zwei zu diesem Zwecke vereidigten Vikaren, den „speculatores", übertragen, von denen der eine vom Chor des Propstes aus die auf dem Chor des Dekans sitzenden Domherren notieren sollte, der andere umgekehrt.

Abgesehen von diesen einzelnen Bestimmungen gelten auch im Augsburger Kapitel die gleichen Gründe für eine Abwesenheit wie im Tridentinum. Domherren, die im Dienste des Kapitels stehen oder auf einer Hochschule studieren, bleiben im Genuß der Pfründe, ohne Absenzgelder zahlen zu müssen[132]. Auch bewirkt Absenz eines im Dienste des Bischofs stehenden Domherren „canonicus celebrans episcopatum", keinen Verlust der Pfründe. Doch hat der Betreffende an verschiedene Personen bzw. Verwaltungen des Domes Abgaben zu zahlen. Als Beispiele für das Nichteinhalten der Residenz können angeführt werden: Heinrich Neidhart: Da das Augsburger Kapitel sich weigerte, ihm den Genuß der Pfründe zuzugestehen, die er durch Provision erhalten hatte, wurde dieser Streit dem Baseler Konzil zur Entscheidung vorgelegt[133]. Es entschied zugunsten des Kapitels. „quod dictus dominus Henricus a X annis in dicta ecclesia non resedit nec residet de presenti, quare dictum capitulum non tenetur sibi ex integro respondere de fructibus"[134]. Ein anderes Beispiel zeigt, wie die verschiedenen Anordnungen des Kapitels über die Residenzpflicht durch päpstliche Provisionen durchkreuzt werden können. 1483 Oktober 21 gesteht Innozenz VIII. dem Herzog Albert von Bayern zu, sich einen Prälaten oder Kanoniker aus dem Klerus der Domkirche von Augsburg, Freising oder Regensburg zu wählen, der bei ihnen residieren darf, um als Rat gebraucht zu werden; doch soll er trotzdem seine Einkünfte beziehen[135].

Über die Residenzpflicht im Augsburger Domkapitel kann zusammenfassend gesagt werden: Die ersten Statuten über die Residenz finden sich im 13. Jahrhundert. In ihnen wird ein jährlicher Urlaub von 6 Wochen festgesetzt. Bei besonderer Dringlichkeit kann, abgesehen davon, eine Abwesenheit für 8 Tage gestattet werden. Im 14. Jahrhundert wird aber die Residenzdauer auf 13 Wochen vermindert. Die Dignitäre hatten noch besondere Bestimmungen über die Residenz zu befolgen. Im 14. Jahrhundert wurde die Kontrolle über

131) Leuze: S. 25.
132) Leuze: S. 28.
133) Haller: Con. Bas. II, S. 251.
134) a.a.O.
135) Schlecht: S. 88, Nr. 138.

die Residenz der einzelnen Domherren geregelt. Aber diese verschiedenen Vorschriften über die Residenz können von dem Papst durchkreuzt werden. Abgesehen von den besonderen Bestimmungen des Augsburger Kapitels galten auch dort die gleichen Gründe für eine Absenz, wie sie im Tridentinum festgesetzt worden waren.

Vorgang der Aufnahme.

Der Vorgang der Aufnahme war ein ziemlich kompliziertes Verfahren, da alle Bedingungen genau beachtet werden mußten. War die Zugehörigkeit zum Adel oder Gelehrtenstand eidlich durch Zeugen bewiesen, die Aufnahmegebühr bezahlt und der Eid vor dem Dekan abgelegt[136], so erfolgte die installatio, die Anweisung eines Platzes im Chor. Persönliche Anwesenheit bei der Aufnahme wurde später nicht mehr verlangt[137]. Es konnte alles durch einen procurator erledigt werden[138]. Doch bei der Ankunft des Neuaufgenommenen in Augsburg wurde die ganze Förmlichkeit wiederholt. Der Prozeß der Aufnahme spielte sich bei allen Kanonikern, die in das Kapitel neu einzutreten wünschten, ab. Es wurden von ihm diejenigen, die preces primariae, königliche oder fürstliche Bitten vorweisen konnten oder vom Papst providiert worden waren, nicht verschont. Genaue Nachrichten über den Vorgang der Aufnahme bei einzelnen Domherren oder besondere Statuten konnten bisher nicht gefunden werden. Das gleiche gilt für die genaue Form der Wahl. Auch hier konnten keine Nachrichten in den Quellen entdeckt werden.

136) vgl. „Die Bedingungen der Aufnahme".

137) Leuze: S. 32.

138) 1422 Aug. 1 erhielt Jod. Gessler per procuratorem das Kanonikat. 1423 Jan. 18 wiederholte sich bei seiner Ankunft der ganze Vorgang. (Leuze S. 325.)

1463 Juni 1 wird Joh. Westermair als Stellvertreter des Albrecht (IV) von Rechberg in den Besitz der Domherrenpfründe durch den Domdekan L. Gessel in das Kapitel eingewiesen. (Zeller: Ellwangen S. 195.)

Viertes Kapitel.

Bildungsverhältnisse.

A. Schulen.[1]

Das Mittelalter kennt keine allgemeine Volksbildung. Zwar hatte Karl der Große energisch verlangt, daß die Eltern ihre Kinder in die Schule schicken sollten, um das Lesen zu lernen. Der Unterricht erstreckte sich dabei noch nicht auf mehrere Gebiete, sondern durch die Kenntnis des Vater Unsers und des Glaubensbekenntnisses sollte das Christentum den einzelnen geistig näher gebracht werden. Aber diese Versuche Karls wurden nicht weiter entwickelt. Nur ein Stand konnte zugleich als der Bildungsträger des ganzen Volkes angesehen werden, das war der Klerus. Schon Benedikt von Nursia hatte bestimmt, daß die Knaben, die den Mönchsberuf ergreifen wollten, zeitig in das Kloster eintreten mußten, um dort unterrichtet zu werden. Chrodegang von Metz hatte in seiner Mönchsrede die Forderung aufgestellt, daß einer der Kanoniker für die Ausbildung der Jüngeren verantwortlich sein sollte, „damit sie mit kirchlicher Gelehrsamkeit und geistigen Waffen gerüstet, einst würdig zu den Ehrenstufen der Kirche aufsteigen möchten“[2]. Das sind die Anfänge der Dom-, Stifts- und Klosterschulen. Diese waren also geistliche Seminarien, in denen der Klerus die Ausbildung für seinen Beruf erhielt. Der Grad der Bildung, den man bei den Dom- und Klosterschulen erlangen konnte, war verschieden. Jedoch galten im allgemeinen als Lehrgegenstände „die 7 freien Künste“: Grammatik, — das ist die Erlernung des Lateinischen —, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie. Man unterschied deshalb zwischen Schulen, die nur die drei ersten, das trivium und solche, die auch die vier letzten, das quadrivium lehrten. Lange Zeit waren diese Schulen die einzige Stätte höherer Bildung. Aber schon vom 11. Jahrhundert an beginnen sie in Verfall zu geraten. Es war dies eine Folge der Auflösung des gemeinsamen Lebens und damit der strengen Klosterzucht. Hinzu kam das Aufblühen der Universitäten Frankreichs und Italiens, die die neuen Bildungszentren wurden. Im 14. Jahrhundert scheint der Verfall der klösterlichen Schulen erreicht, an dem auch durch ein vor-

1) Hans: Augsburger Schulwesen S. 78—85. Specht: Unterrichtswesen in Deutschland.

2) Hans: a.a.O. S. 81.

übergehendes Aufblühen auf Grund der Beschlüsse von Konstanz und Basel nichts geändert werden kann.

1. Die Domschule[3].

Über die Augsburger Domschule läßt sich bis in das 10. Jahrhundert auf Grund sicherer urkundlicher Überlieferungen nichts aussagen. Nach Pl. Braun soll der Bischof Sintbert (gest. 809) bei seiner Kathedralkirche die erste Schule errichtet haben, in welcher man „die hl. Schrift erklärte oder nach dem Sinne der damaligen Zeiten Theologie lehrte“[4]). Und unter dem Bischof Adalbero (887—909) soll die Augsburger Schule in großem Ansehen gestanden sein, denn Ludwig das Kind soll sie besucht und auch der hl. Ulrich soll dort nach seiner Rückkehr aus dem Kloster St. Gallen seine weitere geistige Ausbildung erfahren haben. Nach diesen sehr zweifelhaften Nachrichten über das Bestehen der Domschule, haben wir von dem Biographen des hl. Ulrich, Gerhard, zuverlässigere Kunde. Da der hl. Ulrich selbst in St. Gallen erzogen worden war, wollte er seinen eigenen Bischofsitz ebenfalls zu einer berühmten Bildungsstätte erheben. Deshalb befahl er, daß alle jungen Kleriker aufs sorgfältigste erzogen werden sollten[5]). Wir finden in ihr hervorragende Männer, die dort ihre erste Bildung empfangen haben, z. B. den Abt Gozbert von Tegernsee (gest. 1001) und vermutlich Bischof Gebhard von Augsburg (996—1000). Die Schule muß auch bald zu großem Ansehen emporgestiegen sein, denn unter Bischof Luitolf (989—996) wurden ihr von auswärts Mönche zum Unterricht zugeschickt, und der Abt Wigo von Feuchtwangen betont in einem Briefe an den Domscholastiker F. in Augsburg[6]), daß in dieser Schule alle freien Künste nach übereinstimmendem Zeugnis der Gelehrten in ergiebigstem Maße gelehrt werden und die Bibliothek einen unerschöpflichen Reichtum von Büchern besitze.

Die Augsburger Bischöfe des 11. und 12. Jahrhunderts sorgten ebenfalls für die Domschule, trotz der politischen Wirren, von denen auch die Kapitel und die Klöster nicht unberührt blieben. Aber gerade in dieser Zeit erlebte die Domschule unter der Leitung des Domscholasters Gerhoh von Reichersberg einen ganz großen Auf-

3) Hans: Augsburger Schulwesen. S. 85—92.

4) Braun: Bischöfe I, S. 292—297.

5) Vita S. Uldalrici, Mon. Germ. SS. IV, 390: „Clericos suos ex familia, vel liberos mediocres vel nobiliores, summa diligentia nutrire et docere praecepit, et quoscumque inter eos honore dignos cognovit, ministeriis et congruis beneficiis ditiores fecit.“

6) Hans: S. 86. Die Identifizierung des mit F. bezeichneten Scholastikus mit Froumund von Tegernsee ist eine Vermutung, die jeglichen urkundlichen Beleges entbehrt.

schwung. Danach aber begann ihr Zerfall. Denn man fing an, die französischen Schulen zu besuchen, vor allem aber wurde er durch das Aufkommen der Universitäten herbeigeführt. So haben wir über den Zustand der Domschulen im 13. und 14. Jahrhundert keine Nachrichten. Jedoch scheint die Bildung des Klerus in dieser Zeit den niedrigsten Grad erreicht zu haben. Das beweisen die Verordnungen des Bischofs Friedrich I. über die Unwissenheit der Geistlichkeit, die er auf der Synode in Augsburg im Jahre 1325 traf[7]. Darin bestimmt er, daß die Tauf- und Absolutionsformeln richtig gelernt werden sollten und völlig unwissende, ungeeignete und verderbte Kanoniker nicht mehr im Kapitel bleiben dürften. Trotzdem scheint das geistige Leben auch in dieser Zeit an der Domschule nicht ganz erloschen gewesen zu sein, denn aus Kapitelstatuten vom Jahre 1439 ersieht man, daß die Schule durch einen eigenen Propst geleitet wurde, aber über ihr geistiges Niveau wird nichts gesagt. Die Bischöfe des 15. Jahrhunderts förderten zwar die wissenschaftliche Bildung in jeder Weise, aber dies geschah doch mehr durch die Forderung, daß die Domherrn eine Universität besucht haben sollten. Immerhin werden diese geistigen Ansprüche auch der Domschule zugute gekommen sein. So wirken am Anfange des 16. Jahrhunderts an ihr Scholaster, deren wissenschaftlicher Ruf nicht ganz gering gewesen ist[8]. Im Jahre 1588 wurde sie jedoch mit dem neugegründeten Gymnasium der Jesuiten vereinigt, so daß sie überhaupt ihre selbständige Existenz verlor[9].

2. Der Scholastikus.

Während die Chrodegangsche Regel für den Unterricht der jüngeren Kanoniker kein besonderes Amt kannte, wurde ein solches in der Aachener Regel (816) durch die Einsetzung eines magister scolarium geschaffen[10].

In Augsburg ist im 10. Jahrhundert bereits zum ersten Male ein Scholaster nachweisbar. Er ist in dem schon erwähnten Brief des Abtes von Feuchtwangen als Empfänger genannt. Über seine Tätigkeit an der Domschule kann nichts ausgesagt werden, da sein Name unbekannt geblieben ist außer einem Anfangsbuchstaben F. Um 1120 finden wir den berühmten Gerhoh von Reichersberg als Scholaster im Kapitel[11]. 1145 erscheint ein „Hermann magister scolarum“[12], der

7) Steiner: Synodi, S. 73 ff.
8) Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden (1505), Johann Vögelin (1517). vgl. Hans: S. 92.
9) Hans: a.a.O. Leuze: S. 64 ff.
10) Schneider: Domkapitel, S. 96.
11) Hauck: K. G. IV, S. 335.
12) Mon. Boica: 33a, S. 26.

mit dem Propst Hermann von St. Moritz identisch sein wird, denn dort taucht 1149 ein „Hermanus subdiaconus s. Mariae scolasticus in ecclesia S. Mauricii praepositus" auf[13]. In der Zeugenreihe einer Urkunde des Jahres 1159 steht ein „Meginhart Scholasticus"[14]. 1295 erscheint magister Kraft von Neidlingen als „scolasticus augustensis"[15], 1297 führt er den Titel „maior scolasticus augustensis"[16]. Der Scholaster Andreas Steck wird „summus scolasticus ecclesie Augustensis" genannt[17]. Auch die Bezeichnung „scolasticus mai. ecclesiae Augustensis" ist für den Scholaster üblich gewesen[18]. Man sieht aus diesen verschiedenen Titeln, daß in Augsburg wie in anderen Domkapiteln die Bezeichnung für den Leiter der Domschule wechselt[19].

Seit dem 12. Jahrhundert übergab der Scholaster seine wichtigste Aufgabe, die Leitung des Unterrichtes, einem Stellvertreter, dem magister scholarium, der auch rector puerorum, rector scholae, magister disciplinae, rector scolarum, prefectus scolae, subscolasticus genannt wurde[20]. In Augsburg tritt zum ersten Male im Jahre 1335 ein solcher magister scholarum auf[21]. Um die gleiche Zeit ist ein magister Arnoldus professor juris canonici bezeugt[22]. Auch hier wird es sich um den Vertreter des Scholasters handeln, denn Papst Alexander III. hatte auf dem III. Laterankonzil 1179 ausdrücklich die Errichtung eines eigenen Beneficiums für den Magister, der die jungen Kanoniker in den Wissenschaften und freien Künsten heranzubilden hatte, bestimmt[23].

Über die Tätigkeit des Scholasters und seiner Hilfsbeamten unterrichten uns die „consuetudines summi scolastici", die vermutlich dem 15. Jahrhundert entstammen[24]. Er hat die Jurisdiktion über die Rektoren und alle Lehrer in der Stadt und Diözese Augsburg auszuüben. Kein Lehrer darf ohne seine Genehmigung in der Stadt oder Diözese die Leitung einer Schule übernehmen. Ebenso soll er alle, die in den geistlichen Stand eintreten und die kirchlichen Weihen empfangen wollen, auf ihre Kenntnis prüfen und ohne seine Zustimmung soll niemand zugelassen werden[25]. Aus diesen Statuten hören

13) Leuze: S. 64.
14) Mon. Boica: 33 a, S. 41.
15) Mon. Boica: 33 a, S. 229.
16) Mon. Boica: 35 a, S. 164.
17) Mon. Boica: 35 a, S. 54.
18) Leuze: S. 64.
19) Santifaller: Brixen. S. 103.
20) Santifaller: a.a.O. S. 104. Schneider: S. 79.
21) Mon. Boica: 35 a, S. 124.
22) Mon. Boica: 33 a, S. 497, 536.
23) Schneider: S. 394.
24) Hans: S. 105. Leuze: S. 65.
25) Santifaller: Brixen, S. 106: Im Brixener Domkapitel hatte der Scholaster die gleiche Befugnis.

wir auch noch von einem zweiten Hilfsbeamten des Scholasters, dem „praepositus scholarium". Dieser „praepositus" soll die Schüler im kirchlichen Gesang unterrichten. „Item prepositus scolarium debet omnes novas historias in scolis decantare et scolares assidue tantum informare"[26]. Hatte anfangs der Scholaster den Unterricht dem magister übertragen, so war also allmählich diese Aufgabe von jenem auf den praepositus übergegangen. Der magister dagegen prüft nur noch die Lehrerfolge des praepositus. „Item de nocte in ambitu vel in scolis versus in matutinis per scolares decantandos debent per magistrum examinari"[27]. Besoldet wurde dieser zweite Hilfsbeamte von den Scholaren[28]. Außerdem erhielt er eine Pfarrei als Präbende[29]. Auch der Magister scheint von dem Schulgeld der Scholaren besoldet worden zu sein, denn sie mußten ihm dies selbst zahlen[30]. Ferner war ihm in Anniversarstiftungen ein Anteil an den zu verteilenden Präsensgeldern zugedacht worden[31].

Abschließend läßt sich über den Unterricht an der Augsburger Domschule sagen, daß er im Laufe der Zeit sehr unbedeutend geworden sein mag. Es ist bezeichnend, daß im 15. Jahrhundert der praepositus scholarium die Aufgabe eines Kantors hat, während von einer wissenschaftlichen Ausbildung der Scholaren nichts zu finden ist. Diese hatten eben schon längst die Universitäten an sich genommen.

Die ständische Herkunft kann man bei 12 Scholastern bestimmen[32]. Der Anteil der Stände beträgt:

Edelfreie:	1
Ministeriale:	6
vermutl. Ministeriale:	3
Bürger:	2

B. Universitäten.

Als im 12. Jahrhundert die abendländischen Universitäten entstanden, waren es gerade die Domkapitel, die aus ihren Kreisen eine nicht geringe Zahl von Schülern auf die hohen Schulen schickten. Denn viele von ihnen verlangten das Universitätsstudium als Voraus-

26) Hans: S. 105, Nr. 7.
27) Hans: S. 105, Nr. 5.
28) Leuze schreibt, daß der praepositus vom Scholaster besoldet wurde. Doch heißt die betreffende Stelle in den „Consuetudines": „... et ille prepositus debet habere salearium suum a scolaribus." vgl. Hans: S. 105, Nr. 3.
29) Consuetudines: Nr. 4.
30) Consuetudines: Nr. 7.
31) Consuetudines: Nr. 10.
32) Verzeichnis der Scholastiker vgl. Haemmerle: Domkanoniker, S. 211.

setzung für den Eintritt in ihr Kapitel. Andrerseits waren mit dem Besuch einer Universität für die Domherren bestimmte Vergünstigungen verbunden. Auch in Augsburg waren Bestimmungen über den Universitätsbesuch vorhanden.

Aus dem Jahre 1420 Nov. 2 ist das erste Kapitelstatut erhalten, das als Aufnahmebedingung in das Kapitel neben adliger Herkunft für Bürgerliche einen akademischen Grad fordert. Das Kapitel beruft sich dabei auf eine Verordnung des Konstanzer Konzils, wonach der sechste Teil der Kanonikate den Graduierten zugesprochen werden soll[33]. Die Aufnahme der Graduierten wird vom Kapitel begründet mit der Notwendigkeit, daß es in Gefahren gelehrte Männer brauche, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Bildung das Kapitel verteidigen könnten. „... quod eidem ecclesie in suis necessitatibus et periculis tam in spiritualibus quia doctores seu licenciati quam eciam temporalibus quia nobiles commode subuenire"[34]. Zwei glaubwürdige Personen mußten durch Eid versichern, daß der betreffende Kanoniker wirklich das Doktorat oder die Lizentiatur erworben hatte[35]. Im Jahre 1465 Febr. 15 wurde dieses Statut vom Papst bestätigt, „quod nullus ... admitti teneatur nisi ut prefertur. ... in Theologia Magister seu altero iurium doctor uel licentiatus cum rigore examinis approbatus fuerit"[36]. Da diese Statuten nicht genügten, ungebildete Elemente vom Kapitel fernzuhalten, wurde im Jahre 1500 bestimmt, daß ein 4 bis 5jähriges Studium in der Fakultät, in der der um Aufnahme Bittende promoviert hatte, mit eidlicher Versicherung von zwei glaubwürdigen Personen nachgewiesen werden mußte[37].

Obwohl der Besuch einer Universität zu den Aufnahmebedingungen in das Kapitel gehörte, so hatte er andrerseits für die Domherren, die schon aufgenommen waren und trotzdem sich dem Studium widmen wollten, auch Vorteile zur Folge. Die Studienaufenthalte eines Domherren auf einer Hochschule gehörten nämlich zu den drei Anlässen, die von der Redisenzpflicht befreiten und trotzdem nicht den Verlust der Pfründe zur Folge hatten[38].

Nach diesen theoretischen Feststellungen über die Bestimmungen des Augsburger Domkapitels in bezug auf den Universitätsbesuch sollen nun die Domherren genannt werden, die eine Universität besucht und zugleich soll gezeigt werden, welche sie gewählt haben.

Verzeichnis der Augsburger Domherren, die eine Universität besucht haben:

---

33) Mon. Boica: 34 a, S. 274.
34) Mon. Boica: 34 a, S. 275; 34 b, S. 66.
35) Mon. Boica: 34 a, S. 276. Leuze: S. 31.
36) Mon. Boica: 34 b, S. 46.
37) Leuze: S. 31.
38) S. 68.

Basel.

1. 1461 Albrecht (IV) von Rechberg[39])
2. 1495 Albrecht (III) von Rechberg[40])
3. 1497 Marquard von Stein[41])

Bologna[42])

1. 1291 Friedrich Speth von Faimingen
2. 1304 Heinrich von Schöneck
3. 1310 Friedrich (II) Graf von Zollern
4. 1314/17 Heinrich (I) von Beringen
5. 1317 Marquard (I) von Randeck
6. 1317 Eberhard von Rorbach
7. 1317 Hermann von Rorbach
8. 1317 Siegfried von Steinheim
9. 1318 Konrad von Gerenberg
10. 1318 Eberhard von Thumnaw
11. 1318 Johann Riederer
12. 1323/24 Marquard von Beringen
13. 1323 Heinrich (II) von Beringen
14. 1324 Konrad von Freiberg
15. 1340 Walther Hochschlitz
16. 1340 Johannes Suertfurben
17. 1341 Konrad Rüss (I)
18. 1341 Osterdag von Zollern
19. 1344 Heinrich (II) von Freiberg
20. 1359 Eberhard von Hauenstein
21. 1367 Johann Kochner
22. 1381 Mang Schmiehen
23. 1393 Eglolf von Knöringen
24. 1395 Johann Ellerbach
25. 1399 Heinrich (I) Neidhart
26. 1412 Johann Gwerlich
27. 1419 Peter von Schaumberg
28. 1425 Wilhelm von Suntheim
29. 1427 Otto von Schaumberg
30. 1436 Leonhard Gessel
31. 1438 Heinrich von Ehrenfels
32. 1439 Friedrich Sesselmann
33. 1447 Albert von Schaumberg
34. 1462 Ulrich von Rechberg
35. 1465 Wolfgang Herzog von Bayern
36. 1465 Caspar Schmidhauser
37. 1468 Georg von Schaumberg
38. 1473 Veit Meler
39. 1482 Johann (II) von Pommersfelden
40. 1489(?) Jakob Markgraf von Baden

---

39) Zeller: Ellwangen S. 166.
40) Zeller: a.a.O. S. 1882.
41) Knod: Bologna.
42) Knod: Deutsche Studenten in Bologna.

41. 1497 Albrecht (III) von Rechberg
42. 1497 Marquard von Stein
43. 1497 Bernhard von Waldkirch
44. 1499 Georg Gross von Trockau

Padua.

1. 1400/05 Heinrich (I) Neidhart[43])
2. 1473 Anton Paumgartner[44])
3. ? Leonhard Gessel[45])
4. 1442 Johann Hinderbach[46])
5. 1410 Peter von Heltpurg[47])
6. ? Johann Rot[48])

Prag.

1. 1373 Mang Schmiehen[49])

Pavia.

1. vor 1463 Albrecht (III) Herzog in Bayern[50])
2. 1467 Wolfgang Herzog in Bayern[51])
3. 1467 Albrecht (IV) von Rechberg[52])

Paris[53]).

1. 1398/1406 Konrad Lang
2. 1411/1413 Johann Rot
3. 1492 Matthäus Marschall von Pappenheim

Köln[54]).

1. 1454 Albert (I) Herzog von Bayern
2. 1455 Johannes Pfalzgraf bei Rhein

Freiburg im Breisgau[55]).

1. 1463 Heinrich von Lichtenau
2. 1464 Albert (IV) Rechberg
3. 1464 Heinrich von Klingenberg
4. 1464 Albrecht (I) Pfalzgraf bei Rhein
5. 1465 Wolfgang von Zillenhart

---

43) Knod: no. 2521.
44) Santifaller: Brixen II no. 232.
45) Joachimsohn: H. Schedels Briefwechsel S. 131.
46) A. D. B. XII, S. 457 ff. Santifaller Brixen II no. 126.
47) Rep. Germ. II Sp. 311.
48) A. D. B. XIV, S. 186.
49) Knod: no. 2521.
50) A. D. B. I, S. 233.
51) Knod: no. 180.
52) Zeller: Ellwangen S. 167.
53) Denifle-Chatelain: Auctuarium.
54) Keussen: Matrikel der Universität Köln.
55) Mayer: Matrikel der Universität Freiburg.

6.	1466	Johannes Pfalzgraf bei Rhein
7.	1473	Gregor Neidhart
8.	1473	Heinrich (II) Neidhart
9.	1476	Heinrich Graf von Montfort
10.	1479	Veit von Niederthor
11.	1487	Albrecht von Villenbach
12.	1491	Pankraz von Wetzhausen
13.	1494	Albrecht (III) von Rechberg
14.	1495	Christoph von Waldburg
15.	1495	Marquard von Stein
16.	1495	Ulrich von Westerstetten
17.	1497	Christoph von Tannberg
18.	1497	Leonhard Gessel
19.	1498	Johannes von Schellenberg

Ferrara.

1.	1493	Marquard von Stein[56]

Heidelberg[57].

1.	1390	Wolfram von Neuhausen
2.	1400/01	Friedrich Häl von Haunsheim
3.	1400	Konrad Rodt
4.	1403	Balthasar von Hürnheim
5.	1403	Gottfried Harscher
6.	1403	Rudolf von Westerstetten
7.	1406	Johann von Helfenstein
8.	1406	Johann von Rot
9.	1407	Georg von Roet
10.	1408	Burkhard von Freyberg
11.	1408	Nikolaus von Gumpenberg
12.	1408	Reinhold von Geroldseck
13.	1408	Konrad von Lustnau
14.	1409	Peter von Schaumberg
15.	1411	Dietrich Bogel
16.	1413	Wilhelm von Degenfeld
17.	1413/14	Konrad von Rechberg
18.	1416	Wilhelm von Suntheim
19.	1417	Sigmund von Leonrodt
20.	1420	Diepold von Freiberg
21.	1420	Johann Widenmann
22.	1423/29	Reichhard von Hefingen
23.	1424	Otto von Schaumberg
24.	1426/29	Johann von Hefingen
25.	1426/30	Jodokus Klamer
26.	1426	Johann von Ramingen
27.	1427	Christian von Freyberg
28.	1432	Peter Knorr

56) Knod: Bologna.
57) Toepke: Matrikel der Universität Heidelberg, Bd. I.

29. 1433 Raban von Helmstatt
30. 1433 Johann von Pinzenau
31. 1434 Wilhelm von Sperberseck
32. 1436 Erfo (I) von Hefingen
33. 1436 Hieronymus von Suntheim
34. 1437/38 Bartholomäus von Westernach
35. 1439 Konrad Harscher
36. 1441 Johannes Gossolt
37. 1445/46 Albrecht von Schaumberg
38. 1444 Georg von Gottsfeld
39. 1446 Johann von Werdenberg
40. 1448 Johannes von Westerstetten
41. 1451 Wolf von Rechberg
42. 1452 Heinrich Gross von Trockau
43. 1455 Gaudenz (I) von Rechberg
44. 1458 Ulrich von Rechberg
45. 1464 Wilhelm von Rechberg
46. 1464/66 Ludwig von Zillenhart
47. 1466 Sigmund von Welden
48. 1472 Bernhard Adelmann
49. 1472 Georg von Hürnheim
50. 1472 Georg von Schwabsberg
51. 1483 Ulrich von Westerstetten

Ingolstadt.

1. 1472 Dietrich Mayr[58])
2. 1485 Bernhard von Waldkirch[59])
3. 1490 Marquard von Stein
4. 1496 Georg Gross von Trockau[60])

Leipzig[61])

1. 1409 Nicolaus Pistoris
2. 1429 Friedrich Sesselmann

Rom[62]).

1. vor 1463 Albrecht (III) Herzog in Bayern

Siena[63])

1. vor 1463 Albrecht (III) Herzog in Bayern

Tübingen[64]).

1. 1477 Wolfgang von Zillenhart
2. 1485 Marquard von Stein

58) Schlecht: Päpstl. Urkunden. no. 9 S. 52.
59) Knod: no. 4047.
60) Knod: no. 1232.
61) Erler: Matrikel der Universität Leipzig.
62) A. D. B. I S. 234.
63) A. D. B. a.a.O.
64) Hermelink: Matrikel der Universität Tübingen.

3. 1491 Albrecht (III) von Rechberg
4. 1498 Jacob von Klingenberg

Wien[65]

1. 1382 Mang Schmiehen
2. 1390 Johann Ellerbach
3. 1392 Marquard (II) von Randeck
4. 1397 Heinrich (I) Neidhart
5. 1412 Rudolph von Westerstetten
6. 1413 Wilhelm von Hürnheim
7. 1421 Jodokus Gessler
8. 1422 Heinrich Burggraf
9. 1423 Konrad Schenk von Schenkenstein
10. 1435 Leonhard Gessel
11. 1438 Johann Pinzenau
12. 1439 Johann Hinderbach
13. 1439 Georg von Stein
14. 1440 Christian von Freiberg
15. 1443 Johann Gossolt
16. 1453 Kaspar Schmidhauser
17. 1454 Kaspar Spaur

Auf Grund von akademischen Graden kann Universitätsbesuch angenommen werden:

14. Jahrhundert.

1. Magister Arnold
2. Eberhard von Knöringen
3. Marquard (III) von Randeck

15. Jahrhundert.

1. Rupert Auer
2. Georg Beck
3. Eberhard Bulach
4. Gebhard Bulach
5. Wilhelm Peuscher
6. Georg Pfinzing
7. Friedrich Pflanz
8. Sigmund Pflug
9. Peter Püchler
10. Johann von Deycisau
11. Ulrich von Erssingen
12. Michael von Erssingen
13. Konrad Fröhlich
14. Markus Fugger
15. Heinrich von Hefingen

---

65) no. 1, 2, 4, 11, 17, vgl. Knod: Bologna. no. 3 vgl. Rieder: Reg. Episc. Konst. III. S. 100. no. 13, 15, 18 vgl. Santifaller: Brixen II no. 126; 67; 318.
no. 5—9, 11, 13, 15 wurden aus den bisher nicht erschienenen Wiener Universitätsmatrikeln in Wien freundlicherweise von Hans A. Genzsch festgestellt.

16. Balthasar Hundertpfund
17. Eberhard Kadmayr
18. Andreas in der Klingen
19. Johann Kautsch
20. Oswald von Mengersreut
21. Christoph Mendel
22. Johann Mendel
23. Ulrich (I) Riederer
24. Franz Reuter
25. Christoph von Schrofenstein
26. Konrad von Seglau
27. Vinzenz Schrenckh-Notzing
28. Wendelin Schweigger
29. Ludwig Vergenhans
30. Johann Wilsgefert
31. Sigmund Zwin
32. Rudolph.

Es konnte 198 mal festgestellt werden, daß Augsburger Domherren eine Universität besucht haben. Der erste, der genannt werden konnte, ist Friedrich Speth von Faimingen, der 1291 in der Universität Bologna immatrikuliert ist. Es ist interessant, daß Friedrich Speth, nachmaliger Bischof von Augsburg, und die zwei nächsten Domherren, Heinrich von Schöneck und Friedrich Graf von Zollern, Familien angehörten, die schon auf Grund ihrer Herkunft keinen Beweis für ihre Würdigkeit, in das Kapitel aufgenommen zu werden, benötigten. Das Streben nach tieferer geistiger Bildung wird sie zum Studium veranlaßt und Bologna als erste Universität auf italienischem Boden wird seine besondere Anziehungskraft ausgeübt haben.

Manche Domherren haben mehrere Universitäten besucht.

Im 14. Jahrhundert studierten an:

3 Universitäten	1 Domherr[66]
2 Universitäten	2 Domherren[67]

Im 15. Jahrhundert studierten an:

6 Universitäten	1 Domherr[68]
4 Universitäten	2 Domherren[69]
3 Universitäten	2 Domherren[70]
2 Universitäten	20 Domherren[71].

66) Mang Schmiehen.
67) Heinrich (I) Neidhart; Johann Ellerbach.
68) Marquard von Stein.
69) Albrecht (III) von Rechberg; Leonhard Gessel.
70) Johann Rot; Albrecht (III) Herzog von Bayern.
71) Albrecht (I), Johann, Wolfgang: Herzöge von Bayern; Christian von Freiberg; Johann Gossolt; Johann Hinderbach; Johann Pinzenau; Ulrich von Rech-

Danach kann bei 124 Domherren bestimmt festgestellt werden, daß sie eine Universität besucht haben, bei 35 Domherren kann dies auf Grund ihrer akademischen Grade angenommen werden.

Eine Übersichtstabelle soll den Anteil zeigen, den während der einzelnen Jahrhunderte die Augsburger Domherren am Besuch der Hochschulen hatten. (Siehe Tabelle S. 85.)

Zahlreiche Domherren haben auch akademische Würden besessen:

So bekleideten die Würde eines Prokurators der Deutschen Nation in Bologna:[72]

1295 Friedrich Speth von Faimingen
1322 Marquard (I) von Randeck
1320 Konrad von Gerenberg
1324 Marquard (I)) von Beringen
1343 Osterdag von Zollern
1395 Eglolf von Knöringen
1422 Johann Gwerlich
1436 Leonhard Gessel
1439 Friedrich Sesselmann
1463 Ulrich von Rechberg
1469 Otto von Schaumberg
1478 Veit Meler
1485 Johann (II) von Pommersfelden
1499 Marqard von Stein

Syndikus in Bologna waren:[73]

1394 Eglolf von Knöringen
1499 Albrecht (III) von Rechberg
1504 Marquard von Stein:

Rektor in Padua waren:

1400, 1403, 1404 Heinrich (I) von Neidhart[74]
1410 Peter von Heltpurg[75]
1473 Anton Paumgartner[76]

Rektor in Wien war:

1392 Marquard (II) von Randeck[77]

Viele Augsburger Domherren hatten auch akademische Grade erworben.

---

berg; Albrecht, Peter, Otto von Schaumberg; Kaspar Schmidhauser; Friedrich Sesselmann; Wilhelm von Suntheim; Marquard von Stein; Georg Groß von Trokkau; Bernhard von Waldkirch; Rudolf, Ulrich von Westerstetten; Wolfgang Zillenhart.

72) Knod: Bologna.
73) Knod: a.a.O.
74) Knod: a.a.O. no. 2521.
75) Knod: Rep. Germ. II Sp 311.
76) Santifaller: Brixen II no. 232.
77) Rieder: Reg. Episc. Konst. III S. 100.

Zeit	Gesamtzahl der Domherren	Davon haben besucht die Universität																	
		Basel	Bologna	Ferrara	Freiburg i. Br.	Heidelberg	Ingolstadt	Köln	Leipzig	Padua	Paris	Pavia	Prag	Rom	Siena	Tübingen	Wien	Auf Grund des akadem. Grades	Summe
1100—1199	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1200—1299	176	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1300—1399	179	—	24	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	4	3	34
1400—1500	252	3	19	1	19	50	4	2	2	6	2	3	—	1	1	4	13	33	163
1100—1500	743	3	44	1	19	51	4	2	2	6	3	3	1	1	1	4	17	36	198

Als in Paris und Bologna Universitäten mit einer bestimmten Organisation entstanden waren, erhielten die schon im Mittelalter gebräuchlichen Titel „doctor" und „magister" ihre bestimmte Bedeutung. Denn vor dieser Zeit wurden mit Magister die Stellvertreter des Scholasters und die Lehrer schlechthin genannt[78]. Außerdem war er ein auszeichnender Titel für angesehene gebildete Männer. Auch einzelne Beamte der päpstlichen Kanzlei führten den Magistertitel. Bei all diesem Gebrauch der Bezeichnung „magister" ist nicht ohne weiteres auf den Besuch einer Universität zu schließen.

So finden wir auch in Augsburg Domherren, die zwar den Magistertitel führen, aber bei denen nichts über einen Universitätsbesuch ausgesagt werden kann:

12. Jahrhundert: Hermann von Strubingen.
13. Jahrhundert: Heinrich von Neidlingen. Volkmar von Ronsberg. Gerbold von Schwarzenberg.
14. Jahrhundert: Ulrich (II) Burggraf. Martin Schwinkrist. Mangold Tuerhain. Heinrich von Weringen.
15. Jahrhundert: Ulrich von Egnach. Konrad Flieger. Jodokus Holzapfel. Heinrich von Nortenberg.

Inhaber akademischer Grade am Augsburger Domkapitel.

Magister ohne nähere Angabe:

14. Jahrhundert: 1. Arnold
2. Eberhard von Thumnaw
15. Jahrhundert: 3. Johann Gwerlich
4. Gebhard Bulach
5. Johann von Deycisau
6. Oswald von Mengersreut
7. Veit Meler
8. Marquard von Randeck
9. Ulrich (I) Riederer
10. Rudolph
11. Caspar Schmidhauser

Magister in artibus:

15. Jahrhundert: 1. Markus Fugger
2. Johann Gossolt
3. Leonhard Gessel
4. Johann Hinderbach
5. Konrad Lang
6. Heinrich (I) Neidhart
7. Friedrich Sesselmann
8. Georg von Stein

Magister iuris canonici.

15. Jahrhundert: 1. Konrad von Seglau:

Doctor ohne nähere Bestimmung:

15. Jahrhundert: 1. Eberhard Bulach

78) Santifaller: Brixen. S. 121 ff. Wretschko: Akademische Grade, S. 4 ff.

2. Ulrich von Erssingen
3. Michael von Erssingen
4. Christoph Mendel
5. Matthäus von Pappenheim
6. Nicolaus Pistorius
7. Friedrich Pflantz
8. Mang von Schmiehen
9. Kaspar Schmidhauser

Doctor in artibus:

15. Jahrhundert:
1. Georg Beck
2. Johann Burgermeister
3. Veit Meler
4. Wilhelm Peuscher

Doctor legum.

15. Jahrhundert:
1. Anton Baumgartner
2. Friedrich Sesselmann

Doctor decretorum.

14. Jahrhundert:
1. Heinrich (I) Neidhart
2. Marquard (I) von Randeck
3. Mang Schmiehen

15. Jahrhundert:
4. Georg Beck
5, Gebhard Bulach
6. Georg von Gottsfeld
7. Jodokus Gossolt
8. Johann Gwerlich
9. Heinrich von Hefingen
10. Balthasar Hundertpfund
11. Eberhard Kadmayr
12. Andreas in der Klingen
13. Johann Mendel
14. Gregor Neidhart
15. Peter Püchler
16. Ulrich von Rechberg
17. Johann Rot
18. Friedrich Sesselmann
19. Kaspar Schmidhauser
20. Wendelin Schweiger
21. Georg Pfinzing

Doctor iuris canonici.

15. Jahrhundert:
1. Johann Hinderbach
2. Peter Knorr
3. Friedrich Sesselmann
4. Georg von Stein

Doctor iuris utriusque.

14. Jahrhundert:
1. Walther Schübel

15. Jahrhundert:
2. Heinrich von Lichtenau
3. Heinrich (II) Neidhart
4. Thomas Pirkheimer
5. Sigmund Pflug
6. Christoph von Schrofenstein
7. Vinzenz von Schrenckh-Notzing

8. Friedrich Sesselmann
9. Marquard von Stein
10. Ludwig Vergenhans
11. Bernhard von Waldkirch
12. Veit Meler

Licentiat ohne nähere Angabe:

15. Jahrhundert: 1. Rupert Bulach
2. Konrad von Schenkenstein
3. Johann von Werdenberg
4. Sigmund Zwin

Licentiat legum.

15. Jahrhundert: 1. Veit Meler
2. Friedrich Sesselmann

Licentiat in decretis.

14. Jahrhundert: 1. Eberhard von Knöringen
2. Eglolf von Knöringen
3. Johann Kochner
4. Heinrich (I) Neidhart
5. Mang Schmiehen

15. Jahrhundert: 6. Gebhard Bulach
7. Leonhard Gessel
8. Peter Heltpurg
9. Dietrich Mayr
10. Johann Prochsel
11. Franz Reuter
12. Friedrich Sesselmann
13. Johann Wilsgefert
14. Wolfgang von Zillenhart

Licentiat in iure canonico.

14. Jahrhundert: 1. Marquard von Randeck

15. Jahrhundert: 2. Johann Kautsch
3. Jodokus Klamer
4. Johann Gossolt
5. Johann Rot

Licentiat iuris utriusque.

15. Jahrhundert: 1. Konrad Fröhlich
2. Markus Fugger

Licentiat iuris.

15. Jahrhundert: 1. Ulrich (I) Riederer

Baccalarius ohne nähere Angaben:

15. Jahrhundert: 1. Friedrich Sesselmann

Baccalarius in decretis.

15. Jahrhundert: 1. Peter von Heltpurg
2. Johann von Isnina
3. Konrad Lang

Baccalarius in artibus.

15. Jahrhundert: 1. Wilhem von Degenfeld
2. Leonhard Gessel
3. Erpho (I) von Hefingen
4. Johann Hinderbach
5. Georg von Hürnheim

6. Johann Seibold
7. Georg von Stein
8. Johann von Werdenberg

Baccalarius iuris canonici.

15. Jahrhundert: 1. Walther Hochschlitz
2. Jodokus Klamer
3. Ulrich von Rechberg
4. Marquard von Stein.

C. Wissenschaftliche, literarische und künstlerische Bestrebungen.

Wir haben schon sehr früh Beweise für die wissenschaftliche und literarische Tätigkeit von Augsburger Domherren. Als erstes Werk wäre die Biographie des hl. Ulrich von dem Dompropst Gerhard [79] zu nennen, die um 996 begonnen, aber durch den frühen Tod des Propstes im Jahre 1000 nicht vollendet werden konnte. Dieses Werk ist für den Geschichtsschreiber von großer Bedeutung. Wir werden nicht nur über das Leben des Heiligen unterrichtet, sondern erhalten Aufschluß über die Entstehung des Domkapitels überhaupt, d. h. über die Entwicklung vom „Gemeinsamen Leben" bis zum Kapitel. Aber nicht nur für die besondere Geschichte des Augsburger Domkapitels ist Gerhards Ulrichs Vita eine wichtige Quelle, sondern auch für Ereignisse der allgemeinen mittelalterlichen Geschichte. Das Werk Gerhards ist für die genaue Lokalisierung der Ungarnschlacht vom Jahre 955 die glaubwürdigste Quelle[80]. Gerhard war mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannt und auch an der Zuverlässigkeit und Sachlichkeit seiner Darstellung ist nicht zu zweifeln, so daß wir seiner Darstellung des Ungarneinfalles mehr Glauben schenken dürfen, als der seines Zeitgenossen Widukind von Corvey[81]. Ein anderes Geschichtswerk, das im Kapitel entstanden ist, sind die Annales Augustani[82]. Der Name des Verfassers ist unbekannt, aber die Vermutung liegt nahe, daß der jeweilige Domscholaster das Werk fortgeführt hat. Denn einerseits muß es ein gebildeter Mann des Domstiftes gewesen sein, der an dem Werk beteiligt war, andrerseits handelt es sich bei den Annales um eine Zusammenstellung oder Überarbeitung von Notizen, die nach 1004 erfolgt sein wird. Für die Entstehung im Kapitel spricht die Tatsache, daß die Beförderung von Domherren zu Bischöfen besonders erwähnt, außerdem der Streit zwischen den Domherren und Bischof Hartmann ausführlich dargestellt wird.

---

79) Vita s. Oudalrici episcopi: Mon. Germ. Scriptores IV, S. 377—428.
80) Schröder: Die Ungarnschlacht von 955: S. 455, 461.
81) Widukind Res gestae Saxonicae l. III, c. 44, 46—49.
82) Mon. Germ. Scriptores III S. 123—136. Loewe: Annales: S. 117—129.

Die bedeutendsten geistigen Vertreter des Augsburger Domkapitels im 12. Jahrhundert waren die Brüder Gerhoh und Rudiger von Reichersberg. Beide Brüder zeichneten sich durch den energischen Kampf aus, den sie als eifrige Vertreter der Reform des Petrus Damiani gegen die entgeistlichte Gemeinschaft der Kanoniker des Kapitels führten, denn gerade in Augsburg herrschte größere Zügellosigkeit als anderswo. Ihr Kampf beschränkte sich nicht nur auf die Mängel unter dem Klerus, sondern auch auf die Mißstände am Hof des Papstes, auf die päpstliche Verbindung mit den Feinden des Reiches, Mailand und die Normannen, erstreckte er sich[83]. Von diesem Reformeifer zeugen zahlreiche Streitschriften Gerhohs, die noch heute für die Kenntnis der kirchlichen Kämpfe der hochmittelalterlichen Periode von Bedeutung sind. Von Gerhohs zahlreichen Traktaten und Schriften seien nur einige genannt: „Liber de novitatibus huius temporis"[84]. „Commentarius in Psalmos"[85]. Vor allem ist hier der 65. Psalm von Bedeutung, in dem Gerhoh vor der Kurie eindringlich die Säuberungsaktion schildert, die der Kardinallegat Oktavian auf der Synode zu Augsburg 1151 durchgeführt hat[86]. Ferner wären noch zu nennen: „Opusculum de gloria et honore filii hominis"[87], „Dialogus de quarta vigilia noctis et periculis Schismatis"[88] und viele andere Schriften[89]. Sein Bruder Rudiger, der im Kapitel zuerst als Notar und dann als Dekan auftritt, ist nicht nur wegen seines kirchlichen Reformkampfes zu nennen. Die Urkunden und Schriftstücke, die er als bischöflicher Notar ausstellte, zeichnen sich durch ihre stilistische Gewandtheit aus[90]. Rudiger stellt nicht trockene, schablonenartige Verbriefungen aus, sondern sein Eifer für die Reform spiegelt sich in dem lebendigen Stil der bischöflichen Urkunden wieder. Er ist kein trockener Kanzleijurist, sondern erlebt die Verfügungen, die er zu verbriefen hat, aufs stärkste mit. So ist für seinen Stil typisch, daß er den Empfänger in der zweiten Person anredet oder daß er häufig zwei Parallelglieder mit gleichem Schlußklang aneinanderreiht. Auch gebraucht er in seinem Diktat mit Vorliebe Formeln und Wendungen päpstlicher Urkunden. Aber das entscheidenste Merkmal wird für ihn der Stil bleiben, der in seiner Bewegtheit, in seinem rhetorischen Schwung Rudigers Denken und Fühlen in dem kirchlichen Kampf offenbart. Aber nicht nur als Notar ist Rudiger zu nennen. Er tritt uns auch als Sequenzendichter

83) Hans: Augsburger Schulwesen, S. 88. Schröder: Notar Rudiger, S. 819 ff.
84) Mon. Germ. Libelli de lite imperatorum et pontificum. Bd. III, S. 288—304.
85) Mon. Germ. a.a.O.
86) Schröder: Notar Rudiger, S. 8242.
87) In Libelli de lite ... S. 396—399.
88) Mon. Germ. Lib. III. S. 503—525.
89) Braun: Bischöfe II, S. 198—205.
90) Schröder: Notar Rudiger, S. 822.

entgegen[91]. Er ist auf Grund von Rudiger-Überlieferungen des Augustiner Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen als der Urheber der Nicolaussequenz: „Laude Christo debita" anzusehen. Nun haben stilistische Vergleiche mit der Afrasequenz „Verbum sapientiae" ergeben, daß der Rhythmus, die Strophenfolge, Stropheneinteilung völlig übereinstimmen. So ist Rudiger auch der Schöpfer der Afrasequenz in ihrer älteren und jüngeren Fassung, denn alle drei Sequenzen stimmen in einem Schema überein, das nur bei ihnen festzustellen ist.

In das gleiche Jahrhundert fällt die Entstehung der Lebensbeschreibung des Bischofs Adalbert von dem Abt des St. Ulrichsklosters, Udalskalk. Sie ist hier zu erwähnen, da sie auf ausdrücklichen Wunsch des Augsburger Bischofs, Walther von Dillingen, der ehemals am gleichen Kapitel Kanoniker war, geschrieben worden ist[92]. Trat Bischof Walther auch selbst nicht mit eigenen literarischen Werken hervor, so hat er jedenfalls die geistigen Bestrebungen durch seine Anregungen gefördert. Ebenfalls zeichnet sich als literarischer Förderer Friedrich von Wangen aus. Er läßt 1215 als Bischof von Trient den „Kodex Wangianus" zusammenstellen[93]. Im 13. Jahrhundert ist Ulrich Schenk von Winterstetten zu nennen[94]. Er ist einer der vielseitigsten Dichter und Minnesänger seiner Zeit, der von Walther von der Vogelweide und Wolfram von Eschenbach sich in seinen Werken sehr beeinflußt zeigt. Bei dem Verfasser des ersten deutschen Schachgedichtes, Heinrich von Beringen, ist es fraglich, ob er mit dem Kanoniker Beringen identisch ist[95]. Es gibt zwei Domherren mit Namen Heinrich von Beringen, die im Verhältnis Oheim und Neffe zueinander stehen. Auf keinen Fall läßt sich entscheiden, wer von diesen beiden der Dichter des Schachgedichtes und von drei dem Schachbuchdichter zugeschriebenen Liedern ist. Daß aber einer von ihnen als der Dichter anzusehen ist, liegt durchaus im Bereich des Wahrscheinlichen, da die drei Haupterfordernisse: schwäbisch-alemannische Sprache, geistlicher Stand und die Zeit vor 1300 oder Anfang des 14. Jahrhunderts auf sie zutreffen würden.

Im 14. Jahrhundert sind zwei hervorragende Persönlichkeiten auf dem juristisch-kanonistischen Gebiete zu nennen, die sich auch als kanonistische Schriftsteller betätigt haben. Es ist Marquard von Randeck, der vor Antritt seines Bischofamtes in Augsburg dort auch Kanoniker war. Er hielt Vorlesungen über Kirchenrecht[96] und

---

91) Schröder: a.a.O. S. 834.
92) Streichele: Geschichte des Bistums Augsburg. III, 1—9.
93) Santifaller: Brixen II no. 380.
94) Burdach: A. D. B. XXXI S. 68—73.
95) Albert: Über die Heimat Heinrichs von Beringen.
96) Vor allem am Bamberger Domstift. vgl. Braun: Bischöfe II S. 455/75.

war auch als kanonistischer Schriftsteller bekannt[97]. Rhetorisch zeichnete er sich durch eine glänzende Rede aus, die er am 9. Oktober 1335 in Avignon vor dem Konsistorium hielt für „Absolution und Restitution" seines Herrn, des Königs Ludwig des Bayern.

Johann Gossolt ist ein anderer hervorragender Jurist des Kapitels[98]. Die Zeit seines Dekanates bei St. Moritz in Augsburg war ausgezeichnet durch Regelung tiefgreifender Rechtsfragen[99]. Er erläßt strenge Satzungen über die Residenzpflicht und die Verteilung von Stiftspfründen. Als er am Kapitel Domherr geworden war, bekleidete er dort beim geistlichen Gericht die Stelle eines Sachwalters, aber auch an der Ausübung der Verwaltungsgeschäfte beteiligte er sich. In welchem Maße er aber Jurist war, beleuchtet am besten die Trauerrede, die er für den Kardinal Petrus von Schaumberg hielt. Es fallen an dieser Rede die überaus zahlreichen Zitate aus Rechtsquellen auf, vor allem aus dem kanonischen Recht. Wenn es sich bei dieser Rede auch um keine seelsorgerliche handelt, sondern um eine offizielle Gedächtnisrede, so befremdet es doch, daß Schriftstellen nur angeführt werden mit dem Hinweis auf ihr Vorkommen im kanonischen Recht. Den Klang und Rhythmus der Dreiteilung mögen die Zuhörer bewundert haben. Für uns ist diese Rede insofern von Bedeutung, da sie als Beispiel für die sog. hochoffiziellen geistlichen Reden des Spätmittelalters angesehen werden kann.

Im 15. Jahrhundert sind aus dem Domkapitel nicht unbedeutende Vertreter des Humanismus zu nennen. Da ist der Domherr Johann Rot, der sich selbst rühmt, der erste Humanist zu sein. Daß Matthäus Marschall von Pappenheim-Biberbach ein bedeutender Humanist und Historiograph war, bezeugen uns seine nachgelassenen Schriften[100]. Er ist der Verfasser der ersten Hausgeschichte der Pappenheimer Marschälle: „De origine et familia illustrium dominorum de calatin qui hodie sunt domini a Pappenheim." Außerdem schrieb er eine Chronik von Augsburg, eine Chronik von St. Ulrich und Afra, eine Chronik von Ellwangen. Ferner erschien von ihm ein Manuskriptband mit den Wappen der Bischöfe von Augsburg[101] und eine Chronik der Herren von Geroldseck. Auch der Humanist Bernhard Adelmann gehörte dem Kapitel an[102]. Er stand in engster Beziehung zu den berühmtesten Humanisten. Pirkheimer, Reuchlin, Erasmus, Cochläus waren die Männer, in

97) Glasschröder: Marquard von Randeck I.

98) Joachimsohn: Schedels Briefwechsel; S. 126: Die Klage des Heinrich Lur über den Tod des L. Gessel.

99) Schröder: Petrus Kardinal Schaumberg, S. 700 ff.

100) Haupt: Geschichte der Pappenheimer Marschälle S. 93.

101) Leuze: Matthäus Marschalk von Pappenheim. Archiv IV, S. 453—455. Haemmerle: S. 11 no. 43.

102) Lier: Augsburger Humanistenkreis, S. 85 ff.

deren Bann er völlig lebte. Er gehörte auch zu den 6 Männern, die Eck in seine Verdammungsbulle gegen Luther mitaufnahm. Entscheidend für eine Beurteilung Bernhards sind das große Verständnis, das er für die geistigen Strömungen seiner Zeit zeigte, die mannigfachen Anregungen, die er nach allen Seiten hin gab und die häufige Unterstützung befreundeter Gelehrter und Schriftsteller bei der Veröffentlichung ihrer Werke. Daß er selbst eigene Werke verfaßt hätte, wissen wir nicht.

Ein anderer Domherr, der den Humanisten und kunstbegeisterten Kreisen in Augsburg nahe stand, war Wolfgang von Zülnhart[103]. Dies wird bewiesen durch ein Geschenk, das ihm einer der berühmtesten Schönschreiber seiner Zeit, Leonhard Wagner, im Jahre 1506 machte. Es handelt sich um ein prachtvolles, handgemaltes Missale. Wagner erhielt als Gegengabe das silberne Behältnis für das Schweißtuch des hl. Ulrich.

Die geistigen Interessen der Domherren lassen sich aber nicht nur aus ihren eigenen produktiven Werken feststellen, sondern indirekt auch aus ihrem Bücherbesitz, den Schenkungen und Stiftungen an das Kapitel, an andere Klöster oder Stifte[104]. Im 15. Jahrhundert schenken Bücher:

Peter von Schaumberg im Jahre 1460 dem Kloster St. Mang-Füssen:[105] „De imitatione Christi libri quatuor."

Er selbst besaß in seiner Bibliothek unter anderem:

1. Ludolfus abbas Cartusiensis: Liber de vita Christi in evangelio tradita. 2. Expositio in omnes prologos bibliae. — Vocabularius bibliae ordine alphabeti digestus. 3. Sermones Discipuli. 4. Gallus abbas Cisterc., Dialogus Malagranatium dictus.

Ebenfalls Schenkungen nach St. Mang machten:

Leonhard Gessel:[106] z. B.: Augustinus, Confessiones. — Origines, Planctus. — Detestatio fornicationis. — Augustinus, Speculum sive manuale. De contemplatione D. n. Jesu Christi. — Bernardus, Sermo. — Augustinus, De contritione cordis. — Isidoris, Soliloquia. — Beda Venerabilis, Planctus. — Bonaventura, Imago mortis. — Imago vitae. — Hieronymus, Epistola ad Nepotianum. — Matthäus de Cracovia, Optima confessio peccatorum. — De proprietate religiosorum. usw.

Johann Kautsch schenkte:[107] Nicolaus von Lyra, Postilla super evangelia de sanctis et de tempore. — Determinationes doctorum quorundam de sacramento corporis Christi. — Augustinus, Ho-

103) Gebele: Die Pilgerreise, S. 51—126.
104) Gebele: Augsburger Bibliophilen, bes. S. 12—22.
105) Zoepfl: St. Maihingen, S. 746.
106) Zoepfl: a.a.O. S. 754.
107) Zoepfl: a.a.aO. S. 756.

milia de St. Maria Magdalena. — Sermones aliquot. — Commentarius in orationem dominicam.

Jodokus Klamer:[108] Petrus von Herentals, Collectarius super librum psalmarum. — Thomas de Aquino, Summa theologica, Pars tertia. — Imago vitae per modum dialogi ubi anima interrogat et homo respondet. Septem gradus contemplationis. — Aktenstücke über den Ulmer Schulmeister Johann Müntzinger usw.

Johann Wilsgefert:[109] Mammotrectus secundum alphabetum. — Excerpta ex vitis sanctorum. — Nomina animalium et arborum metrice.

Es handelt sich hier um eine besonders schöne Pergamenthandschrift, die Wilsgefert 1465 nach St. Mang schenkte. Auch an das Kloster Tegernsee stiftete oder verkaufte er eine Reihe von Handschriften.

Johann Staudenmair:[110] stiftete dem Brigittenkloster Maihingen: Astesanus, Summa casuum — Vitae patrum.

Heinrich (I) Neidhart übergab der öffentlichen Bibliothek in Ulm 300 Bücher[111].

Abgesehen von diesen an Klöster verschenkten Büchern, könnte für jeden Domherren eine stattliche Anzahl aufgezählt werden, die er noch in seinem Besitze hatte, doch würde dies zu weit führen[112].

In diesem Zusammenhange darf auch Johann Graf von Werdenberg nicht unerwähnt bleiben; denn er hat in Augsburg die neuentstehende Buchdruckerei begünstigt und die Buchdrucker unterstützt[113].

Abschließend kann gesagt werden, daß schon allein der reiche Bücherbesitz der einzelnen Kanoniker verrät, daß viele von ihnen bestrebt waren, an dem geistigen Leben ihrer Zeit teilzunehmen.

Die künstlerischen Interessen der Augsburger Domherren erkennt man aus der Unterstützung, die viele von ihnen dem Umbau der Domkirche zollten[114]. Kustos Konrad von Randeck begann 1331 fast aus eigenen Mitteln die Gotisierung des Domes im Querschiff und führte sie bis zum Ostchor durch. Im Jahre 1321 begann Randeck die Bauten im Westchor des Domes durch die Errichtung der Doppelkapelle St. Andreas-Hilaria. Daran schloß sich der gewaltige Gewölbebau des Westchores. Inschriften, die zur Zierde an den Gewölben angebracht sind, bezeugen, daß Konrad von Randeck auch die Gotisierung des Westchores allein finanzierte. „(C) hunrat. Sacris (ta).

108) Zoepfl: St. Maihingen S. 759.
109) Zoepfl: a.a.O. S. 764.
110) Zoepfl. a.a.O. S. 763.
111) Württemberg. Jhrb. II. S. 195. 1908.
112) Zoepfl. a.a.O.
113) Braun: Bischöfe III S. 62—88.
114) Schröder: Domkreuzgang.

(D.) E. Randegg. Construit. (Ista) (S)umptibus ex. Pr (opriis.) Christe. Pius. (Si.) bi. Sis"[115].

In den Jahren 1410—1413 übernahm der Kustos Anselm von Nenningen die Wölbung des Ostchores. Unter der Kustodie von Walther Schübel (1396—1397) wurde der Ostchor mit Säulen versehen, um die Errichtung des Gewölbes zu ermöglichen und unter demselben eine Krypta mit Altären und Sarkophagen anlegen zu lassen. Kustos Johann Gwerlich hat dann bis zum Jahre 1431 den Umbau des ganzen Chores vollendet. Ob diese Kustoden dem Beispiele Konrad von Randecks folgten, den Dombau aus eigenen Mitteln zu unterstützen, ist nicht urkundlich belegbar. Soviel aber ist sicher, daß der Umbau des Domes gerade von diesen erwähnten Kustoden besonders gefördert wurde. Die jetzige Gestalt des Domkreuzganges wurde in den Jahren 1479—1510 geschaffen[116]. Der Umbau des Kreuzganges begann im Westflügel. Hieran beteiligten sich durch Stiftungen für die einzelnen Gewölbe Johann Gwerlich, Johann von Werdenberg, Ulrich Rechberg, Konrad Harscher, Ludwig Zillenhart, Georg von Schwabsberg, Heinrich von Lichtenau und Johann von Deicisau[117]. Im Anschluß an den Westflügel wurde der Nordflügel gebaut. Das 4. Gewölbe dieses Flügels ließ Ulrich von Freundsberg errichten, das folgende Joch Veit von Niederthor. Das Eckjoch ließ Johann Staudenmair bauen um das Jahr 1488. Dieser Stein wird ausgefüllt durch eine Darstellung der Gottesmutter mit der Figur des Stifters. Für den Ostflügel stifteten: Friedrich von Zollern, Christoph von Knöringen und Christoph von Schrofenstein, der das ganze vorletzte Gewölbe samt den Fenstern bauen ließ. So ist der Umbau des Kreuzganges allein durch die Stiftungen der Domherren des Kapitels zustande gekommen. In Ellwangen wurde von Albrecht (IV) von Rechberg[118], der dort Propst geworden war, die Kunst gefördert. Er nahm sich ausdrücklich des Wiederaufbaus der Stiftskirche an. Gleichzeitig wurde die St. Wolfgangskirche vor dem Steintor in Angriff genommen. Hier war Albrecht der alleinige Bauherr[119], wenn er auch die Mittel dazu aus einem aufgestellten Opferstock aufbrachte. Abgesehen von diesen Bauten ist Albrechts Name noch in Verbindung mit zwei sehr schönen in Erz gegossenen Tafeln in der Stiftskirche zu nennen[120]. Die eine Tafel, die bis 1663 über dem Grab der Stifter Hariolf und Erlolf in der Mitte des Chores lag, ist in der Regierungszeit Albrechts in Ellwangen mit Zustimmung des ganzen Kapitels von Hermann Vischer d. Ä. hergestellt worden. Das zweite Relief, das die ersten

115) Schröder: Baugeschichte, S. 116.
116) Schröder: Quellen zur Baugeschichte des Domes.
117) Schröder: Domkreuzgang, S. 105.
118) Zeller: Ellwangen, S. 173 ff.
119) Zeller: Ellwangen a.a.O. S. 178 ff.
120) Zeller: a.a.O. S. 182 ff.

Ellwanger Pröpste, Johann von Hürnheim und Albrecht von Rechberg vorstellt, ist von Propst Albrecht selbst oder zusammen mit anderen Verwandten gestiftet worden. Es stammt von dem Meister Peter Vischer d. Ä.

Als Stifter ist auch Bernhard Adelmann zu nennen. Er stiftete das ehemalige Bruderhaus bei St. Sebastian in Eichstätt, sowie ein Votiv-Altärchen des Augsburger Goldschmiedes Jörg Seld für die Pfarrkirche U. L. Frau in Eichstätt[121].

Abgesehen von diesen größeren Unternehmungen treten Augsburger Domherren auch als Bauherren und Förderer kleinerer Pfarrkirchen auf. Unter Christoph von Schrofenstein, der neben seinem Augsburger Kanonikat auch ein Brixener inne hatte, wurde in Kastelrut die Kirche zu St. Michael restauriert und nebst den drei Altären eingeweiht[122]. In Bozen erhielt die Pfarrkirche, als Domherr Paumgartner dort Pfarrer war, ein Sakramentshäuschen, der Chor ein neues Dach und der Turm eine schlagende Uhr[123]. In Tisens, ebenfalls in der Diözese Trient, wurde unter dem Pfarrer und Domherren Veit von Niederthor wahrscheinlich der gotische Chor der Pfarrkirche erbaut[124].

Über den Stand der Domherren, die als Förderer der Wissenschaft und der Kunst nachgewiesen werden konnten, ist zu sagen:

Literarisch und wissenschaftlich fördernd oder selbst schöpferisch wirkten:

Grafen:	3	Edelfreie:	4
Ministeriale:	6	Bürger:	6
Vermutlich Bürger:	2		

Zusammen 21 Domherren. Von ihnen traten mit eigenen Werken oder besonderen erwähnenswerten eigenen Leistungen hervor:

Graf:	1	Edelfreie:	3
Ministeriale:	2	Bürger:	1

Unter den 20 Domherrn, die als Förderer der Kunst bezeichnet werden konnten, waren vertreten:

Grafen:	2	Freiherren:	2
Ministeriale:	10	Ritter:	2
Bürger:	3	Vermutlich Bürger:	1

121) Haemmerle: Domkanoniker, S. 1.
122) Santifaller: Brixen, S. 146.
123) Santifaller: a.a.O. S. 147.
124) Santifaller: a.a.O. S. 148.

D. Reisen der Domherren.

Im Zusammenhang mit den Bildungsverhältnissen der Augsburger Domherren sind auch die Reisen zu erwähnen. Diese wurden schon dadurch notwendig, daß viele Domherren nicht aus dem Bistum Augsburg stammten, sondern auch aus anderen Diözesen der Kirchenprovinz Mainz oder überhaupt aus anderen Kirchenprovinzen, z. B. Salzburg, Trier, Aquileja. Auch das Studium auf den in- und ausländischen Universitäten brachte die Kenntnis fremder Gegenden mit sich, etwa Frankreichs, Italiens, Österreichs, der Schweiz und der verschiedenen Teile Deutschlands. Da die meisten Augsburger Domherren auch an anderen Kirchen Pfründen hatten, ergaben sich dadurch ebenfalls Reisemöglichkeiten. Die mannigfaltigen Gesandtschaftsreisen nach Rom und Avignon oder an fürstliche und kaiserliche Höfe, ferner Reisen zu den großen Konzilien und Synoden führten nicht wenige Domherren aus ihrem Heimatbistum heraus. Nicht vergessen werden dürfen Studienreisen nach England[125], Pilgerreisen nach Jerusalem[126] und die Teilnahme an Kreuzzügen[127].

E. Die Domherren als Inhaber anderer Ämter.

Der Bildungsstand eines Kapitels zeigt sich nicht nur in den wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Bestrebungen seiner Mitglieder, sondern er kommt auch in den Ämtern zum Ausdruck, die die einzelnen Domherren außerhalb des Kapitels, vor allem am päpstlichen, kaiserlichen und fürstlichen Hofe bekleideten[128].

a. Geistliche Stellen:

Bei der päpstlichen Kurie:

Familia apostolica:

Familiaren:	Georg von Künsberg
	Eberhard von Rabenstein
	Vinzenz von Schrenckh-Notzing.

Cancellaria apostolica:

Referendarius:	Marquard (II) von Randeck
Abbreviatoren:	Eberhard Kadmayr
	Veit Meler
Scriptor:	Markus Fugger
	Eberhard Kadmayr
Notar:	Heinrich von Ehrenfels

125) Bernhard Adelmann.
126) Zillenhart; Wangen; Johann Herzog in Bayern.
127) Siegfried von Rechberg u. a.
128) Die Ämter wurden festgestellt in der Hauptsache auf Grund der Angaben bei Knod: Bologna und Haemmerle: Domkanoniker.

Protonotar:	Johann von Helfenstein
	Georg von Ehrenfels
	Thomas Pirkheimer
	Georg von Stein
Sollicitator:	Veit Meler
Apostolischer Kommissär:	Veit von Pommersfelden
	Petrus von Schaumberg

Camera apostolica:

Subcollector:	Heinrich (I) Neidhart
Sacra Rota Romana:	Georg Pfinzing

b. Weltliche Stellen.

Beim Kaiser und beim deutschen König:

Kaiserlicher Rat:	Walther Hochschlitz
	Ulrich (I) Riederer
	Johann von Rot
	Christoph von Schrofenstein
	Marquard von Stein
Gesandte:	Johann Hinderbach
	Eglolf von Knöringen
	Veit Niederthor
	Marquard von Randeck
	Ulrich (I) Riederer
	Johann von Rot
	Christoph von Schrofenstein
	Eberhard von Thumnaw
Kanzler:	Johann von Rot
Protonotar:	Eglolf von Knöringen
Subnotar:	Johann Vagella
Kammersekretär:	Matthäus Lang
Reichskammergericht:	
Beisitzer:[129]	Johann Hinderbach
	Peter Knorr
	Ulrich (I) Riederer
Richter:	Jakob Markgraf von Baden
Pfalzgraf:	Johann Hinderbach
	Veit Niederthor
	Johann Rot

Beim Herzog in Bayern:

Praeceptor:	Kaspar Schmidhauser
Gesandter:	Bernhard Arzt
Rat:	Balthasar Hundertpfund
	Bernhard Waldkirch

Bei den Markgrafen von Brandenburg:

Kanzler:	Peter Knorr
	Friedrich Sesselmann

129) Durch freundliche Mitteilung von H.—A. Genzsch.

Rat:	Peter Knorr
	Friedrich Sesselmann
Beim Herzog von Österreich:	
Gesandter:	Johann von Ravensburg
	Johann von Isnina
Kanzler:	Georg von Stein
Sekretär:	Johann von Ravensburg
Protonotar:	Johann Hinderbach
Beim Herzog von Sachsen:	
Kanzler:	Siegmund Pflug
Beim Herzog von Tirol:	
Gesandter:	Ulrich von Freundsberg
	Georg von Stein
Bei den Grafen von Württemberg:	
Kanzler:	Ludwig Vergenhans
Beim König von Böhmen:	
Rat:	Georg von Stein
Sekretär:	Johann von Rot
Beim König von Ungarn:	
Rat:	Georg von Stein
Protonatar:	Johann von Rot

Der Anteil der einzelnen Stände bei der Besetzung anderer Ämter beträgt:

Geistliche Stellen:

Edelfreie: 1	Ministeriale: 8	Bürger: 7

Weltliche Stellen:

Edelfreie: 1	Ministeriale: 18	Bürger: 24

Unbekannt: 1.

Im Verhältnis zu dem Gesamtanteil, den die Bürger unter den Domherren besitzen, haben sie als Inhaber von Ämtern außerhalb des Kapitels die Führung.

Fünftes Kapitel.

Ausscheiden aus dem Domkapitel.

Im Augsburger Domkapitel sind folgende Arten des Ausscheidens nachweisbar:[1]

Tod — Eintritt in einen Orden — Erhebung auf einen Bischofstuhl — Resignation — Tausch — Entsetzung. —

1. Durch Tod schieden nachweislich aus dem Kapitel aus:[2]

Im 12. Jahrhundert:	4 Domherren
Im 13. Jahrhundert:	39 Domherren
Im 14. Jahrhundert:	86 Domherren
Im 15. Jahrhundert:	117 Domherren
Im 16. Jahrhundert:	28 Domherren.

Es schieden somit 274 Domherren durch Tod aus dem Kapitel aus.

2. Durch Eintritt in einen Orden:

Im 12. Jahrhundert: 6 Domherren: Gerhoh und Rudiger von Reichersberg. Hermann von Blankenburg. Norbert von Weilheim. Domkustos Herrmann, Wernher.

Im 15. Jahrhundert: 2 Domherren: Hans von Hürnheim. Peter (I) von Pienzenau.

3. Durch Erhebung auf Bischofsstühle schieden aus dem Kapitel aus:

Im 10. Jahrhundert:	3 Domherren
Im 11. Jahrhundert:	4 Domherren
Im 12. Jahrhundert:	7 Domherren
Im 13. Jahrhundert:	9 Domherren
Im 14. Jahrhundert:	7 Domherren
Im 15. Jahrhundert:	9 Domherren
Um 1500:	1 Domherr.

Zusammen erlangten von den Augsburger Domherren 40 die Bischofswürde.

Auf den Stuhl von Augsburg:

982— 988	Eticho
923— 973	Ulrich Graf von Dillingen

1) Die verschiedenen Arten des Ausscheidens wurden festgestellt durch die Angaben bei Haemmerle: Domkanoniker.

2) In diesem Zusammenhang könnte auch das Gnadenjahr erwähnt werden, d. h. das freie Verfügungsrecht eines Domherren bzw. dessen Erben, noch ein Jahr nach dem Tode des betr. Kanonikers über die Einkünfte seiner Präbende zu verfügen. vgl. Schneider: Domkapitel S. 137. Santifaller: Brixen S. 242. Speziell für Augsburg: Leuze: Das Augsburger Domkapitel S. 37 ff.

996—1000 Gebhard (von Ammerthal.)
1077—1096 Siegfried II. (Marschall von Dornsperg)
1133—1150 Walther I. Graf von Dillingen
1184—1202 Udalskalk (von Eschenlohe)
1202—1208 Hartwig (II) von Hürnheim
1208—1227 Siegfried III. von Rechberg
1227—1248 Siboto von Seefeld
1248—1286 Hartmann Graf von Kyburg
1286—1288 Siegfried (IV) von Algishausen
1288—1302 Wolfhard von Roth-Wackernitz
1303—1307 Degenhard von Helenstein
1309—1331 Friedrich Speth von Faimingen
1331—1337 Ulrich von Schöneck
1337—1347 Heinrich (III) von Schöneck
1348—1365 Marquard von Randeck
1366—1369 Walther Hochschlitz
1373—1404 Burkhard von Ellerbach
1418 Puppolin von Eisenburg und Bernhard von Renhartsweil: Beide haben das Amt nicht angetreten.
1413—1423 Anselm von Nenningen
1468—1486 Johann Graf von Werdenberg

Auf den Stuhl von Chur:
1079—1088 Norbert (von Heinrich IV. ernannt)
1122/23—1142 Konrad Graf von Biberegg

Auf den Stuhl von Bamberg:
1102—1139 Otto Graf von Andechs
1487—1501 Heinrich von Trockau

Auf den Stuhl von Brixen:
1196—1200 Eberhard von Truchsen

Auf den Stuhl von Regensburg:
1023—1036 Gebhard (II) Graf von Andechs
1165—1167 Eberhard „Suevus“

Auf den Stuhl von Speier:
1272—1302 Friedrich von Boland

Auf den Stuhl von Passau:
1092—1121 Ulrich von Heffra
1485—1490 Friedrich Graf von Öttingen

Auf den Stuhl von Konstanz
1165—1174 Otto (II) Graf von Habsburg
1462—1466 Burkart von Randeck

Auf den Stuhl von Trient:
1207—1218 Friedrich von Wangen
1486—1493 Ulrich (III) von Freundsberg

Auf den Stuhl von Eichstätt:
1225—1229 Heinrich von Ziplingen

Auf den Stuhl von Freising:
1410 Degenhard von Weichs (Muß nach der Wahl verzichten)

Auf den Stuhl von Gurk:
1505—1519 Matthäus Lang von Wellenburg

Das Augsburger Domkapitel hatte somit den Hauptanteil an Bischöfen, die aus seinem eigenen Kreis emporgestiegen waren. Die

Augsburger Domherren, die eine Bischofswürde erlangten, verteilen sich demnach auf folgende Bistümer:

Augsburg:	23	Bamberg:	2	Chur:	2
Konstanz:	2	Passau:	2	Regensburg:	2
Trient:	2	Brixen:	1	Eichstätt:	1
Freising:	1	Gurk:	1	Speyer:	1

4. Durch Resignation schieden aus:[3]

Im 12. Jahrhundert:	3 Domherren
Im 14. Jahrhundert:	1 Domherr
Im 15. Jahrhundert:	55 Domherren
Um 1500:	2 Domherren
Nach 1500:	7 Domherren

Es finden sich also 68 mal Resignationen. Unter den resignierten Domherren sind einige, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Kapitel auf dem Gebiete der Politik eine bedeutende Rolle gespielt haben. Die Sprossen der Markgrafen von Brandenburg, die in unserer Zeit im Augsburger Kapitel aufgeschworen hatten, Kasimir und Georg, traten beide in die politische Laufbahn zurück. Kasimir Markgraf von Brandenburg[4] resignierte 1500 seinem Bruder Georg. Er übernahm im Jahre 1515 die Regierung und vermählte sich 1518. Im Jahre 1527 fiel er vor Ofen als Oberfeldherr im Kriege gegen die Ungarn.

Georg Markgraf von Brandenburg[5] resignierte 1509. Er hatte sich 1506 vermählt. Im Jahre 1519 nahm er die evangelische Konfession an und führte sie in der ererbten Markgrafschaft Ansbach ein. Er ist der Begründer der hohenzollernschen Herrschaft in dem schlesischen Fürstentum Jägerndorf, indem er dieses mit den beiden Städten Jägerndorf und Leobschütz kaufte. Durch Verträge war es ihm bereits vorher gelungen, die beiden Fürstentümer Oppeln und Ratibor nach dem Tode der Inhaber an sich zu bringen. 1543 starb er in Ansbach.

Albrecht Herzog in Bayern[6], Pfalzgraf bei Rhein, resignierte 1468. Er wurde in Bayern regierender Herzog und erhielt den Beinamen „der Weise". Im Jahre 1506 führte er in Bayern das Primogeniturgesetz ein.

Eine der vertrautesten Persönlichkeiten um Kaiser Friedrich III. war Johann Hinderbach[7], der 1462 das Augsburger Kanonikat antreten sollte, aber bald wieder resignierte. Bei der ersten Rom-

3) Man versteht unter Resignation den ausdrücklichen oder stillschweigenden freiwilligen Verzicht eines Kanonikers aus gutem Grunde und mit Erlaubnis des Oberen auf sein Benefizium.

4) Haemmerle: Domkanoniker, S. 33.

5) Markgraf: A. D. B. VIII S. 611 ff.

6) Oegele: A. D. B. I S. 233 ff.

7) Krones: A. D. B. XII S. 457 ff.

fahrt Friedrichs reiste Hinderbach in Gesellschaft des Grafen Michael Hardegg auf Maidburg nach Venedig und in andere italienische Städte als Vorbote. Er war auch Zeuge der Kaiserkrönung und der Hochzeit des Habsburgers mit Lenor von Portugal. Der Kaiser bediente sich seiner bald als Geheimschreibers und Diplomaten. Als solcher überbrachte er 1459 dem Papst Pius II. die kaiserlichen Glückwünsche. Als kaiserliche Anerkennung ist anzusehen seine Erhebung zum „Grafen des Lateranensischen Palastes und des römischen Reiches". Hinderbach machte sich andrerseits auch um die Erkenntnis der Geschichte in den Jahren Friedrichs III. verdient durch seine mannigfachen Schriften, von denen nur genannt werden soll die „Chronologia Friderici imperatoris III et suae familiae ab ao. 1432—1470."

Ein anderer einflußreicher und bekannter Diplomat seiner Zeit war Georg von Stein[8], der 1464 sein Augsburger Kanonikat resignierte, nachdem er im Jahre 1458 bereits mit seiner diplomatischen Tätigkeit als Kanzler des Erzherzogs Albrecht VI. von Österreich begonnen hatte. Er stand nach dessen Tode im Dienste des Herzogs von Tirol, Sigmund, sagte aber diesem den Dienst auf und unterstellte sich unmittelbar Kaiser Friedrich III. Im Jahre 1468 kam er nach Prag und trat dort in den unmittelbaren Dienst König Georgs. Nach dem Tode Podiebrads knüpfte er Beziehungen mit Mathias Corvinus von Ungarn an, der einen Mann brauchte, der die Fürstenhöfe Deutschlands, ja Europas kannte. Dafür schien Stein geeignet zu sein. Seit dieser Zeit spielt daher Stein in der schlesischen Geschichte durch mannigfache diplomatische Geschäfte, als Anwalt Niederschlesiens und als Landvogt der Lausitz eine bedeutende Rolle. Auch mit Breslau brachte ihn sein diplomatischer Dienst wiederholt in Verbindung. So suchte er 1473—1474 mit dem Breslauer Bischof den Streit der Geistlichkeit mit der Bürgerschaft um Steueraufhebung und Jurisdiktion auf der Sandinsel zu schlichten.

In Breslau spielte noch ein anderer ehemaliger Augsburger eine bedeutende Rolle, der Bischof Johann Rot[9]. Dieser ist ebenfalls als äußerst gewandter Politiker bekannt. Er stand anfangs in Diensten Kaiser Friedrichs, indem er Gesandter bei Matthias von Ungarn war. Er fiel im Jahre 1479 in dem Krieg zwischen dem Kaiser und Matthias, der letzten Endes wegen der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg entstanden war, von Friedrich ab und unterstellte sich Matthias, in dessen Diensten er bis zu seinem Tode blieb. Als Bischof von Breslau setzte er 1498 fest, daß zu den Kanonikaten des Breslauer Kapitels keine Bewerber polnischer Nationalität zugelassen

8) Kneschke: Georg von Stein.

9) Markgraf: A. D. B. XIV S. 186 ff.

werden sollten. Im Jahre 1504 begrenzte er durch den sog. Kolowratischen Vertrag die Zulassung auf Gebürtige aus Schlesien, Böhmen, Mähren und der Lausitz.

5. Durch Tausch schieden aus:

Im 14. Jahrhundert: Ludwig von Helfenstein.

Im 15. Jahrhundert: Johann Gossolt. Pankraz von Wetzhausen.

Mithin haben wir 3 Beispiele für das Aufgeben des Kanonikates durch Tausch.

6. Durch Entsetzung schieden aus:

1376 Heinrich Hochschlitz, der wegen eines Streites mit dem Augsburger Domkapitel um den Besitz von Mindelheim ausgeschlossen worden war.

1441 Bartholomäus von Westernach, ohne daß ein Grund angegeben werden kann.

Im Augsburger Domkapitel wurde von 395 Domherren der Grund ihres Ausscheidens angegeben. Vermutlich ist aber die Zahl der durch Tod und Resignation aus dem Kapitel Geschiedenen vor allem in den ersten Jahrhunderten weit größer gewesen, als angegeben werden konnte.

Lebenslauf.

Am 29. Januar 1912 wurde ich als Tochter des verstorbenen Postinspektors Paul Schöntag und seiner Ehefrau Ida, geb. Görtler, in Posen — Stadt geboren. Nach der Versetzung meines Vaters nach Breslau im Jahre 1920 besuchte ich von Ostern 1921 an das Lyzeum und Realgymnasium der Viktoriaschule. Ostern 1932 legte ich die Reifeprüfung ab. Vom Sommersemester 1932 bis zum Wintersemester 1935/36 studierte ich an den Universitäten Breslau, München, Tübingen Geschichte, Religionslehre und Deutsch.

Ich nahm teil an Vorlesungen und Übungen bei den Herren Professoren und Dozenten:

Andreae, Aubin, Baur, Bebermeyer, Beyerhaus, Borcherdt, Dölger, v. Eickstedt, Evers, Faber, Feine, Al. Fischer, Fitzer, Genzmer, Geyser, Gogarten, Heckel †, v. Heckel, Heim, Jahn, Kehrer, Kittel, Kluckhohn, Kornemann, Kühnemann, Laubert, Leube, Lohmeyer, Lochner, Merker, A. O. Meyer, v. Müller, Ostrogorsky, W.-E. Peuckert, Pinder, Preisker, Ranke, Rassow, W. Rehm, Rengstorf, Santifaller, Ed. Schwartz, Siebs, Steller, Steuernagel, Strieder †, Graf Uxkull-Gyllenband, Wahl, Weege, Wegner, Weiser, Wundt.

Ihnen allen gilt mein Dank.

Meinem sehr verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Leo Santifaller, bin ich zu besonderem Dank verpflichtet, da er die vorliegende Arbeit angeregt und mit seinem Rat gefördert hat.

Ilse Schöntag.